

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/4/0735/2019 - Fachbereich IV	
	Status:	öffentlich	
	Sachbearbeiter:	G.Kortas-Holzerland	
	Datum:	20.02.2019	
	Telefon:	038828-330-1410	
	E-Mail:	g.kortas-holzerland@schoenbergerland.de	
7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow) - Abwägungsbeschluss über den Entwurf			
Beratungsfolge Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Tourismus Hauptausschuss Dassow Stadtvertretung Dassow	Abstimmung:		
	Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Die Stadt Dassow verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan; als Teilflächennutzungsplan für den Bereich der nördlichen Ortsteile Pötenitz und Harkensee und als südlichen Teil für den Bereich der Stadt Dassow in den ursprünglichen Stadtgrenzen. Die Stadt Dassow führt das Aufstellungsverfahren für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow durch. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes dient als planungsrechtliche Voraussetzung für die Schaffung des Baurechts für die Motocrossbahn Dassow. Ursprünglich bestand die Absicht neben einem Flächennutzungsplan auch den Bebauungsplan aufzustellen. Unter Berücksichtigung der konkreten Zielsetzungen für die Motocrossanlage wird davon Abstand genommen. Auch nach Abstimmung mit Behörden und Stellen reicht es bei dem beabsichtigten sparsamen Ausbau der Motocrossanlage mit geringen baulichen Anlagen für den Sport- und Vereinsbetrieb aus, das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durchzuführen. Die Erstellung eines Bebauungsplanes ist zunächst nicht vorrangig vorgesehen, dies hängt von der zukünftigen Entwicklung der Motocrossbahn ab. Die Planungsziele bestehen in der planungsrechtlichen Sicherung/Vorbereitung des Standortes, um diesen für die Motocrossbahn entwickeln zu können. Dabei werden insbesondere die Belange des Immissionsschutzes und die naturschutzfachlichen Anforderungen der Umgebung beachtet.

Die Beteiligung der Behörden und TÖB fand mit dem Vorentwurf statt. Die Beteiligung mit dem Entwurf fand gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 8. Juni 2017 bis zum 10. Juli 2017 im Amt Schönberger Land in Schönberg statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 15.06.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und auch von den Nachbargemeinden abgegeben.

Am 23.10.2018 fand zudem eine Erörterung für die betroffene Öffentlichkeit statt, auf der die Stadt Dassow über ihre Ziele und Absichten und die besonderen Anforderungen der sportiven Einrichtung informiert hat und sich mit der betroffenen Öffentlichkeit verständigt hat.

Die Stadt Dassow hat die im Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB gesammelt, bewertet und gewichtet. Es ergeben sich zu berücksichtigende Stellungnahmen und Stellungnahmen die nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine

abwägungserheblichen Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden. Die Zusammenfassung und die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die Stadt Dassow hat sich im Rahmen der Abwägungsentscheidung insbesondere mit der Inanspruchnahme und Nachnutzung der ehemaligen Erdstoffdeponie beschäftigt. Alternativstandorte stehen unter Würdigung dieser Fläche nicht zur Verfügung. Die Stadt Dassow hat sich mit den Anforderungen des Artenschutzes und mit den Anforderungen der Natura 2000-Schutzgebietskulisse beschäftigt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde stetig ergänzt und vervollständigt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Standort wurde nachgewiesen. Bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471) konnte der Nachweis der Verträglichkeit erbracht werden. Unter Berücksichtigung des besonderen Betriebsszenarios und Einhaltung der Betriebszeiten an den zulässigen Tagen ist ein Betrieb der Motocrossbahn ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnumgebung und unter Beachtung der Schutzansprüche der Wohnumgebung möglich. Die konkreten Details sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens abzustimmen. Es wurden Möglichkeiten für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überprüft und diese werden zum Gegenstand der Planunterlagen.

Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen. Maßgeblich handelt es sich um Ergänzungen der Begründung zu den Belangen des Arten- und Immissionsschutzes sowie zu Anforderungen der Natura 2000-Schutzgebietskulisse.

Es ergeben sich:

- teilweise zu berücksichtigende,
- zu berücksichtigende und
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine abwägungserheblichen Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden.

Das Nutzungsspektrum für die Motocrossanlage ist wie folgt vorgesehen:

1. Motocross-Zeiten gemäß Gutachten,
2. Großveranstaltungen und sonstige, die nicht lärmintensiv sind, z.B. einzelne wie Oldtimertreffen, Sommerfest oder Ostern,
3. Freizeit- und Sportveranstaltungen, die nicht lärmintensiv sind, wie z.B. Volleyball und die dem Vereinsleben dienen.

Die maßgebliche Nutzung ist der Betrieb der Motocrossbahn. Einzelne weitergehende Veranstaltungen sind gesondert abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangenen Stellungnahmen hat die Stadtvertretung der Stadt Dassow unter Beachtung des Abwägungsgebotes mit folgendem Ergebnis, wie im Abwägungsvorschlag (Anlage 1) dargestellt, geprüft. Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende und

- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Stadt Dassow zu Eigen und ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Das Amt Schönberger Land wird beauftragt, diejenigen die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Abwägungsvorschlag als tabellarische Zusammenstellung

Anlage 1 zum Beschluss 2019-_____ - 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)							
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB							
ENTWURF							
Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3
I. Planungsanzeige							
II. Träger öffentlicher Belange							
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	15.06.2017	24.07.2017	24.07.2017	x	x	
II.2	Amt für Raumordnung	15.06.2017	10.07.2017	04.07.2017		x	
II.3	StALU Schwerin	15.06.2017	19.07.2017	14.07.2017		x	
II.4	LA f. Umwelt, Naturschutz u. Geologie	15.06.2017	12.07.2017	12.07.2017			x
II.5	Deutsche Telekom AG	15.06.2017	13.07.2017	13.07.2017		x	
II.6	Ev.-luth.Landeskirche	15.06.2017					
II.7	Zweckverband	15.06.2017	13.07.2017	12.07.2017		x	
II.8	E.DIS AG	15.06.2017	29.06.2017	27.06.2017		x	
II.9	Hanse Werk AG	15.06.2017	26.06.2017	26.06.2017		x	
II.10	50 Hertz Transmission GmbH	15.06.2017		20.06.2017		x	
II.11	Netz Lübeck GmbH	15.06.2017					
II.12	GDMcom	15.06.2017	20.07.2017	18.07.2017		x	
II.13	LA für Kultur und Denkmalpflege	15.06.2017	12.07.2017	12.07.2017		x	
II.14	Forstamt Grevesmühlen	15.06.2017	13.07.2017	06.07.2017		x	
II.15	BUND	15.06.2017	14.07.2017	14.07.2017	x	x	
II.16	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	15.06.2017					
II.17	Betrieb für Bau und Liegenschaften	15.06.2017	17.07.2017	12.07.2017		x	
II.18	Naturschutzbund Deutschland e.V.	15.06.2017					
II.19	Wasser- und Bodenverband Stepenitz/Maurine	15.06.2017	10.07.2017	05.07.2017		x	
II.20	Landgesellschaft M-V	15.06.2017	26.06.2017	22.06.2017		x	
II.21	Landesanglerverband	15.06.2017					
II.22	Landesjagdverband	15.06.2017					
II.23	Schutzgemeinschaft Dt. Wald e.V.	15.06.2017					
II.24	Bergamt Stralsund	15.06.2017	30.06.2017	28.06.2017		x	
II.25	Straßenbauamt Schwerin	15.06.2017	03.07.2017	29.06.2017		x	
II.26	Industrie- und Handelskammer Schwerin	15.06.2017					
II.27	Handwerkskammer Schwerin	15.06.2017					
II.28	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	15.06.2017					
II.29	Deutscher Wetterdienst	15.06.2017	28.06.2017	26.06.2017		x	
II.30	Landesamt für innere Verwaltung	15.06.2017	22.06.2017	22.06.2017		x	
II.31	Wasser- und Schiffsamt	15.06.2017	28.06.2017	26.06.2017		x	
II.32	LA f. Brand- und Katastrophenschutz	15.06.2017	18.07.2017	18.07.2017		x	
II.33	Polizeipräsidium Rostock	15.06.2017	20.06.2017	20.06.2017		x	
II.34	Bundeswehr	15.06.2017	29.06.2017	29.06.2017		x	
II.35	Freiwillige Feuerwehr	15.06.2017					

III. Nachbargemeinden							
III.1	Gemeinde Roggenstorf	15.06.2017	12.07.2017	05.07.2017			x
III.2	Gemeinde Kalkhorst	15.06.2017	10.08.2017	20.07.2017			x
III.3	Gemeinde Selmsdorf	15.06.2017					
III.4	Gemeine Stepenitztal	15.06.2017	10.07.2017	02.07.17			x
III.5	Stadt Schönberg	15.06.2017					
III.6	Stadtverwaltung HL	15.06.2017					
IV. Öffentlichkeit							
IV.1	Rechtsanwaltssozietät WIGU i.V. Einwender 1		10.07.2017	10.07.2017	x	x	
1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen							
2 Stellungnahmen mit Hinweisen							
3 Stellungnahmen ohne Anregungen							

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen <i>II.1</i> </p> <hr/> <p><small>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wiemar</small></p> <p>Amt Schönberger Land Für die Stadt Dassow Postfach 1152 23921 Schönberg</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: Heike Gielow Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer Telefon Fax 2.219 03841/3040-6314 -86314 E-Mail: h.gielow@nordwestmecklenburg.de Ort, Datum: Grevesmühlen, 2017-07-24</p> <p>7. Änderung F-Plan Dassow südlicher Teil - Teilflächennutzungsplan im ZH mit der Motorcrossbahn Dassow MC Dassow vom 15.06.2017 hier eingegangen am 22.06.2017</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (teilflächennutzungsplan südlicher Bereich) der Stadt Dassow mit Planunterlage im Maßstab 1:10.000, Planungsstand 25.04.2017 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:</p> <table border="1" data-bbox="94 911 855 1118"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="94 911 855 935">Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="94 935 562 1078"> FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Denkmalschutzbehörde </td> <td data-bbox="562 935 855 1078"> FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde </td> </tr> <tr> <td data-bbox="94 1078 562 1118"> FD Öffentlicher Gesundheitsdienst </td> <td data-bbox="562 1078 855 1118"> Kommunalaufsicht </td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Heike Gielow SB Bauleitplanung</p>	Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen		FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht	<p>Zu 1. Die Stadt Dassow nimmt die Grundlagen der Stellungnahme zur Kenntnis. Es handelt sich um die zur Bewertung ausgereichten Unterlagen.</p> <p>Zu 2. Die Stadt Dassow nimmt die Information über die beteiligten Fachdienste zur Kenntnis.</p> <p>Zu 3. Die Stellungnahmen werden nachfolgende behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen									
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde								
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung</p> <p>I. Allgemeines Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt und den Ausbau der Motocrossstrecke in Dassow- Vorwerk auf dem Gelände der ehemaligen Erdstoffdeponie geschaffen werden. Von der Motocrossstrecke gehen in erster Linie Lärmbelästigungen aus. So war es Aufgabe der Gemeinde nachzuweisen, dass der Bestand und die Entwicklung der Anlage mit einer Planung Zielführend sind und städtebauliche Konflikte nicht verschärft werden. Dazu wurde ein Lärmgutachten angefertigt. Im Gutachten wurde unter Bezugnahme auf die zur Beurteilung herangezogenen Fahrzeuge nachfolgendes festgestellt:</p> <p>4. Zusammenfassung Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass für die benachbarte Bebauung / Nutzung keine unzulässige Geräuschbelastung an Werktagen und Sonntagen bei den Trainingsveranstaltungen (Varianten 1.2 und 2.2) zu erwarten sind. Für die Rennveranstaltungen erfüllt nur die Variante „Variante 1.1 – Jugend-Motocross bzw. Enduro-Motorrad / Rennen“ die Anforderungen für seltene Ereignisse an Werk- und Sonntagen. Für die „Variante 2.1 – Motocrossmotorräder / Rennen“ werden die Anforderungen an seltene Ereignisse nur an Werktagen erfüllt.</p> <p>Es sollte überprüft werden, ob die hier zugrunde gelegten Daten für eine perspektivische Entwicklung ausreichend sind.</p> <p>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel Ich weise auf die geänderten Rechtsgrundlagen hin. Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), hat zuletzt 2 Änderungen erfahren 1. durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) 2. durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) Unter Beachtung der Überleitungsvorschriften §§ 233ff ist darauf hinzuweisen, welche Fassung des BauGB zur Anwendung kommt.</p> <p>III. Planerische Festsetzungen Planunterlage: Die senkrechte Schraffur des sonstigen Sondergebiets entfällt gem. Planzeichenverordnung 1.4.2 bei farbiger Darstellung.</p> <p>IV. Begründung In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise und Ergänzungen, entsprechend der gemeindlichen Abwägung, abzustellen. Ich weise darauf hin, dass entsprechend der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Landschaftsplan Voraussetzung für die Genehmigung des vorliegenden Flächennutzungsplanes ist.</p>	<p>A Zu 1. Die Stadt Dassow hat die Zielsetzungen überprüft. Es ist der Stadt Dassow bewusst, dass hier kein Standort entsteht, der für alle Veranstaltungen, Ereignisse heranzuziehen ist. Die Stadt Dassow sieht diesen Standort für die Entwicklung der Stadt als wichtig an. Es handelt sich um gemeinnützige Aufgaben, die die Stadt Dassow in der Jugend- und Kinderbetreuung hier sieht. Der MC unterstützt die Jugend- und Kinderbetreuung. Insofern ist die Einschränkung in Bezug auf die dargestellten Betriebszeiten aus Sicht der Stadt Dassow hinnehmbar. Dies wurde auch in Abstimmungen mit dem Motorsportverein MC Dassow bestätigt. Die Unterlagen werden für die Ergänzung der Begründung genutzt.</p> <p>Zu 2. Die Stadt Dassow nutzt die Überleitungsvorschriften und führt das Verfahren unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Beginns geltenden BauGB fort.</p> <p>Zu 3. Dieser Belang wird beachtet.</p> <p>Zu 4. Die Stadt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Der Landschaftsplan befindet sich in Bearbeitung und der Stand des Landschaftsplanes wird für die Beurteilung durch die Stadt zugrunde gelegt und der Behörde zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Zu berücksichtigen. Ergänzung der Begründung.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	<p>FD Bauordnung und Umwelt</p> <p>Untere Wasserbehörde: Hr. Schawe</p> <table border="1" data-bbox="96 309 878 560"> <tr> <td data-bbox="96 352 779 416">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="779 352 878 416"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="96 421 779 485">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="779 421 878 485"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="96 489 779 553">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="779 489 878 553"></td> </tr> </table> <p>Es ergeben sich mit den vorgelegten Unterlagen zur Entwurfsplanung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow keine zusätzlichen wasserrechtlichen Anforderungen. Die Stellungnahme vom 23.06.2016 (AZ-uWB: 66.11-20/20-74017-087-16) bleibt bestehen und wird um folgenden Punkt ergänzt:</p> <p>4. Gewässerschutz:</p> <p>Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. S. 626)</p> <p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)</p> <p>7. Änderung des F-Planes der Stadt Dassow/südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow), Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Hier: Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Frau Basse</p> <table border="1" data-bbox="73 1203 860 1423"> <tr> <td data-bbox="73 1214 763 1278">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="763 1214 860 1278"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="73 1283 763 1347">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="763 1283 860 1347">X</td> </tr> <tr> <td data-bbox="73 1351 763 1415">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="763 1351 860 1415"></td> </tr> </table>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>B</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Wasserbehörde keine entgegenstehenden Belange geltend gemacht werden.</p> <p>Zu 2. Die Anforderungen der wasserrechtlichen Stellungnahme vom 23.06.2016 wurden bereits beachtet. Die Stellungnahme und deren Wertung werden hier als Anlage beigefügt. Die Begründung enthält diese Aussagen.</p> <p>Zu 3. Dieser Belang zum Grundwasserschutz oder zum Ausschluss von Gewässergefährdungen ergibt sich ohnehin. Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten. Die Begründung wird entsprechend diesen Punkt beachten.</p> <p>Zu 4. Die Gesetze sind entsprechend zu beachten.</p> <p>C</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme auf entgegenstehende Belange hinweist, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme wird unter den nachfolgenden Punkten abgewogen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.															
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.															
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.															
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.															
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X														
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.															

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">4</p> <p>Folgende Hinweise sind bei der Fortführung des Planverfahrens zu beachten bzw. zu berücksichtigen:</p> <p>1. EU-Vogelschutzgebiet und gesetzlicher Biotopschutz (Bearbeiter: Herr Berchtold-Micheel)</p> <p><u>Europäisches Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“</u> Die Flächen, auf die sich die Planänderung bezieht, grenzen unmittelbar an das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) an. Seitens des Vorhabenträgers war deshalb der Nachweis der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des SPA zu führen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Mit der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) für das SPA „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ wird die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des SPA nicht nachgewiesen.</p> <p>In der FFH-VP werden unter Pkt. 4 (Beschreibung der Wirkfaktoren) nicht alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben und insbesondere deren Intensität bezogen auf eine oder mehrere Wirkzonen dargestellt. Insbesondere fehlen Angaben zu Lichtimmissionen und optischen Störreizen, die z. B. von baulichen Anlagen und Personen ausgehen. Unter Pkt. 4.2.1 wird darauf hingewiesen, dass die von der Motocross-Anlage ausgehenden anlagebedingten Auswirkungen durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Maßnahme M 1?) vermieden bzw. minimiert werden. Dabei wird aber nicht berücksichtigt, dass es viele Jahre dauern wird, bis sich eine neu angepflanzte Hecke so entwickelt hat, dass von dieser tatsächlich optische Störreize und Lichtimmissionen ganz oder wenigstens teilweise in der Intensität der negativen Auswirkungen minimiert werden. Derzeit muss davon ausgegangen werden, dass es auch anlage- und weitere betriebsbedingte Auswirkungen geben wird, die in das SPA hinein wirken werden, die bisher nicht berücksichtigt worden sind. Deren Ausmaß bezogen auf die Zielarten und Lebensraumelemente sind zu ermitteln und zu bewerten.</p> <p>Bei der Beurteilung der Auswirkungen sind alle Teilflächen der geplanten Anlage (z. B. auch die Zufahrt zur Anlage) zu berücksichtigen.</p> <p>Für Rastvogelarten bietet z. B. <i>Schreiber, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald. Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich?</i> (Natur und Landschaftsplanung 36. S. 133 - 138) einen methodischen Ansatz, um in einer FFH-VP die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf diese Zielarten des SPA zu ermitteln und die Erheblichkeit zu bewerten.</p> <p>Da die Motocross-Anlage zukünftig Montag-Sonnabend von 6:00-22:00 Uhr und zusätzlich auch in nicht genau bestimmtem Umfang sonntags im selben Zeitumfang genutzt werden kann, muss davon ausgegangen werden, dass die erheblich beeinträchtigten Teilflächen des SPA zukünftig vollständig nicht mehr für die Zielarten zur Verfügung stehen. Weshalb in der FFH-VP ein auf 0,5 reduzierter Beeinträchtigungsfaktor berücksichtigt wird, ist nicht nachvollziehbar (s. a. Garniel & Mierwald, 2010).</p> <p>Entgegen der gutachtlichen Darstellung unter Pkt. 7 der FFH-VP werden maßgebliche Lebensraumelemente mindestens der Zielarten Singschwan, Blässgans und Saatgans durch vom Vorhaben ausgehende mittelbare Auswirkungen (z. B. Lärm- und Lichtimmissionen, optische Störreize und dadurch verursachte Scheueffekte sowie Meideverhalten) erheblich beeinträchtigt. Derartige Beeinträchtigungen sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p><u>Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG u. § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG</u> Von der Planänderung sind lt. Biotopverzeichnis unmittelbar und mittelbar Biotope betroffen, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützt sind. Seitens des Plangebers ist auf der</p>	<p>Zu 2. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“, die mit Stand von April 2017 der unteren Naturschutzbehörde im Entwurfsverfahren vorlag wurde überarbeitet und liegt nun mit Stand von September 2018 vor. Die Unterlagen (FFH- Verträglichkeitsprüfung und Artenschutzfachbeitrag) wurden der uNB durch das Planungsbüro Mahnel bereits zur Sichtung am 18.09.2018 zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen wurden seitdem nochmals geringfügig überarbeitet. Am 30.01.2019 wurden die Unterlagen durch das Planungsbüro Mahnel an das Amt Schönberger Land mit Bitte um Weiterleitung an den Landkreis zur Bewertung der Unterlagen und mit der Bitte um eine Stellungnahme versendet. Die Stadt Dassow geht davon aus, dass mit der Überarbeitung der Verträglichkeitsprüfung nunmehr eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des SPA nachgewiesen werden kann.</p> <p>Zu 3. Die Beschreibung der Wirkfaktoren unter Punkt 4 der FFH-VP wurden überarbeitet. Wirkungen durch Lichtreize sind nicht zu erwarten, da der Betrieb nur tagsüber erfolgt und keine Beleuchtung der Anlage geplant ist. Der Betrieb der Motocrossanlage erfolgt nur um Zeitraum vom 01. April bis 30. September. Die Sicherung der zeitlichen Vorgaben wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. Am Rand der geplanten Motocrossanlage sollen Heckenstrukturen gepflanzt werden. Die Heckenstrukturen haben sowohl abschirmende als auch artenschutzfachliche Funktion. Diese Heckenstrukturen besitzen mit ihren Krautsäumen bereits im Jahr nach der Pflanzung eine Bedeutung als Habitat für Neuntöter und Sperbergrasmücke. Weiterhin soll diese Heckenstruktur als Habitat für Brutvogelarten dienen. Sie sollte entsprechend der Ansprüche der wertgebenden Brutvogelarten Neuntöter und Sperbergrasmücke gestaltet werden. Die minimalen Beeinträchtigungen der potenziellen Äsungsflächen lassen sich durch die Pflanzung einer sichtverschattenden Heckenstruktur am Außenrand des Gebietes (Maßnahmefläche 1 und teilweise 2) kompensieren. Durch Pflanzung dieser sichtverschattenden Hecke lässt sich der Mindestabstand zu den potenziell nutzbaren Äsungsflächen zwar nicht minimieren, sie kann aber dazu dienen, dass im Zuge der Nutzung des Geländes hervorgerufene visuelle Beeinträchtigungen diesen Abstand nicht noch erhöhen.</p> <p>Zu 4. Bei der Beurteilung der Auswirkungen wurden alle Teilflächen der Anlage berücksichtigt.</p> <p>Zu 5. Die genannte Grundlage wurde in der überarbeiteten Fassung der SPA-VP verwendet. Die Beurteilung der Auswirkungen auf die Zielarten und zur Ermittlung der Erheblichkeit wurde nach SCHREIBER (2004) bewertet, da die potenziellen Beeinträchtigungen an der unteren Relevanzschwelle liegen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">4</p> <p>Folgende Hinweise sind bei der Fortführung des Planverfahrens zu beachten bzw. zu berücksichtigen:</p> <p>1. EU-Vogelschutzgebiet und gesetzlicher Biotopschutz (Bearbeiter: Herr Berchtold-Micheel)</p> <p><u>Europäisches Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“</u> Die Flächen, auf die sich die Planänderung bezieht, grenzen unmittelbar an das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) an. Seitens des Vorhabenträgers war deshalb der Nachweis der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des SPA zu führen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Mit der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) für das SPA „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ wird die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des SPA nicht nachgewiesen.</p> <p>In der FFH-VP werden unter Pkt. 4 (Beschreibung der Wirkfaktoren) nicht alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben und insbesondere deren Intensität bezogen auf eine oder mehrere Wirkzonen dargestellt. Insbesondere fehlen Angaben zu Lichtimmissionen und optischen Störreizen, die z. B. von baulichen Anlagen und Personen ausgehen. Unter Pkt. 4.2.1 wird darauf hingewiesen, dass die von der Motocross-Anlage ausgehenden anlagebedingten Auswirkungen durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Maßnahme M 1?) vermieden bzw. minimiert werden. Dabei wird aber nicht berücksichtigt, dass es viele Jahre dauern wird, bis sich eine neu angepflanzte Hecke so entwickelt hat, dass von dieser tatsächlich optische Störreize und Lichtimmissionen ganz oder wenigstens teilweise in der Intensität der negativen Auswirkungen minimiert werden. Derzeit muss davon ausgegangen werden, dass es auch anlage- und weitere betriebsbedingte Auswirkungen geben wird, die in das SPA hinein wirken werden, die bisher nicht berücksichtigt worden sind. Deren Ausmaß bezogen auf die Zielarten und Lebensraumelemente sind zu ermitteln und zu bewerten.</p> <p>Bei der Beurteilung der Auswirkungen sind alle Teilflächen der geplanten Anlage (z. B. auch die Zufahrt zur Anlage) zu berücksichtigen.</p> <p>Für Rastvogelarten bietet z. B. <i>Schreiber, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald. Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich?</i> (Natur und Landschaftsplanung 36. S. 133 - 138) einen methodischen Ansatz, um in einer FFH-VP die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf diese Zielarten des SPA zu ermitteln und die Erheblichkeit zu bewerten.</p> <p>Da die Motocross-Anlage zukünftig Montag-Sonnabend von 6:00-22:00 Uhr und zusätzlich auch in nicht genau bestimmtem Umfang sonntags im selben Zeitumfang genutzt werden kann, muss davon ausgegangen werden, dass die erheblich beeinträchtigten Teilflächen des SPA zukünftig vollständig nicht mehr für die Zielarten zur Verfügung stehen. Weshalb in der FFH-VP ein auf 0,5 reduzierter Beeinträchtigungsfaktor berücksichtigt wird, ist nicht nachvollziehbar (s. a. Garniel & Mierwald, 2010).</p> <p>Entgegen der gutachtlichen Darstellung unter Pkt. 7 der FFH-VP werden maßgebliche Lebensraumelemente mindestens der Zielarten Singschwan, Blässgans und Saatgans durch vom Vorhaben ausgehende mittelbare Auswirkungen (z. B. Lärm- und Lichtimmissionen, optische Störreize und dadurch verursachte Scheueffekte sowie Meideverhalten) erheblich beeinträchtigt. Derartige Beeinträchtigungen sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p><u>Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG u. § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG</u> Von der Planänderung sind lt. Biotopverzeichnis unmittelbar und mittelbar Biotope betroffen, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützt sind. Seitens des Plangebers ist auf der</p>	<p>Zu 6. Die Zeiten zur Nutzung der Anlage wurden in der Verträglichkeitsprüfung überarbeitet und verfeinert. Der Übungsbetrieb auf der Anlage soll im Zeitraum vom 1. April bis 30. September erfolgen. Für die Betrachtungen ist davon auszugehen, dass wöchentlich ein Training für Kinder in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr stattfindet. Training ist samstags in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr als Optimalziel vorgesehen. Im Rahmen der Feinjustierung könnte auch der Betrieb auf jede zweite Woche optimiert werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass in dem oben genannten Zeitraum (Anfang April bis Ende September) zwei Motocrossveranstaltungen im Jahr, zwei Fitnesstrainingseinheiten ohne Motorräder pro Monat, vereinsinterne Veranstaltungen sowie vereinzelt Großveranstaltungen stattfinden. Um die zeitlichen Vorgaben und deren Umsetzung zu sichern, sowie andere betriebsbedingte Wirkfaktoren entsprechend zu regeln, ist ein städtebaulicher Vertrag mit der Stadt Dassow und dem Motorsportverein vorgesehen und erforderlich. Inhalte zu dem Beeinträchtigungsfaktor wurden angepasst.</p> <p>Zu 7. Die Bewertung der Wirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes wurden in der Verträglichkeitsprüfung überarbeitet. Es besteht grundsätzlich eine Betroffenheit der maßgeblichen Habitatbestandteile der betrachteten Rastvogelarten (Nahrungshabitate). Durch die Umsetzung des eigentlichen Vorhabens kommt es zu keinem Flächenverlust von maßgeblichen Habitatbestandteilen der Rastvögel (Äsungsflächen) innerhalb des Vogelschutzgebietes, jedoch durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen M1 und M2 (Anlage von Heckenstrukturen) und M 4 (Anlage einer Grünlandfläche) erfolgt auf Habitatflächen der Zugvogelarten Saatgans, Blässgans und Singschwan. Die dafür beanspruchte Fläche liegt jedoch unterhalb der Bagatellgrenze von 0,1 %.</p> <p>Der Übungsbetrieb auf der Motocrossanlage findet nur im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September statt. In diesem Zeitraum sind die Zugvogelarten Saatgans, Blässgans und Singschwan im Gebiet nicht anwesend. Somit sind keine Auswirkungen auf die maßgeblichen Habitatbestandteile der Rastvögel durch den Betrieb der Anlage zu erwarten. Sofern die Bauarbeiten ebenfalls in diesem Zeitraum durchgeführt werden, sind ebenfalls keine baubedingten Auswirkungen auf die maßgeblichen Habitatbestandteile der Rastvögel zu erwarten. Somit kommt es durch die Umsetzung des eigentlichen Vorhabens sowie durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“. Zusammenfassend hat das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die maßgeblichen Habitatbestandteile dieser Arten.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">4</p> <p>Folgende Hinweise sind bei der Fortführung des Planverfahrens zu beachten bzw. zu berücksichtigen:</p> <p>1. EU-Vogelschutzgebiet und gesetzlicher Biotopschutz (Bearbeiter: Herr Berchtold-Micheel)</p> <p><u>Europäisches Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“</u> Die Flächen, auf die sich die Planänderung bezieht, grenzen unmittelbar an das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) an. Seitens des Vorhabenträgers war deshalb der Nachweis der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des SPA zu führen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Mit der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) für das SPA „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ wird die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des SPA nicht nachgewiesen.</p> <p>In der FFH-VP werden unter Pkt. 4 (Beschreibung der Wirkfaktoren) nicht alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben und insbesondere deren Intensität bezogen auf eine oder mehrere Wirkzonen dargestellt. Insbesondere fehlen Angaben zu Lichtimmissionen und optischen Störreizen, die z. B. von baulichen Anlagen und Personen ausgehen. Unter Pkt. 4.2.1 wird darauf hingewiesen, dass die von der Motocross-Anlage ausgehenden anlagebedingten Auswirkungen durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Maßnahme M 1?) vermieden bzw. minimiert werden. Dabei wird aber nicht berücksichtigt, dass es viele Jahre dauern wird, bis sich eine neu angepflanzte Hecke so entwickelt hat, dass von dieser tatsächlich optische Störreize und Lichtimmissionen ganz oder wenigstens teilweise in der Intensität der negativen Auswirkungen minimiert werden. Derzeit muss davon ausgegangen werden, dass es auch anlage- und weitere betriebsbedingte Auswirkungen geben wird, die in das SPA hinein wirken werden, die bisher nicht berücksichtigt worden sind. Deren Ausmaß bezogen auf die Zielarten und Lebensraumelemente sind zu ermitteln und zu bewerten.</p> <p>Bei der Beurteilung der Auswirkungen sind alle Teilflächen der geplanten Anlage (z. B. auch die Zufahrt zur Anlage) zu berücksichtigen.</p> <p>Für Rastvogelarten bietet z. B. <i>Schreiber, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald. Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich?</i> (Natur und Landschaftsplanung 36. S. 133 - 138) einen methodischen Ansatz, um in einer FFH-VP die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf diese Zielarten des SPA zu ermitteln und die Erheblichkeit zu bewerten.</p> <p>Da die Motocross-Anlage zukünftig Montag-Sonnabend von 6:00-22:00 Uhr und zusätzlich auch in nicht genau bestimmtem Umfang sonntags im selben Zeitumfang genutzt werden kann, muss davon ausgegangen werden, dass die erheblich beeinträchtigten Teilflächen des SPA zukünftig vollständig nicht mehr für die Zielarten zur Verfügung stehen. Weshalb in der FFH-VP ein auf 0,5 reduzierter Beeinträchtigungsfaktor berücksichtigt wird, ist nicht nachvollziehbar (s. a. Garniel & Mierwald, 2010).</p> <p>Entgegen der gutachtlichen Darstellung unter Pkt. 7 der FFH-VP werden maßgebliche Lebensraumelemente mindestens der Zielarten Singschwan, Blässgans und Saatgans durch vom Vorhaben ausgehende mittelbare Auswirkungen (z. B. Lärm- und Lichtimmissionen, optische Störreize und dadurch verursachte Scheuchwirkungen sowie Meideverhalten) erheblich beeinträchtigt. Derartige Beeinträchtigungen sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p><u>Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG u. § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG</u> Von der Planänderung sind lt. Biotopverzeichnis unmittelbar und mittelbar Biotope betroffen, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützt sind. Seitens des Plangebers ist auf der</p>	<p>Zu 8.</p> <p>Eine aktuelle Kartierung des Bestandes erfolgte im Jahr 2017. Die laut Biotopverzeichnis vorhandenen, gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope, wurden in der Örtlichkeit angetroffen. Geringe Abweichungen wurden im Bereich der Lage und Ausdehnung/Flächengröße der Biotopflächen zwischen diesen beiden Aufnahmen festgestellt. Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nur im Norden gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V. Es handelt sich um Gehölzbiotope sowie um ein Trockenbiotop. Diese Biotope im Norden bleiben erhalten. Eine direkte Beeinträchtigung durch das Vorhaben besteht somit nicht. Indirekte Auswirkungen (mittelbare Beeinträchtigungen) werden im Baugenehmigungs-/BImSch-Genehmigungsverfahren näher betrachtet und innerhalb der detaillierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">5</p> <p>Grundlage einer aktuellen Kartierung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob in Folge der Planänderung Vorhaben zulässig sind, die bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen hervorrufen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können. Derartige Beeinträchtigungen sind grundsätzlich unzulässig (§ 20 Abs. 1 NatSchAG). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das s. g. Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG. Soweit Beeinträchtigungen geschützter Biotope auftreten und diese unvermeidbar sind, muss geprüft werden, ob eine der beiden Genehmigungsvoraussetzungen nach § 20 Abs. 3 NatSchAG (Ausgleichbarkeit bzw. überwiegende Gründe des Gemeinwohls) vorliegt. Wenn dies der Fall ist, ist seitens des Plangebers bei der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG zu beantragen. Die Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen, da die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen sind (§ 30 Abs. 1 NatSchAG).</p> <p>2. Artenschutz (Bearbeiter: Herr Dr. Podelleck) Im vorliegenden Fall wird vorgeschlagen die artenschutzrechtlichen Erwägungen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf eine Zusammenfassung zu beschränken. Die ausführliche planerische Auseinandersetzung damit kann in diesem Fall auf die detailschärfere Ebene des Bebauungsplans beschränkt bleiben.</p> <p>3. Eingriffsregelung (Bearbeiterin: Frau Hamann) Im weiteren Verfahren ist im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, dass die bereits aufgenommene Nutzung der Flächen als Motocrossgelände rechtlich als nicht existent zu betrachten ist. Bei der Festlegung von Maßnahmeflächen ist zu beachten, dass nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ Kompensationsmaßnahmen in der Regel auf Biotoptypen auszuführen sind, deren Wertstufe ≤ 1 ist bzw. es muss auf den geplanten Kompensationsflächen definitiv ein Wertzuwachs zu erreichen sein. Die mit der 7. Änderung des F-Planes angebotenen Maßnahmeflächen 1 – 4, insbesondere die potentielle Ausgleichsfläche 2, sind in Bezug auf ihre Eignung für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in dem nachgeordneten Zulassungsverfahren entsprechend zu überprüfen.</p> <p>4. Landschaftsplanung Grundsätzlich liegen bei dem gewählten Standort unter dem Aspekt der Landschaftsplanung nach gegenwärtigem Kenntnisstand zwar keine entgegenstehenden Einwände vor. Bereits zum Vorentwurf des F-Planes wurde jedoch mitgeteilt, dass nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde (uNB) aufgrund der vorliegenden Planung das Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplanes auch für das südliche Gemeindegebiet (ehemaliges Stadtgebiet Dassow) besteht. Gemäß Begründung zum Vorentwurf wie auch zum Entwurf des F-Plan ist mit der Aufstellung des Landschaftsplanes bereits begonnen worden. Auch haben danach bereits Abstimmungen mit den Zielsetzungen des Landschaftsplanes stattgefunden. Letzteres kann allerdings ohne Vorlage des Landschaftsplanentwurfes seitens der uNB nicht nachvollzogen bzw. beurteilt werden. Zudem wäre genügt es auch nicht, um dem gesetzlichen Landschaftsplanerfordernis gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG zu entsprechen. Vielmehr ist zur Genehmigung der 7. F-Planänderung auch der Landschaftsplan für das südliche Gemeindegebiet (Siedlungsgebiet der Stadt Dassow) mit vorzulegen (§ 11 Abs. 2 NatSchAG M-V). Eine Auseinandersetzung mit dem Hinweis auf das Landschaftsplanerfordernis ist den Entwurfsunterlagen nicht zu entnehmen.</p>	<p>Zu 9. Die Stadt Dassow wünscht eine verbindliche Regelung bereits hier auf der Ebene des F-Planes, um Sicherheit für zukünftige Entscheidungen zu haben. Deshalb wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ein Vielfaches mehr als unbedingt üblich bearbeitet. Die Machbarkeit des Vorhabens muss erkennbar sein. Die für das konkrete Vorhaben betreffenden Belange sind im Verfahren nach BImSchG verbindlich zu regeln. Das BImSch-Genehmigungsverfahren regelt Erfordernisse an Herstellung und Betrieb der Motocrossanlage.</p> <p>Zu 10. Der Hinweis wird berücksichtigt. Für die Abarbeitung der Eingriffsregelung wird die Bestandssituation vor Nutzung des Geländes als Motocrossbahn als Ausgangszustand berücksichtigt. Da die Nutzung des Geländes als Motocrossbahn in den Jahren nach 2002 begann, wird als Ausgangszustand die Nutzung von 2002 zu Grunde gelegt. Hierfür werden historische Luftbilder, die aus den Jahren 1989, 1993, 1998 und 2002 vorliegen, sowie die Angaben des LUNG M-V zur Nutzung der Flächen, die auf Luftbilddaufnahmen von 1991 basieren, verwendet. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde erstellt. Diese basiert auf einer Flächenbilanz, die der Maßstabebene des Flächennutzungsplanes entspricht. Änderungen sind im Zuge des Bauantragsverfahren möglich. Bei der Erarbeitung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurden die Hinweise aus den zwischenzeitlich erfolgten Abstimmungen zur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit der unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt. Es wurden die vorgetragenen Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde bei dem Abstimmungstermin am 18.01.2018 zu den eingereichten Annahmen und Grundlagen für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung beachtet. Auf Anfrage wurden diese vorgetragenen Anmerkungen am 19.01.2018 durch die untere Naturschutzbehörde schriftlich an das Planungsbüro Mahnel mitgeteilt. Auf Grundlage dieser Hinweise wurde die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt und zur Abstimmung an die untere Naturschutzbehörde am 03.07.2018 versendet. Bei dem Abstimmungstermin am 17.07.2018 mit der unteren Naturschutzbehörde wurden weitere Hinweise durch die untere Naturschutzbehörde vorgetragen. Auf Anfrage wurden diese Hinweise am 23.08.2018 dem Planungsbüro Mahnel schriftlich mitgeteilt. Entsprechend der Hinweise wurde die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung überarbeitet. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird den Unterlagen als Anlage beigelegt.</p> <p>Zu 11. Der Hinweis zur Festlegung von Maßnahmen wird beachtet. Die Stadt Dassow hat die mit der 7. Änderung des F-Planes angebotenen Maßnahmeflächen 1-4 hinsichtlich der Aufwertung geprüft. Die Größe der Maßnahmenflächen 1 und 2 wurde entsprechend des vorhandenen naturräumlichen Bestandes korrigiert. Vorhandene Gehölzstrukturen wurden aus den Maßnahmenflächen ausgegrenzt. Aufgrund von bereits vorhandenen Gehölzstrukturen und Grünlandflächen im Bereich der Maßnahmenfläche 2 wurde die ursprüngliche Maßnahmenfläche 2 bis auf die Flächen für Heckenanpflanzungen verkleinert. Als weitere Maßnahmenfläche wurden Flächen in der Umgebung des Oszuges, der sich südwestlich des Vorhabens erstreckt, ausgewählt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">5</p> <p>Grundlage einer aktuellen Kartierung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob in Folge der Planänderung Vorhaben zulässig sind, die bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen hervorrufen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können. Derartige Beeinträchtigungen sind grundsätzlich unzulässig (§ 20 Abs. 1 NatSchAG). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das s. g. Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG. Soweit Beeinträchtigungen geschützter Biotope auftreten und diese unvermeidbar sind, muss geprüft werden, ob eine der beiden Genehmigungsvoraussetzungen nach § 20 Abs. 3 NatSchAG (Ausgleichbarkeit bzw. überwiegende Gründe des Gemeinwohls) vorliegt. Wenn dies der Fall ist, ist seitens des Plangebers bei der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG zu beantragen. Die Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen, da die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen sind (§ 30 Abs. 1 NatSchAG).</p> <p>2. Artenschutz (Bearbeiter: Herr Dr. Podelleck) Im vorliegenden Fall wird vorgeschlagen die artenschutzrechtlichen Erwägungen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf eine Zusammenfassung zu beschränken. Die ausführliche planerische Auseinandersetzung damit kann in diesem Fall auf die detailschärfere Ebene des Bebauungsplans beschränkt bleiben.</p> <p>3. Eingriffsregelung (Bearbeiterin: Frau Hamann) Im weiteren Verfahren ist im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, dass die bereits aufgenommene Nutzung der Flächen als Motocrossgelände rechtlich als nicht existent zu betrachten ist. Bei der Festlegung von Maßnahmeflächen ist zu beachten, dass nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ Kompensationsmaßnahmen in der Regel auf Biotoptypen auszuführen sind, deren Wertstufe ≤ 1 ist bzw. es muss auf den geplanten Kompensationsflächen definitiv ein Wertzuwachs zu erreichen sein. Die mit der 7. Änderung des F-Planes angebotenen Maßnahmeflächen 1 – 4, insbesondere die potentielle Ausgleichsfläche 2, sind in Bezug auf ihre Eignung für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in dem nachgeordneten Zulassungsverfahren entsprechend zu überprüfen.</p> <p>4. Landschaftsplanung Grundsätzlich liegen bei dem gewählten Standort unter dem Aspekt der Landschaftsplanung nach gegenwärtigem Kenntnisstand zwar keine entgegenstehenden Einwände vor. Bereits zum Vorentwurf des F-Planes wurde jedoch mitgeteilt, dass nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde (uNB) aufgrund der vorliegenden Planung das Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplanes auch für das südliche Gemeindegebiet (ehemaliges Stadtgebiet Dassow) besteht. Gemäß Begründung zum Vorentwurf wie auch zum Entwurf des F-Plan ist mit der Aufstellung des Landschaftsplanes bereits begonnen worden. Auch haben danach bereits Abstimmungen mit den Zielsetzungen des Landschaftsplanes stattgefunden. Letzteres kann allerdings ohne Vorlage des Landschaftsplanentwurfes seitens der uNB nicht nachvollzogen bzw. beurteilt werden. Zudem wäre genügt es auch nicht, um dem gesetzlichen Landschaftsplanerfordernis gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG zu entsprechen. Vielmehr ist zur Genehmigung der 7. F-Planänderung auch der Landschaftsplan für das südliche Gemeindegebiet (Siedlungsgebiet der Stadt Dassow) mit vorzulegen (§ 11 Abs. 2 NatSchAG M-V). Eine Auseinandersetzung mit dem Hinweis auf das Landschaftsplanerfordernis ist den Entwurfsunterlagen nicht zu entnehmen.</p>	<p>weiter zu 11. Diese sind die Maßnahmenfläche 4 mgl. eine Erweiterungsfläche der Maßnahmenfläche 4 und die Maßnahmenfläche Wiese. In der nachfolgenden Übersicht sind die Maßnahmenflächen dargestellt, die für Ausgleich und Ersatz zur Verfügung stehen. Aus Sicht der Stadt Dassow sind die in der Übersicht dargestellten Maßnahmen geeignet die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Im Zuge des Baugenehmigungs-/BImSch-Genehmigungsverfahrens sollen die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen festgesetzt und rechtlich gesichert werden. Die Begründung ist entsprechend der für Ausgleich und Ersatz zur Verfügung stehenden Maßnahmeflächen zu überarbeiten. Die geänderten Maßnahmeflächen wurden bei der Erstellung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.</p>	

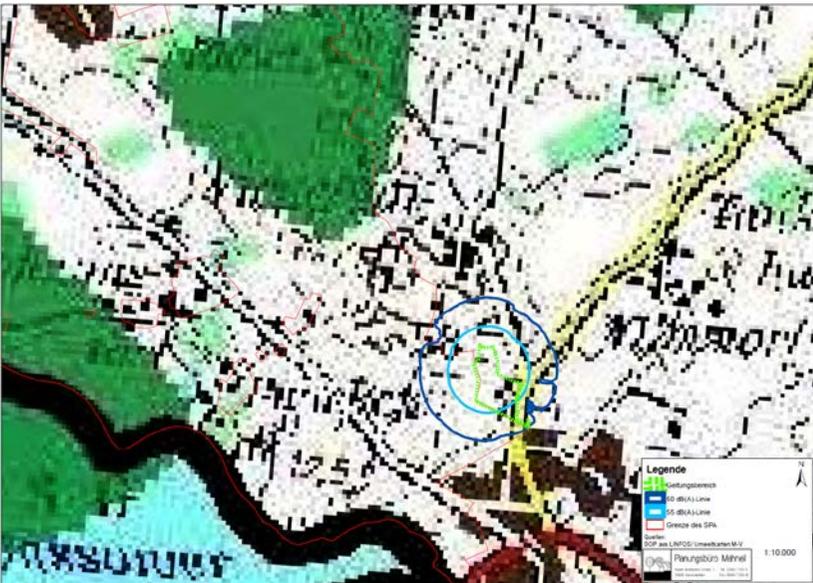
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">5</p> <p>Grundlage einer aktuellen Kartierung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob in Folge der Planänderung Vorhaben zulässig sind, die bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen hervorrufen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotopflächen führen können. Derartige Beeinträchtigungen sind grundsätzlich unzulässig (§ 20 Abs. 1 NatSchAG). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das s. g. Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG. Soweit Beeinträchtigungen geschützter Biotopflächen auftreten und diese unvermeidbar sind, muss geprüft werden, ob eine der beiden Genehmigungsvoraussetzungen nach § 20 Abs. 3 NatSchAG (Ausgleichbarkeit bzw. überwiegende Gründe des Gemeinwohls) vorliegt. Wenn dies der Fall ist, ist seitens des Plangebers bei der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG zu beantragen. Die Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen, da die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen sind (§ 30 Abs. 1 NatSchAG).</p> <p>2. Artenschutz (Bearbeiter: Herr Dr. Podelleck) Im vorliegenden Fall wird vorgeschlagen die artenschutzrechtlichen Erwägungen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf eine Zusammenfassung zu beschränken. Die ausführliche planerische Auseinandersetzung damit kann in diesem Fall auf die detailschärfere Ebene des Bebauungsplans beschränkt bleiben.</p> <p>3. Eingriffsregelung (Bearbeiterin: Frau Hamann) Im weiteren Verfahren ist im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, dass die bereits aufgenommenene Nutzung der Flächen als Motocrossgelände rechtlich als nicht existent zu betrachten ist. Bei der Festlegung von Maßnahmenflächen ist zu beachten, dass nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ Kompensationsmaßnahmen in der Regel auf Biotoptypen auszuführen sind, deren Wertstufe ≤ 1 ist bzw. es muss auf den geplanten Kompensationsflächen definitiv ein Wertzuwachs zu erreichen sein. Die mit der 7. Änderung des F-Planes angebotenen Maßnahmenflächen 1 – 4, insbesondere die potentielle Ausgleichsfläche 2, sind in Bezug auf ihre Eignung für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in dem nachgeordneten Zulassungsverfahren entsprechend zu überprüfen.</p> <p>4. Landschaftsplanung Grundsätzlich liegen bei dem gewählten Standort unter dem Aspekt der Landschaftsplanung nach gegenwärtigem Kenntnisstand zwar keine entgegenstehenden Einwände vor. Bereits zum Vorentwurf des F-Planes wurde jedoch mitgeteilt, dass nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde (uNB) aufgrund der vorliegenden Planung das Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplanes auch für das südliche Gemeindegebiet (ehemaliges Stadtgebiet Dassow) besteht. Gemäß Begründung zum Vorentwurf wie auch zum Entwurf des F-Plan ist mit der Aufstellung des Landschaftsplanes bereits begonnen worden. Auch haben danach bereits Abstimmungen mit den Zielsetzungen des Landschaftsplanes stattgefunden. Letzteres kann allerdings ohne Vorlage des Landschaftsplanentwurfes seitens der uNB nicht nachvollzogen bzw. beurteilt werden. Zudem wäre genügt es auch nicht, um dem gesetzlichen Landschaftsplanerfordernis gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG zu entsprechen. Vielmehr ist zur Genehmigung der 7. F-Planänderung auch der Landschaftsplan für das südliche Gemeindegebiet (Siedlungsgebiet der Stadt Dassow) mit vorzulegen (§ 11 Abs. 2 NatSchAG M-V). Eine Auseinandersetzung mit dem Hinweis auf das Landschaftsplanerfordernis ist den Entwurfsunterlagen nicht zu entnehmen.</p>	<p>weiter zu 11.</p>	

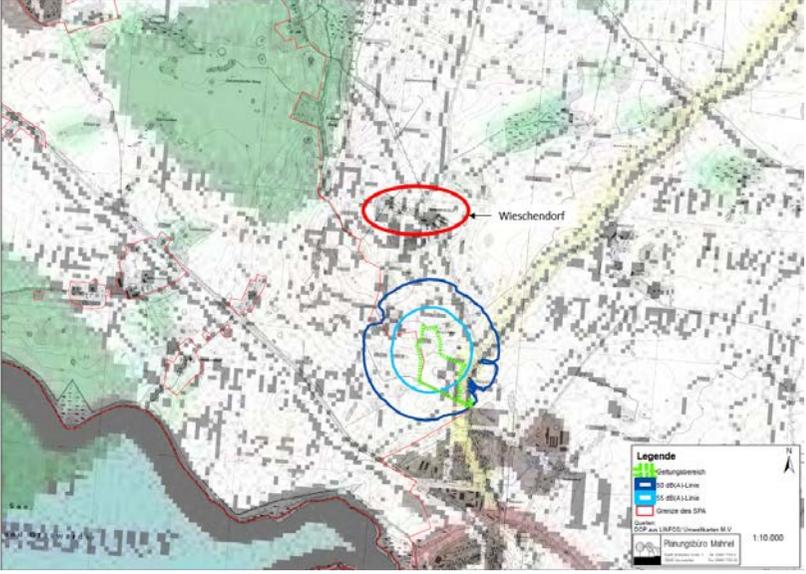
Abbildung 1: Maßnahmenflächen innerhalb und im Umkreis des Plangeltungsbereichs

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Nachfolgend wird deshalb die schon in der Stellungnahme zum Vorentwurf enthaltene Begründung (weitgehend) wiederholt.</p> <p><u>Begründung Landschaftsplanerfordernis</u> Gegenwärtig erfolgt auf Teilflächen bereits ein seit 2002 geduldeter Motocross-Betrieb. Bislang liegen nach Kenntnis der uNB jedoch keinerlei Genehmigungen zur Schaffung und zum Betrieb einer Motocrossbahn vor: Rechtlich ist die Motocrossbahn somit noch nicht „existent“ und folglich wie eine Neuerrichtung behandeln. Neben der eigentlichen Motocrossbahn sind auch die Errichtung weiterer baulicher Anlagen (Fahrerlager, Parkplätze usw.) und eine Nutzung für Veranstaltungen über das Stadtgebiet hinaus vorgesehen.</p> <p>Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG ist ein Landschaftsplan jeweils aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Eine Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Landschaftsplanes ist insbesondere im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans gegeben, die zu erheblichen Konsequenzen im Hinblick auf die Umsetzung der für den Planungsraum zu verfolgenden Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege führt. (BEGRÜNDUNG ZUM BNATSchG, BT-DRS. 278/09) Dies ist vorliegend der Fall: Der Planungsbereich selbst umfasst ca. 10 ha, die Fläche für die Motocrossbahn ca. 6,5 ha. Auswirkungen werden naturgemäß aufgrund der Lärmentwicklung der Motorsportanlage durch regelmäßigen Trainingsbetrieb und die angestrebte Nutzung als offizielle Veranstaltungsstätte (Rennen) noch deutlich darüber hinausgehen und bisherige Landschaftsqualitäten erheblich beeinflussen. In dieser bisherigen Außenbereichsplanung ist damit der Tatbestand der wesentlichen Veränderung von Natur und Landschaft im Planungsraum erfüllt, was auch mit erheblichen Konsequenzen im Hinblick auf die Umsetzung der für den Planungsraum zu verfolgenden Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege verbunden ist:</p> <p>Zumindest randlich werden auch die nahegelegenen Naturschutzgebiete (NSG) und schutzwürdige Landschaftsbestandteile von Lärmwirkungen mit betroffen sein. Lärm kann besonders für Vögel eine erhebliche Entwertung des Lebensraumes darstellen: Für Vogelarten mit hoher bis mittlerer Lärmempfindlichkeit bzw. lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation ist dies bereits in Bereichen von (Dauer)schallpegeln zwischen 52 bis 58 dB(A) der Fall (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010). Da diese Schallpegel teilweise noch in mehreren hundert Metern Entfernung von der geplanten Motocrossanlage erreicht werden, ist von diesen Auswirkungen eine deutlich größere Fläche als der eigentliche Bereich der Motocrossbahn betroffen (- ein Mehrfaches dieser Fläche). Der Artenschutzfachbeitrag geht von ca. 3 ha Habitatverlust für Brutvogelarten aus, wofür in nachfolgenden Verfahren CEF-Maßnahmen zu planen und festzusetzen sind.</p> <p>Von einer erheblichen Verschlechterung ist auch im Hinblick auf die Erholungseignung der Landschaft für landschaftsgebundene Erholungsformen auszugehen, für die Richtwerte von 40 dB(A) bzw. von 35 dB(A) für sog. „ruhige Räume“ gelten. Letztere stellen ein besonderes und schützenswertes landschaftliches Qualitätsmerkmal dar. Es ist davon auszugehen, dass Schallpegel, die deutlich über diesen Werten liegen, in erholungsrelevante Bereiche und Erholungswege in Richtung Dassower See bzw. Harkenbäknie-derung hineinwirken werden. Diese sind auch gemäß Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V (2003) als Räume mit günstigen Voraussetzungen und besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung ausgewiesen worden.</p>	<p>Zu 12. Ein Landschaftsplan für das südliche Gemeindegebiet wird bearbeitet. Die Hinweise werden bei der Bearbeitung beachtet.</p> <p>Zu 13. Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Zu 14. Ein Landschaftsplan wird aufgestellt. Die Hinweise werden berücksichtigt. In Karte 6 „Biotope“ des aufzustellenden Landschaftsplanes wird der aktuelle Bestand dargestellt. Herangezogen werden die Daten des LUNG mit Stand 29.08.2013. In Karte 9 „Konflikte der aktuellen und geplanten Raumnutzung“ des Landschaftsplanes wird die Motocrossbahn hinsichtlich ihrer Auswirkungen in der Landschaft überprüft. Zur Vermeidung von Konflikten mit anderen nahegelegenen Nutzungen findet für die Motocrossbahn ein eingeschränkter Betrieb statt. Der Übungsbetrieb auf der Anlage soll im Zeitraum vom 1. April bis 30. September erfolgen. Für die Betrachtungen ist davon auszugehen, dass wöchentlich ein Training für Kinder in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr stattfindet. Training ist samstags in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr als Optimalziel vorgesehen. Im Rahmen der Feinjustierung könnte auch der Betrieb auf jede zweite Woche optimiert werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass in dem oben genannten Zeitraum (Anfang April bis Ende September) zwei Motocrossveranstaltungen im Jahr, zwei Fitnesstrainingseinheiten ohne Motorräder pro Monat, vereinsinterne Veranstaltungen sowie vereinzelt Großveranstaltungen stattfinden.</p> <p>Zu 15. Gemäß Artenschutzgutachten (mit Stand 1. September 2018) wurde für die vom Vorhaben ausgehenden akustischen Wirkungen die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (Garniel et al. 2007) herangezogen. Für artenschutzrechtlich relevante Brutvogelarten betragen die Effektdistanzen 100 – 300 Meter. Alle weiteren Vogelarten sind den Gruppen 4 und 5 mit einer Fluchtdistanz von 100 Metern zuzuordnen. Da es sich bei der Umsetzung des Vorhabens um eine Beeinträchtigung von Teilen der Habitate der Brutvogelarten handelt, sind keine CEF-Maßnahmen für Brutvogelarten erforderlich. Vielmehr werden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die Brutvogelarten festgesetzt. Aufgrund des Habitatverlustes von rund 3 ha für die Metapopulation der Zauneidechse werden CEF-Maßnahmen festgesetzt. Die Umsetzung des Ausgleiches findet auf Flächen südlich des Vorhabensgebietes im Umfeld des Oszuges statt. Die Flächen werden in Grünland umgewandelt und zauneidechengerecht hergestellt. Eine extensive Weidenutzung ist zu etablieren und sicherzustellen. Die Begrünung erfolgt ohne Ansaat.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Nachfolgend wird deshalb die schon in der Stellungnahme zum Vorentwurf enthaltene Begründung (weitgehend) wiederholt.</p> <p><u>Begründung Landschaftsplanerfordernis</u> Gegenwärtig erfolgt auf Teilflächen bereits ein seit 2002 geduldeter Motocross-Betrieb. Bislang liegen nach Kenntnis der uNB jedoch keinerlei Genehmigungen zur Schaffung und zum Betrieb einer Motocrossbahn vor: Rechtlich ist die Motocrossbahn somit noch nicht „existent“ und folglich wie eine Neuerrichtung behandeln. Neben der eigentlichen Motocrossbahn sind auch die Errichtung weiterer baulicher Anlagen (Fahrerlager, Parkplätze usw.) und eine Nutzung für Veranstaltungen über das Stadtgebiet hinaus vorgesehen.</p> <p>Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG ist ein Landschaftsplan jeweils aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Eine Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Landschaftsplanes ist insbesondere im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans gegeben, die zu erheblichen Konsequenzen im Hinblick auf die Umsetzung der für den Planungsraum zu verfolgenden Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege führt. (BEGRÜNDUNG ZUM BNATSchG, BT-DRS. 278/09) Dies ist vorliegend der Fall: Der Planungsbereich selbst umfasst ca. 10 ha, die Fläche für die Motocrossbahn ca. 6,5 ha. Auswirkungen werden naturgemäß aufgrund der Lärmentwicklung der Motorsportanlage durch regelmäßigen Trainingsbetrieb und die angestrebte Nutzung als offizielle Veranstaltungstätte (Rennen) noch deutlich darüber hinausgehen und bisherige Landschaftsqualitäten erheblich beeinflussen. In dieser bisherigen Außenbereichsfrage ist damit der Tatbestand der wesentlichen Veränderung von Natur und Landschaft im Planungsraum erfüllt, was auch mit erheblichen Konsequenzen im Hinblick auf die Umsetzung der für den Planungsraum zu verfolgenden Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege verbunden ist:</p> <p>Zumindest randlich werden auch die nahegelegenen Naturschutzgebiete (NSG) und schutzwürdige Landschaftsbestandteile von Lärmwirkungen mit betroffen sein. Lärm kann besonders für Vögel eine erhebliche Entwertung des Lebensraumes darstellen: Für Vogelarten mit hoher bis mittlerer Lärmempfindlichkeit bzw. lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation ist dies bereits in Bereichen von (Dauer)schallpegeln zwischen 52 bis 58 dB(A) der Fall (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010). Da diese Schallpegel teilweise noch in mehreren hundert Metern Entfernung von der geplanten Motocrossanlage erreicht werden, ist von diesen Auswirkungen eine deutlich größere Fläche als der eigentliche Bereich der Motocrossbahn betroffen (- ein Mehrfaches dieser Fläche). Der Artenschutzfachbeitrag geht von ca. 3 ha Habitatverlust für Brutvogelarten aus, wofür in nachfolgenden Verfahren CEF-Maßnahmen zu planen und festzusetzen sind.</p> <p>Von einer erheblichen Verschlechterung ist auch im Hinblick auf die Erholungseignung der Landschaft für landschaftsgebundene Erholungsformen auszugehen, für die Richtwerte von 40 dB(A) bzw. von 35 dB(A) für sog. „ruhige Räume“ gelten. Letztere stellen ein besonderes und schützenswertes landschaftliches Qualitätsmerkmal dar. Es ist davon auszugehen, dass Schallpegel, die deutlich über diesen Werten liegen, in erholungsrelevante Bereiche und Erholungswege in Richtung Dassower See bzw. Harkenbäckniederung hineinwirken werden. Diese sind auch gemäß Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V (2003) als Räume mit günstigen Voraussetzungen und besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung ausgewiesen worden.</p>	<p>Zu 16. Um eine erhebliche Verschlechterung der Erholungseignung der Landschaft zu minimieren wird der Betrieb durch zeitliche Festlegungen geregelt. Der Übungsbetrieb auf der Anlage soll im Zeitraum vom 1. April bis 30. September erfolgen. Für die Betrachtungen ist davon auszugehen, dass wöchentlich ein Training für Kinder in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr stattfindet. Training ist samstags in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr als Optimalziel vorgesehen. Die Betriebszeit ist jedoch nicht auf den gesamten Zeitraum anzusetzen. Die konkrete Regelung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung werden die Grundzüge und die Machbarkeit überprüft. Dabei wird für die Nutzung und Betriebszeiten davon ausgegangen, dass die Motocrossbahn nur tags, nach den Regeln des DMSB, für Trainingsfahrten genutzt wird. Rennveranstaltungen sind als seltene Ereignisse auch nur tags vorgesehen. Eine Beurteilung „Nacht“ erfolgt nicht. Im Rahmen der Feinjustierung könnte auch der Betrieb auf jede zweite Woche optimiert werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass in dem oben genannten Zeitraum (Anfang April bis Ende September) zwei Motocrossveranstaltungen im Jahr, zwei Fitnesstrainingseinheiten ohne Motorräder pro Monat, vereinsinterne Veranstaltungen sowie vereinzelt Großveranstaltungen stattfinden. Die jeweiligen Regelungen sind im Zuge der konkreten Genehmigungsverfahren abzustimmen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Auch im Nordwesten der Gemeinde vorhandene sogenannte ruhige Gebiete mit einem Gesamtlärmpegel kleiner als 35 dB(A) (JÄSCHKE 2016, Kartenauszug siehe Anhang) dürften von den Auswirkungen zumindest randlich betroffen sein. Dies trifft ebenso auf das etwa 850 m entfernt liegende NSG „Uferzone Dassower See“ (S. 19 Vorentwurf) zu, für das die Erhaltung der gegenwärtigen relativen Ruhesituation zum Schutzzweck gehört (§ 3 NSG-VO).</p> <p>Mit der Motorcrossanlage wird weiterhin teilweise der Kernbereich eines unzerschnittenen landschaftlichen Freiraumes überplant, der Bestandteil eines Bereiches mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur mit „hoher Funktionenbewertung“ ist (GLRP WM, Karte IV). Mit dem direkt „verbrauchten“ Flächenanteil zuzüglich der neu entstehenden Pufferzone wird dieser Kernbereich um mindestens etwa 10 ha verkleinert. Die Auswirkungen auf die naturräumlichen Funktionen des verbleibenden landschaftlichen Freiraumes sind jedoch noch deutlich geräumiger, da hierfür die Störungsarmut eine wichtige Rolle spielt: Zu den Hauptfunktionen der landschaftlichen Freiräume gehört der Schutz vor Beeinträchtigungen durch Lärm, sowohl für die Allgemeinheit als auch für störungsempfindliche Tierarten. (GLRP WM S. S. II-124)</p> <p>Dementsprechend sollen auch Beeinträchtigungen landschaftlicher Freiräume durch technische Infrastruktur bzw. Siedlungsentwicklung vermieden werden (GLRP WM, S. III-73). Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Freiraumstruktur gemäß Karte IV sollen von einer Ausweisung als Bauflächen ausgenommen werden (GLRP WM, S. III-107).</p> <p>Zusätzlich ist im angrenzenden gemäß GLRP WM ausgewiesenen „Gebiet zur Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenanfordernisse von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten“ Störungsarmut zu gewährleisten (S. 58 GLRP WM in Verbindung mit Karte III).</p> <p>Der angrenzende Bereich ist als „sonstiges Gebiet mit hohem Naturwert“ eingestuft (LINFOS M-V).</p> <p>Insgesamt ist von erheblichen Konsequenzen im Hinblick auf die Umsetzung der für den Planungsraum zu verfolgenden Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege auszugehen. In dieser Konstellation einer dauerhaften bzw. konfliktträchtigen Nutzung im Nahbereich sensibler und hochwertiger Naturräume bzw. Naturraumfunktionen ist aus Sicht der uNB landschaftsplanerischer Handlungsbedarf gegeben.</p> <p>Damit ist gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG für die o. g. F-Planänderung obligatorisch ein Landschaftsplan aufzustellen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf einen obligatorischen Landschaftsplan problematisch im Hinblick auf die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für die Änderung des Flächennutzungsplan sein kann.</p> <div style="background-color: #cccccc; padding: 2px; margin-top: 10px;">Rechtsgrundlagen</div> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)</p> <p>NatSchAG Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p> <p>EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L207)</p> <p>Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011</p> <p>Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen</p>	<p>Zu 17.</p> <p>Laut der Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung herausgegeben durch das Umweltbundesamt (Stand: November 2018) gibt es bislang keine verbindlich vorgegebenen Auswahlkriterien für ruhige Gebiete. In der Praxis werden verschiedene akustische Kriterien für die Auswahl von ruhigen Gebieten vorgeschlagen. Als akustische Auswahlkriterien für ruhige Gebiete werden Werte gemäß der Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung zwischen L_{DEN} von 40 bis 55 dB(A) verwendet. Der untere Wert gilt für sehr ruhige Gebiete, der obere Wert wird in der Regel als maximal zulässiger Wert verwendet. Meist werden die Werte noch um weitere Angaben ergänzt. So müssen diese Schwellenwerte nur in einem Teil der Fläche und/oder nur tagsüber eingehalten werden. Auch sollten die Flächen relativ zu ihrer Umgebung ruhiger sein. Die Differenzen liegen zwischen 6 und 10 dB (A). Neben den akustischen Schwellenwerten sollte auch das subjektive Lärmempfinden mitberücksichtigt werden. Die unten stehende Karte nimmt Bezug auf die ruhigen Gebiete mit einem Gesamtlärmpegel kleiner als 35 dB(A) (Jäschke 2016). Nach groben Messungen in der Karte ist festzustellen, dass die „ruhigen Gebiete“ minimal 1 km von der Motocrossanlage entfernt liegen. Weiterhin sind die 50 dB (A)- bzw. die 55 dB (A)-Linie für den Fall des Trainingsbetriebes aus der Lärmprognose des Ingenieurbüros für Umwelttechnik P. Hesse, mit Stand 17. Februar 2017 mitaufgeführt.</p> <p>Auswirkungen aus dem Betrieb der Motocrossanlage liegen demnach im Bereich der ruhigen Gebiete aus der von der Behörde beigefügten Karte deutlich unter 50 dB (A). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für die Trainingsvarianten 1.2 und 2.2 keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte erfolgen. Für die Renn-Varianten finden beim Jugendmotocross nur bei „seltenen Ereignissen“ an Werk- und Sonntagen, für die Motocrossmotorräder finden nur bei „seltenen Ereignissen“ an Werktagen keine Überschreitung statt. Bei der als ruhiges Gebiet dargestellten Fläche handelt es sich um eine, die sicherlich Bedeutung für die Erholungseignung hat. Aus Sicht der Stadt Dassow haben jedoch andere Flächen, die hier nicht aufgeführt sind, wesentlich größere Bedeutung für die Erholungseignung und werden entsprechend in Anspruch genommen durch die Einwohner und Gäste der Stadt Dassow. Wesentlich für die Stadt Dassow ist, dass die gesunden Wohn- und Lebensverhältnisse in den nachgelegenen Ortslagen nicht beeinträchtigt werden und durch einen geordneten und geregelten Betrieb eingeschätzt werden kann, dass keine erheblichen Auswirkungen durch die im Wesentlichen vereinzelt stattfindenden Ereignisse hervorgerufen werden. Aufgrund der Rahmenbedingungen ist ein alltäglicher Betrieb der Motocrossanlage nicht möglich. Der alltägliche Betrieb wäre nach den voraussehbaren Auswirkungen auch nicht zulässig. Die Regelung erfolgt im Verfahren nach BImSchG bzw. im Genehmigungsverfahren. Aufgrund der zu erwartenden Betriebsszenarien und der Lage der Motocrossanlage zu den Ruhebereichen der Umgebung wird eingeschätzt, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt; siehe auch die Bewertung zu den ruhigen Bereichen in der Fachliteratur.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Auch im Nordwesten der Gemeinde vorhandene sogenannte ruhige Gebiete mit einem Gesamtlärmpegel kleiner als 35 dB(A) (JÄSCHKE 2016, Kartenauszug siehe Anhang) dürften von den Auswirkungen zumindest randlich betroffen sein. Dies trifft ebenso auf das etwa 850 m entfernt liegende NSG „Uferzone Dassower See“ (S. 19 Vorentwurf) zu, für das die Erhaltung der gegenwärtigen relativen Ruhesituation zum Schutzzweck gehört (§ 3 NSG-VO).</p> <p>Mit der Motorcrossanlage wird weiterhin teilweise der Kernbereich eines unzerschnittenen landschaftlichen Freiraumes überplant, der Bestandteil eines Bereiches mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur mit „hoher Funktionenbewertung“ ist (GLRP WM, Karte IV). Mit dem direkt „verbrauchten“ Flächenanteil zuzüglich der neu entstehenden Pufferzone wird dieser Kernbereich um mindestens etwa 10 ha verkleinert. Die Auswirkungen auf die naturräumlichen Funktionen des verbleibenden landschaftlichen Freiraumes sind jedoch noch deutlich großräumiger, da hierfür die Störungsarmut eine wichtige Rolle spielt: Zu den Hauptfunktionen der landschaftlichen Freiheit bzw. Störungsarmut eine wichtige Rolle spielt: Zu den Hauptfunktionen der landschaftlichen Freiräume gehört der Schutz vor Beeinträchtigungen durch Lärm, sowohl für die Allgemeinheit als auch für störungsempfindliche Tierarten. (GLRP WM S. S. II-124)</p> <p>Dementsprechend sollen auch Beeinträchtigungen landschaftlicher Freiräume durch technische Infrastruktur bzw. Siedlungsentwicklung vermieden werden (GLRP WM, S. III-73). Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Freiraumstruktur gemäß Karte IV sollen von einer Ausweisung als Bauflächen ausgenommen werden (GLRP WM, S. III-107).</p> <p>Zusätzlich ist im angrenzenden gemäß GLRP WM ausgewiesenen „Gebiet zur Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenanfordernisse von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten“ Störungsarmut zu gewährleisten (S. 58 GLRP WM in Verbindung mit Karte III).</p> <p>Der angrenzende Bereich ist als „sonstiges Gebiet mit hohem Naturwert“ eingestuft (LINFOS M-V).</p> <p>Insgesamt ist von erheblichen Konsequenzen im Hinblick auf die Umsetzung der für den Planungsraum zu verfolgenden Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege auszugehen. In dieser Konstellation einer dauerhaften bzw. konfliktträchtigen Nutzung im Nahbereich sensibler und hochwertiger Naturräume bzw. Naturraumfunktionen ist aus Sicht der uNB landschaftsplanerischer Handlungsbedarf gegeben.</p> <p>Damit ist gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG für die o. g. F-Planänderung obligatorisch ein Landschaftsplan aufzustellen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf einen obligatorischen Landschaftsplan problematisch im Hinblick auf die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für die Änderung des Flächennutzungsplan sein kann.</p> <div data-bbox="76 1134 855 1193" style="background-color: #cccccc; padding: 2px;"> <p>Rechtsgrundlagen</p> </div> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)</p> <p>NatSchAG Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p> <p>EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L207)</p> <p>Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011</p> <p>Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen</p>	<div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center;"> <div style="margin-bottom: 20px;"> <p>17</p>  </div> <div> <p>18</p> </div> <div style="margin-bottom: 20px;"> <p>19</p> </div> <div style="margin-bottom: 20px;"> <p>20</p> </div> <div style="margin-bottom: 20px;"> <p>21</p> </div> <div> <p>22</p>  </div> </div> <p>Abbildung 2: ruhige Gebiete im Umkreis des Plangelungsbereichs (mit Luftbild hinterlegt)</p> <p>Abbildung 3: ruhige Gebiete im Umkreis des Plangelungsbereichs (nach Jäschke 2016)</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Auch im Nordwesten der Gemeinde vorhandene sogenannte ruhige Gebiete mit einem Gesamtlärmpegel kleiner als 35 dB(A) (JÄSCHKE 2016, Kartenauszug siehe Anhang) dürften von den Auswirkungen zumindest randlich betroffen sein. Dies trifft ebenso auf das etwa 850 m entfernt liegende NSG „Uferzone Dassower See“ (S. 19 Vorentwurf) zu, für das die Erhaltung der gegenwärtigen relativen Ruhesituation zum Schutzzweck gehört (§ 3 NSG-VO).</p> <p>Mit der Motorcrossanlage wird weiterhin teilweise der Kernbereich eines unzerschnittenen landschaftlichen Freiraumes überplant, der Bestandteil eines Bereiches mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur mit „hoher Funktionenbewertung“ ist (GLRP WM, Karte IV). Mit dem direkt „verbrauchten“ Flächenanteil zuzüglich der neu entstehenden Pufferzone wird dieser Kernbereich um mindestens etwa 10 ha verkleinert. Die Auswirkungen auf die naturräumlichen Funktionen des verbleibenden landschaftlichen Freiraumes sind jedoch noch deutlich größer, da hierfür die Störungsarmut eine wichtige Rolle spielt: Zu den Hauptfunktionen der landschaftlichen Freiräume gehört der Schutz vor Beeinträchtigungen durch Lärm, sowohl für die Allgemeinheit als auch für störungsempfindliche Tierarten. (GLRP WM S. S. II-124)</p> <p>Dementsprechend sollen auch Beeinträchtigungen landschaftlicher Freiräume durch technische Infrastruktur bzw. Siedlungsentwicklung vermieden werden (GLRP WM, S. III-73). Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Freiraumstruktur gemäß Karte IV sollen von einer Ausweisung als Bauflächen ausgenommen werden (GLRP WM, S. III-107).</p> <p>Zusätzlich ist im angrenzenden gemäß GLRP WM ausgewiesenen „Gebiet zur Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenanforderungen von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten“ Störungsarmut zu gewährleisten (S. 58 GLRP WM in Verbindung mit Karte III).</p> <p>Der angrenzende Bereich ist als „sonstiges Gebiet mit hohem Naturwert“ eingestuft (LINFOS M-V).</p> <p>Insgesamt ist von erheblichen Konsequenzen im Hinblick auf die Umsetzung der für den Planungsraum zu verfolgenden Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege auszugehen. In dieser Konstellation einer dauerhaften bzw. konfliktträchtigen Nutzung im Nahbereich sensibler und hochwertiger Naturräume bzw. Naturraumfunktionen ist aus Sicht der uNB landschaftsplanerischer Handlungsbedarf gegeben.</p> <p>Damit ist gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG für die o. g. F-Planänderung obligatorisch ein Landschaftsplan aufzustellen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf einen obligatorischen Landschaftsplan problematisch im Hinblick auf die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für die Änderung des Flächennutzungsplans sein kann.</p> <div data-bbox="78 1141 855 1193" style="background-color: #cccccc; padding: 2px;"> Rechtsgrundlagen </div> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)</p> <p>NatSchAG Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p> <p>EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L207)</p> <p>Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011</p> <p>Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen</p>	 <p>Abbildung 4: ruhige Gebiete im Umkreis des Plangeltungsbereichs (nach Jäschke 2016)</p> <p>Zu 18. Die Flächen, die für die geplante Motocrossanlage und die Parkplätze genutzt werden sollen, befinden sich auf der ehemaligen Bodendeponie. Diese Bereiche unterlagen bereits einer intensiven anthropogenen Nutzung mit Abgrabungen und Aufschüttungen. Diese Flächen befinden sich auch außerhalb landschaftlicher Freiräume bzw. im Übergang zum landschaftlichen Freiraum (gemäß https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php, Zugriff: 08.02.2019).</p> <p>Die Motocrossanlage mit Startbereich und die Container liegen in einem landschaftlichen Freiraum, der mit einer Wertstufe von 3 bewertet wird.</p> <p>Für die in Anspruch genommenen Flächen (Grünland und Ackerbrache) zeigen die historischen Luftbildaufnahmen aus den Jahren 1989, 1993 und 1998, dass diese Flächen ebenfalls einer landwirtschaftlichen Nutzung unterlagen bzw. Bodenbewegungen stattfanden. Demnach ist davon auszugehen, dass diese Flächen keinen überdurchschnittlichen Natürlichkeitsgrad besitzen. Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich im Norden gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V. Es handelt sich um Gehölzbiotope sowie um ein Trockenbiotop. Diese Biotope im Norden bleiben erhalten und führen zu einer weichen Umgrenzung des Vorhabens in die Landschaft.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

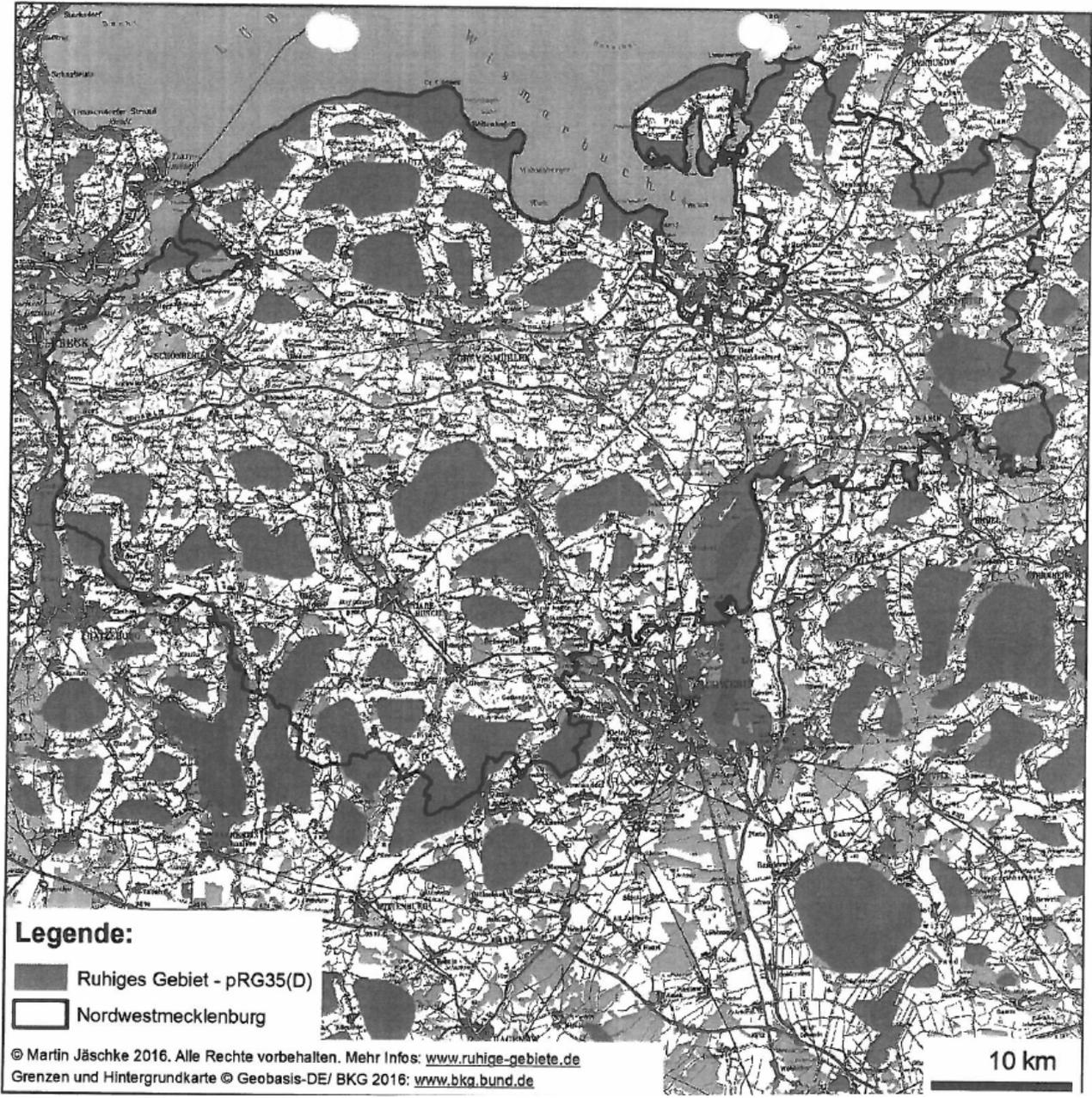
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Auch im Nordwesten der Gemeinde vorhandene sogenannte ruhige Gebiete mit einem Gesamtlärmpegel kleiner als 35 dB(A) (JÄSCHKE 2016, Kartenauszug siehe Anhang) dürften von den Auswirkungen zumindest randlich betroffen sein. Dies trifft ebenso auf das etwa 850 m entfernt liegende NSG „Uferzone Dassower See“ (S. 19 Vorentwurf) zu, für das die Erhaltung der gegenwärtigen relativen Ruhesituation zum Schutzzweck gehört (§ 3 NSG-VO).</p> <p>Mit der Motorcrossanlage wird weiterhin teilweise der Kernbereich eines unzerschnittenen landschaftlichen Freiraumes überplant, der Bestandteil eines Bereiches mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur mit „hoher Funktionenbewertung“ ist (GLRP WM, Karte IV). Mit dem direkt „verbrauchten“ Flächenanteil zuzüglich der neu entstehenden Pufferzone wird dieser Kernbereich um mindestens etwa 10 ha verkleinert. Die Auswirkungen auf die naturräumlichen Funktionen des verbleibenden landschaftlichen Freiraumes sind jedoch noch deutlich großräumiger, da hierfür die störungsfreie bzw. störungsarme eine wichtige Rolle spielt: Zu den Hauptfunktionen der landschaftlichen Freiräume gehört der Schutz vor Beeinträchtigungen durch Lärm, sowohl für die Allgemeinheit als auch für störungsempfindliche Tierarten. (GLRP WM S. S. II-124)</p> <p>Dementsprechend sollen auch Beeinträchtigungen landschaftlicher Freiräume durch technische Infrastruktur bzw. Siedlungsentwicklung vermieden werden (GLRP WM, S. III-73). Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Freiraumstruktur gemäß Karte IV sollen von einer Ausweisung als Bauflächen ausgenommen werden (GLRP WM, S. III-107).</p> <p>Zusätzlich ist im angrenzenden gemäß GLRP WM ausgewiesenen „Gebiet zur Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenanforderungen von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten“ störungsarm zu gewährleisten (S. 58 GLRP WM in Verbindung mit Karte III).</p> <p>Der angrenzende Bereich ist als „sonstiges Gebiet mit hohem Naturwert“ eingestuft (LINFOS M-V).</p> <p>Insgesamt ist von erheblichen Konsequenzen im Hinblick auf die Umsetzung der für den Planungsraum zu verfolgenden Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege auszugehen. In dieser Konstellation einer dauerhaften bzw. konfliktträchtigen Nutzung im Nahbereich sensibler und hochwertiger Naturräume bzw. Naturraumfunktionen ist aus Sicht der uNB landschaftsplanerischer Handlungsbedarf gegeben.</p> <p>Damit ist gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG für die o. g. F-Planänderung obligatorisch ein Landschaftsplan aufzustellen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf einen obligatorischen Landschaftsplan problematisch im Hinblick auf die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für die Änderung des Flächennutzungsplan sein kann.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 10px;"> Rechtsgrundlagen </div> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)</p> <p>NatSchAG Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p> <p>EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L207)</p> <p>Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011</p> <p>Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen</p>	<p>Zu 19. Gemäß der FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ findet der Übungsbetrieb auf der Motocrossanlage nur im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September statt. In diesem Zeitraum sind die Zugvogelarten Saatgans, Blässgans und Singschwan im Gebiet nicht anwesend. Somit kommt es durch die Umsetzung des eigentlichen Vorhabens [...] nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“.</p> <p>Zu 20. Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes werden auch die Zielsetzungen des partiell zu betrachtenden Bereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow berücksichtigt, um im Rahmen einer gesamtheitlichen Betrachtung für den südlichen Teil der Stadt Dassow die kleinere Fläche der Motocrossanlage, die nur einen untergeordneten Teil des Gesamtbereiches einnimmt, zu bewerten. Die Teilfläche des Bereiches der Motocrossbahn wird innerhalb des Gesamtbereiches des südlichen Stadtgebietes der Stadt Dassow bewertet. Die Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung werden insbesondere immissionsschutzseitig im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes detailliert betrachtet. Auswirkungen im Gesamtzusammenhang werden auf der Ebene der Aufstellung des Landschaftsplanes für den Teilbereich/Teil Süd betrachtet.</p> <p>Zu 21. Die Hinweise sind zu beachten.</p> <p>Zu 22. Die Rechtsgrundlagen werden berücksichtigt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.	D Zu 1.	
	Untere Abfallbehörde: Herr Scholz	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme auf entgegenstehende Belange hinweist. Die Stadt geht davon aus, dass sie diese Belange bereits beachtet hat. Gutachten wurden erstellt. Die Vorgehensweise wird dargelegt. Sie wird noch präzisiert.	Teilweise zu berücksichtigen.
	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	D	
	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	1	Teilweise zu berücksichtigen.
	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	2	
	Für die Teile des Plangebiets, auf denen sich die ungenehmigt betriebene Bodendeponie befindet, besteht für Bodenaushub, der entsorgt werden soll, eine Untersuchungs- und Deklarationspflicht. Bodenaushub kann nicht ohne Untersuchung als unbelastet angenommen werden.	E Zu 1.	
	Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme auf entgegenstehende Belange hinweist. Die Stadt geht davon aus, dass sie diese Belange bereits beachtet hat. Gutachten wurden erstellt. Die Vorgehensweise wird dargelegt. Sie wird noch präzisiert.	Teilweise zu berücksichtigen.
	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	1	Teilweise zu berücksichtigen.
	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	2	
	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	Im Zusammenhang mit der Prüfung und Vorbereitung des Standortes wurde eine Untersuchung des möglichen Konflikts zwischen Mensch und Boden bei Inanspruchnahme der ehemaligen Erdstoffdeponie erstellt. Hierzu sind umfangreich Ausführungen im Umweltbericht enthalten. Konflikte zwischen Mensch-Boden können ausgeschlossen werden. Eine weitergehende Untersuchung ist nicht zwingend erforderlich. Hier wird insbesondere auf nachfolgende Genehmigungsverfahren verwiesen.	
	Für die Teile des Plangebiets, auf denen sich die ungenehmigt betriebene Bodendeponie befindet, besteht für Bodenaushub, der innerhalb des Plangebiets umgelagert werden soll, eine Untersuchungs- und Deklarationspflicht. Bodenaushub kann nicht ohne Untersuchung als unbelastet angenommen werden.	F Zu 1.	Zu berücksichtigen.
	Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Scholz	Entgegenstehende Belange können nicht ausgeschlossen werden. Die Stadt setzt sich mit den Belangen des ausreichenden Schallschutzes auseinander. Siehe nachfolgende Behandlung.	
	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	1	
	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	1	
	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	1	

Anlage 1 zum Beschluss 2019-_____ - 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die Lärmprognose zur Motocrossanlage Offroad-Strecke des Ing.-Büro für Umwelttechnik P.Hasse vom 17. Februar 2017 weist nach, dass der Betrieb der Anlage unter Einschränkungen möglich ist. Der Änderung des F-Plans stehen somit keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Bei der Motocrossanlage handelt es sich um eine gemäß Nr. 10.17.2 der Anlage zur 4.BImSchV im vereinfachten Verfahren nach dem BImSchG zu genehmigende Anlage. Eine umfassende und abschließende immissionsschutztechnische Beurteilung ist dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Im Bereich der 7. Änderung sind keine Bau- und/ oder Bodendenkmale nach heutigem Erkenntnisstand betroffen.</p> <p>Hinweis: Unmittelbar angrenzend (Gemarkung Vorwerk, Flur 1, Flurstücke 97/2, 98 und 99) befindet sich das Bodendenkmal "Vorwerk, Fundplatz 5";</p> <p>Kommunalaufsicht</p> <p>Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X</p> <p>Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content;"> <p>Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.</p> </div> <p>Vorstehende Stellungnahme gilt im übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.</p> <p>FD Bau und Gebäudemanagement Straßenaufsichtsbehörde</p> <p>Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung.</p> <p>Straßenbaulastträger</p> <p>Zur o.a. F-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p> <p>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</p> <p>gGgen das obengenannte Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg keine Bedenken.</p>	<p>Zu 2. Die Auffassung wird durch die Stadt bestätigt. Die Stadt möchte den Standort unter Berücksichtigung der Anforderungen der Lärmprognose entwickeln. Die Anforderungen des Lärmgutachtens sind entsprechend einzuhalten.</p> <p>E Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bau- und/oder Bodendenkmale nach derzeitigem Stand der Erkenntnisse betroffen sind.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis auf das Bodendenkmal Vorwerk wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planabsicht ergeben sich nicht.</p> <p>F Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Vorbehalte vorgetragen werden.</p> <p>Zu 2. Die Stadt stellt die Planung auf und wird soweit möglich eine Refinanzierung ermöglichen.</p> <p>G Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände seitens der Straßenaufsichtsbehörde bestehen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>H Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">10</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Gerüche entstehen. Welche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen.</p>	<p>Zu 2. Schädliche Umwelteinwirkungen, die über die Grenzen der gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, sind auszuschließen. Auswirkungen auf die Umwelt können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Auswirkungen durch Geräusche soweit wie möglich minimiert werden. Dabei bleibt unbenommen, dass die Auswirkungen immer unter unterhalb der Schwellwerte bzw. der Grenzwerte von Gesetzen und Verordnungen sein müssen. Die entsprechenden Schutzanforderungen der baulichen Umgebung müssen gewährleistet sein.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>



Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Vorentwurf

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p style="text-align: center;">10</p> <p>von einem Umweltzustand ohne diese gegenwärtig nicht rechtmäßigen Beeinträchtigungen auszugehen ist.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 10px;"> <p>Rechtsgrundlagen</p> </div> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) NatSchAG Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66) EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7) VSGLVO M-V Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 462) Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotopie im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotopie im Landkreis Nordwestmecklenburg. Baumschutzkompensationserlass Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S.530ff)</p> <p>Untere Wasserbehörde</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th colspan="2" style="background-color: #cccccc;">Untere Wasserbehörde:</th> </tr> <tr> <td style="width: 80%;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td></td> </tr> </table> <p>1. Wasserversorgung:</p> <p>Der Geltungsbereich der 7. Änderung des F-Planes befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone.</p> <p>Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen.</p> <p>2. Abwasserentsorgung:</p> <p>Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Bankverbindung:</p>	Untere Wasserbehörde:		Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p style="text-align: right; vertical-align: top;">zu 19</p> <p>Zu 19: Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p style="text-align: center; vertical-align: middle;">C C</p> <p style="text-align: right; vertical-align: top;">1 2 3 4</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange aus Sicht der Wasserbehörde bestehen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Flächen nicht innerhalb einer Trinkwasserschutzzone befinden.</p> <p>zu 3. Diese Ausführungen sind bekannt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Untere Wasserbehörde:											
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.											
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.											
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.											

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">11</p> <p>Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.</p> <p>3. Niederschlagswasserbeseitigung:</p> <p>Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht des beauftragten Zweckverbandes.</p> <p>Für die weiterführende verbindliche Bauleitplanung sind frühzeitig Niederschlagsentwässerungskonzepte, die zur nachhaltigen Sicherung eines natürlichen Wasserhaushaltes beitragen, zu entwickeln. Dabei ist die Planung der Niederschlagsentwässerung nicht als Entsorgungsaufgabe sondern als Bewirtschaftungsaufgabe zu lösen.</p> <p>Die ortsnahe und schadlose Versickerung von gefasstem Niederschlagswasser unter Ausnutzung der natürlichen Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens ist wasserwirtschaftlich erwünscht. Die Gemeinde kann entsprechend § 32 Abs. 4 LWaG satzungsrechtliche Regelungen in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. durch den entsorgungspflichtigen Zweckverband zur erlaubnisfreien Versickerung außerhalb von Wasserschutzgebieten treffen. Voraussetzung dafür ist, dass die grundsätzliche Möglichkeit der Versickerung besteht und diese durch Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich gesichert werden kann. Ohne diese Regelung ist die Versickerung erlaubnispflichtig und bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Bedingung zur Versickerung des Niederschlagswassers ist der gesicherte Nachweis (Fachgutachten) zur Durchführung einer schadfreien Versickerung.</p> <div style="background-color: #cccccc; padding: 2px; margin: 5px 0;">Rechtsgrundlagen</div> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes vom 11.April 2016 (BGBl. I S. 745)</p> <p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVObI. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVObI. M-V S. 583)</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Es sind keine Bau- und/oder Bodendenkmale nach heutigem Erkenntnistand betroffen.</p>	<p>zu 4. Diese Ausführungen sind bekannt.</p> <p>zu 5. Die Anforderungen des Gesetzgebers zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sind zu beachten.</p> <p>zu 6. Die Niederschlagsentwässerungskonzepte werden im Zuge des BImSch-Genehmigungsverfahrens und des verbindlichen Bauleitplanverfahrens beachtet.</p> <p>zu 7. Die Anforderungen des Gesetzgebers sind zu beachten.</p> <p>zu 8. Die Rechtsgrundlagen sind entsprechend zu beachten.</p> <p>C zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bau- und/oder Bodendenkmale betroffen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p>  <p><i>B.2</i></p> <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 18053 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land Für die Stadt Dassow Postfach 1152 23921 Schönberger</p> <p>10. Juli 2017</p> <p>STADT PR FB FE B W</p> <p>Bearbeiter: Theresa Werner Telefon: 0385 588 89 161 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-505-19/17 Datum: 04.07.2017</p> <p>Landesplanerische Stellungnahme zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)</p> <p>Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihre Schreiben vom: 15.06.2017 (Posteingang: 22.06.2017) Ihr Zeichen: 61.27</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Entwurf der 7. Änderung des FNPs der Stadt Dassow bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: April 2017) vorgelegen.</p> <p>Der Vorhabenstandort befindet sich östlich der Ortslage Dassow-Vorwerk und wird bereits als Motorcrossbahn genutzt. Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Dassow die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige dauerhafte Nutzung der Motocrossbahn zu schaffen. Die bisherigen Darstellungen des FNPs stimmen nicht mit den Absichten zum dauerhaften Betrieb der Motocrossbahn überein. Laut vorliegender Planunterlagen soll auf Grundlage der 7. Änderung des FNPs ein Bebauungsplan und/oder ein Baugenehmigungs-/BImSchG-Genehmigungsverfahren für die Motocrossbahn durchgeführt werden. Ein Großteil der Vorhabenfläche umfasst den Bereich einer ehemaligen Erdstoffdeponie.</p> <p>Der Geltungsbereich der 7. Änderung des FNPs der Stadt Dassow umfasst eine Fläche von ca. 10,34 ha und wird im derzeit rechtswirksamen FNP der Stadt Dassow als Flächen</p>	<p>Zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Aufzählung der Unterlagen für die Beurteilung der Planung wird zur Kenntnis genommen und entspricht den Beteiligungsunterlagen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>für die Landwirtschaft, Flächen für Versorgungsanlagen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.</p> <p>Im Rahmen der 7. Änderung des FNPs sollen ca. 6,47 ha als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Motor = Motocross“ gem. § 11 BauNVO sowie Flächen für die Landwirtschaft, Verkehrsflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt werden.</p> <p>Raumordnerische Bewertung Die Stadt Dassow befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg und wird vom Amt Schönberger Land verwaltet. Der Stadt Dassow wird, gem. Programmsatz 3.2.2 (1) Z RREP WM die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Die Grundzentren sollen als Standorte für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs gesichert und weiterentwickelt werden (vgl. 3.2.2 (2) RREP WM).</p> <p>Gem. Programmsatz 5.4.4 (1) LEP M-V sollen bedarfsgerecht in allen Teilräumen, vorrangig in Anbindung an die Zentralen Orte, Einrichtungen für Sport, Spiel und Bewegung vorgehalten werden. Gem. Programmsatz 6.2.3 (1) RREP WM soll das Netz der Sportanlagen erhalten, qualitativ verbessert und vor allem in unterversorgten Teilräumen unter Einbeziehung von Initiativen privater Träger weiter ausgebaut werden.</p> <p>Gem. Programmsatz 5.1.2 (2) RREP WM soll der Landschaftsverbrauch möglichst gering gehalten und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden. Bauvorhaben sollen durch angepasste Standortwahl, Dimension und Bauweise das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.</p> <p>Bezogen auf den Vorhabenstandort sind laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM folgende raumordnerische Festsetzungen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (4.5 (3) LEP M-V; 3.1.4 (1) RREP WM), - Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Tourismus (4.6 (4) LEP M-V) und - Ausweisung als Tourismusentwicklungsraum (3.1.3 (3) RREP WM). <p>Da das Vorhaben keine touristisch genutzten Flächen beansprucht, werden die Belange des Tourismus nicht nachteilig berührt. Im Zusammenhang mit der Lage in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sind die o.g. Programmsätze zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM in unmittelbarer Nähe zu einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (6.1 (7) LEP M-V; 5.1 (5) RREP WM) befindet.</p> <p>Dem Vorhaben wurde bereits mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 01.07.2016 zugestimmt. Auf Grundlage des erneut eingereichten Entwurfes gilt die Zustimmung weiter fort.</p> <p>Bewertungsergebnis Der 7. Änderung des FNPs der Stadt Dassow südlicher Teil im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow) stehen auch weiterhin keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.</p>	<p>Zu 3. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auch weiterhin keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in der Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Theresa Werner</p> <p>Verteiler 2. Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail 3. EM VIII 4 – per Mail</p>	<p>Zu 5. Eine Änderung der Planungsabsicht ist nicht vorgesehen. Insofern gilt die Stellungnahme fort.</p> <p>Zu 6. Diese Aufgabe übernimmt die Verwaltung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">  <div style="text-align: right;"> <p>11.3</p> <p>Telefon: 0385 / 59 58 6-143 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six</p> </div> </div> <hr/> <p style="text-align: center;"><small>SIALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Schönberger Land z. H. Frau Kortas-Holzerland Postfach 1152 23921 Schönberg</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>AZ: SIALU WM-12c-175-17-5121-74017 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Schwerin, 14. Juli 2017</p> </div> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: 150px; text-align: center;"> <p>Amt Schönberger Land 19. Juli 2017</p> </div> <p>7. Änderung des Flächennutzungsplanes (der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)</p> <p>Ihr Schreiben vom 15. Juni 2017</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Es haben sich keine neuen Erkenntnisse seit meiner Stellungnahme vom Juni 2016, die unter Punkt 14 (Auswirkungen der Planung) des o.g. Flächennutzungsplanes aufgenommen wurden, ergeben.</p> <p>Daher werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p>	<p>Zu 0. Die nachfolgenden Stellungnahmen werden behandelt.</p> <p>Zu 1. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom Juni 2016 wurden unter Punkt 14 (Auswirkung der Planung) aufgenommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert werden.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verfahren der Neuregelung stattfindet und keine Bedenken und Anregungen geäußert werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">2</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66; zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz insbesondere zuständig für das Management einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Europäische Vogelschutz- und FFH-Gebiete).</p> <p>Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden.</p> <p>Unabhängig von der Regelzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg gemäß § 6 NatSchAG M-V gebe ich als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise:</p> <p>Das geplante Vorhaben liegt teilweise in folgendem Natura 2000-Gebiet:</p> <p>Europäisches Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471)</p> <p>Für dieses Gebiet gilt die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (GVOBl. M-V, 2011, 462, zuletzt mehrfach geändert durch VO vom 09.08.2016, GVOBl. M-V, S. 646), welche den Schutzzweck entsprechend der Erhaltungsziele bestimmt.</p> <p>Diese Rechtsvorschrift wurde im Rahmen der vom Gutachterbüro Martin Bauer erstellten Verträglichkeitsuntersuchung (Natura 2000-VU) gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht benannt. Nach dieser Rechtsvorschrift sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.</p> <p>Die durchgeführte Untersuchung zur Verträglichkeit des Vorhabens (VU) leidet unter mehreren Mängeln, von denen hier nur einige benannt werden: Es wird nicht eindeutig dargestellt, ob die VU für das Gelände der Motocross-Strecke, die außerhalb des SPA liegt, oder für die geplanten Kompensationsmaßnahmen ausgearbeitet und berechnet wurde (s. Kap. 6 der VU).</p> <p>Der Gutachter kommt auf Grundlage der „Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten als Arten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) im Rahmen der Managementplanung“ (sog. Anlage 13 des Fachleitfadens „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“, Stand 2012) zum Ergebnis, dass innerhalb des Planungsraumes keine Habitate für den Neuntöter und die Sperbergrasmücke auszugrenzen sind, weil deren Mindestgröße jeweils 5 ha betragen muss.</p> <p>Die Methodik des Fachleitfadens ist nicht ohne Weiteres im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung anzuwenden, insbesondere wenn noch kein Managementplan für dieses Gebiet und somit auch keine detaillierte Bewertung der Erhaltungszustände für die betrachteten Arten vorliegt.</p> <p>Bei der Berücksichtigung des Populationsansatzes hat der Gutachter weiterhin die Zahlen des Standard-Datenbogens durch eigene „Schätzzahlen“ aktualisiert, die jedoch nicht belegt werden (Neuntöter: 10 BP im SDB, er schätzt 30 BP; Sperbergrasmücke: 5 BP, er schätzt 20 BP). Schlussfolgerungen werden daraus allerdings nicht gezogen, sodass diese Betrachtung ohne Wertung bezüglich der Verträglichkeit des Vorhabens bleibt.</p>	<p>Zu 3. Die Verantwortlichkeit des StALU WM wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4. Der Verweis auf die Hinweise unabhängig von der Regelzuständigkeit der uNB des Landkreises Nordwestmecklenburg werden beachtet. Die Natura 2000-VU vom Gutachterbüro Bauer wurde überarbeitet. Die genannte Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung wurde in dem Gutachten berücksichtigt.</p> <p>Zu 5. Die Natura 2000-VU vom Gutachterbüro Bauer wurde überarbeitet und liegt nun mit Stand von September 2018 vor. Die Untersuchungen zur Verträglichkeit des Vorhabens beziehen das Gelände der Motocross-Strecke sowie die Flächen der Kompensationsmaßnahmen ein. Als Untersuchungsgebiet für das eigentliche Vorhaben wird die 50 dB-Linie betrachtet.</p> <p>Zu 6. Der Fachleitfaden wurde in der Natura 2000-VU weiterhin zu Grunde gelegt. Gemäß Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“ (Anlage 13, Stand: 2015) sind im planungsrelevanten Bereich des SPA-Gebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ keine Habitate des Neuntöters auszugrenzen. Limitierender Faktor ist vor allem die Mindestflächengröße der Habitatfläche von 5 ha und das Fehlen von Grünlandflächen angrenzend an Hecken- und Gebüschstrukturen. Die Natura 2000-VU wurde um Ausführungen zu möglichen Beeinträchtigungen bedingt durch das Vorhaben und durch Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ergänzt.</p> <p>Zu 7. Die Natura 2000-VU vom Gutachterbüro Bauer wurde überarbeitet. Die Schätzzahlen wurden aus dem Gutachten entfernt und es wurde ausschließlich die Anzahl der Brutpaare aus dem Standarddatenbogen zu Grunde gelegt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">3</p> <p>Außerdem wurden weitere Arten gemäß der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung wie „Rot- und Schwarzmilan“ sowie „Wespenbussard“ gar nicht näher betrachtet, was einen weiteren Mangel der VU darstellt.</p> <p>Für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens ist rechtlich gesehen die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zuständig. Diese Stellungnahme ist daher nur als Fachstellungnahme zur Erhöhung der Planungssicherheit zu werten.</p> <p>3.2 Wasser</p> <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>4.1 Immissions- und Klimaschutz</p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist keine Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde.</p> <p>4.2 Lärmimmissionen</p> <p>Sondergebiet „Motorsport“</p> <p>Motorsportanlagen, die an fünf Tagen oder mehr im Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen, sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gemäß 4. Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV), Anhang Nr. 10.17.2 durch meine Behörde genehmigungspflichtig. Bisher liegt in meiner Behörde ein solcher Antrag nicht vor.</p> <p>4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte) Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlerträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann.</p>	<p>Zu 8. Die Natura 2000-VU wurde um die Betrachtung der Arten „Rot- und Schwarzmilan“ ergänzt. Auf eine Betrachtung des Wespenbussards wurde verzichtet, da dieser aufgrund der Inanspruchnahme von möglichen maßgeblichen Habitatbestandteilen nicht zu den potenziell betroffenen Arten zählt.</p> <p>Zu 9. Der Verweis auf die rechtlich gesehene Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der Stellungnahme des StALU Westmecklenburg wird berücksichtigt.</p> <p>Zu 10. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wasserrechtlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 11. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Altlastenkatastervom LUNG geführt wird. Entsprechende Hinweise werden beachtet.</p> <p>Zu 12. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine BImSch-Anlagen in der Umgebung vorhanden sind oder genehmigt wurden.</p> <p>Zu 13. Die Anforderungen an das Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.</p> <p>Zu 14. Die Anforderungen an die Abfall- und Kreislaufwirtschaft werden beachtet.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

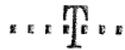
Anlage 1 zum Beschluss 2019-_____ - 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">4</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>Henning Remus</p>		

Anlage 1 zum Beschluss 2019-_____ - 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)

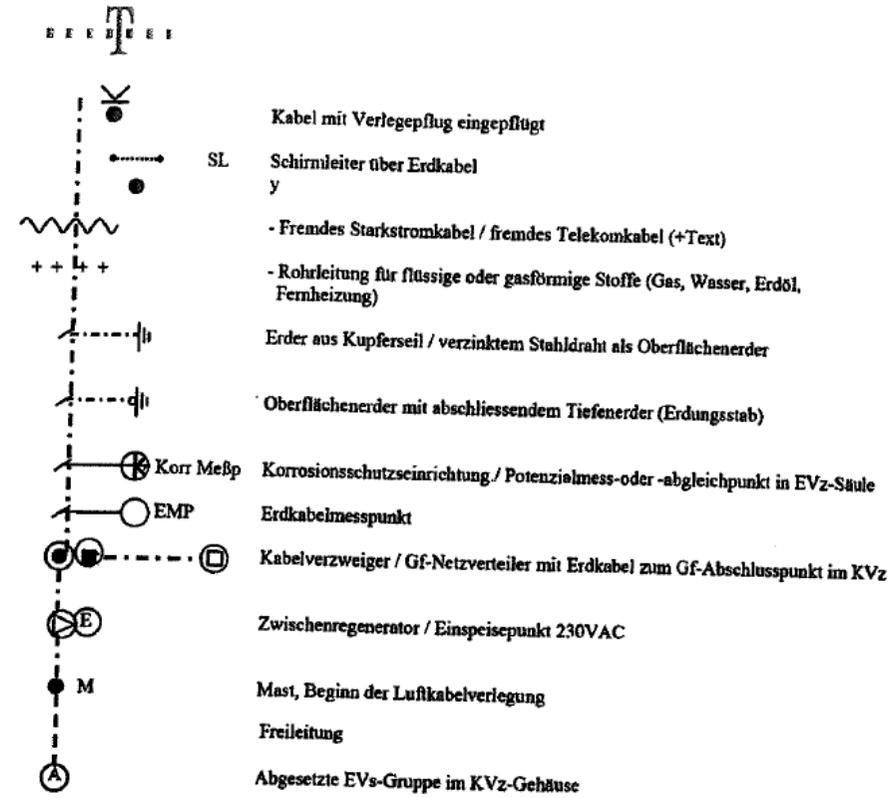
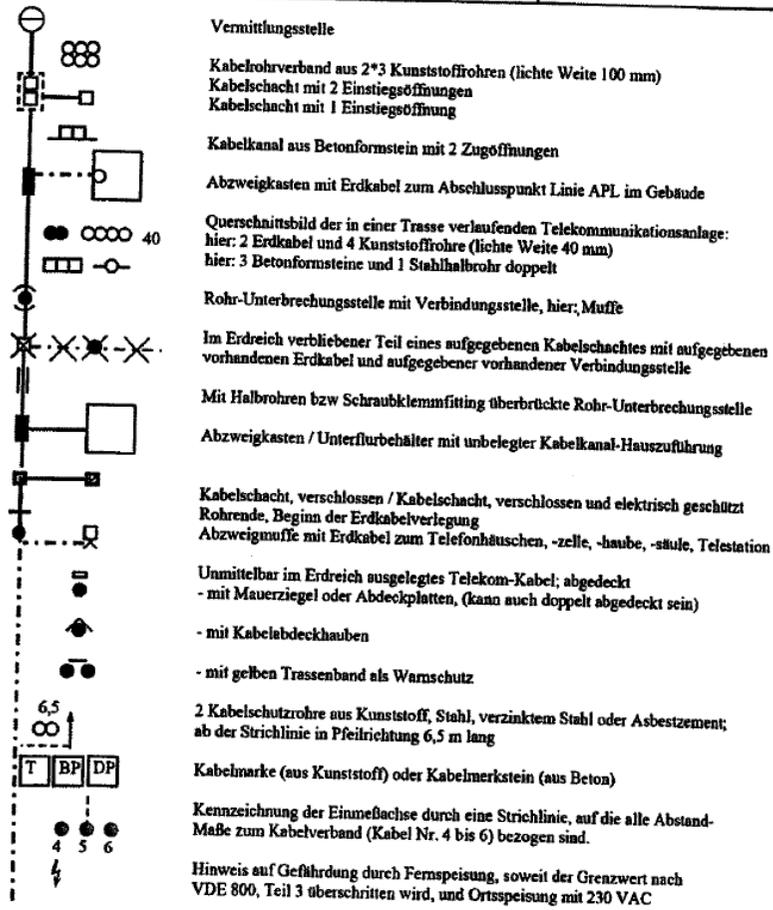
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>eMail</p> <hr/> <p>Betreff: S16240 - 7. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Dassow südlicher Teil im Zusammenh. mit der Moto 12.07.2017 08:24:20 An: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de Von: toeb@lung.mv-regierung.de Priorität: Normal Anhänge: 0</p> <p style="text-align: right;"><i>II-4</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 15.06.2017 keine Stellungnahme ab.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Antje Grau</p> <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Dezernat Personal, Haushalt Goldberger Straße 12 18273 Güstrow Tel. 03843/777-133 Fax 03843/777-9133</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p> ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Dresdner Straße 78A/B, 01145 Raddebeul</p> <p>Amt Schönberger Land</p> <p>Am Markt 15</p> <p>23923 Schönberg</p> <p>AZ: 61.27 vom 15. Juni 2017, Frau Kortas-Holzerland PT123 MV, PPB5 Ute Glaesel PLURAL: 239451 +49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de 13. Juli 2017</p> <p>7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motorcrossbahn Dassow (MC Dassow)</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Diese sind aus dem beigefügtem Plan ersichtlich. Wir bitten, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Die Stellungnahme vom 03. Juni 2016 gilt unverändert weiter.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A. Ute Glaesel</p> <p><small>Digitalversandstempel von Ute Glaesel, Amt Schönberger Land, 13.07.2017 10:23:23, 102341-4297</small></p> <p>Anlage: 1 Lageplan M1:1000</p> <p style="text-align: right; font-size: 2em; font-family: cursive;">T.5</p>	<p>Zu 1. Die Zuständigkeit der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Leitungspläne werden zu den Verfahrensunterlagen genommen. Im konkreten und detaillierten Beteiligungsverfahren sind Abstimmungen zu führen.</p> <p>Zu 3. Die Stellungnahme vom 3. Juni 2016 und deren Auswertung wird den Unterlagen beigefügt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH Stand: 21.02.2011



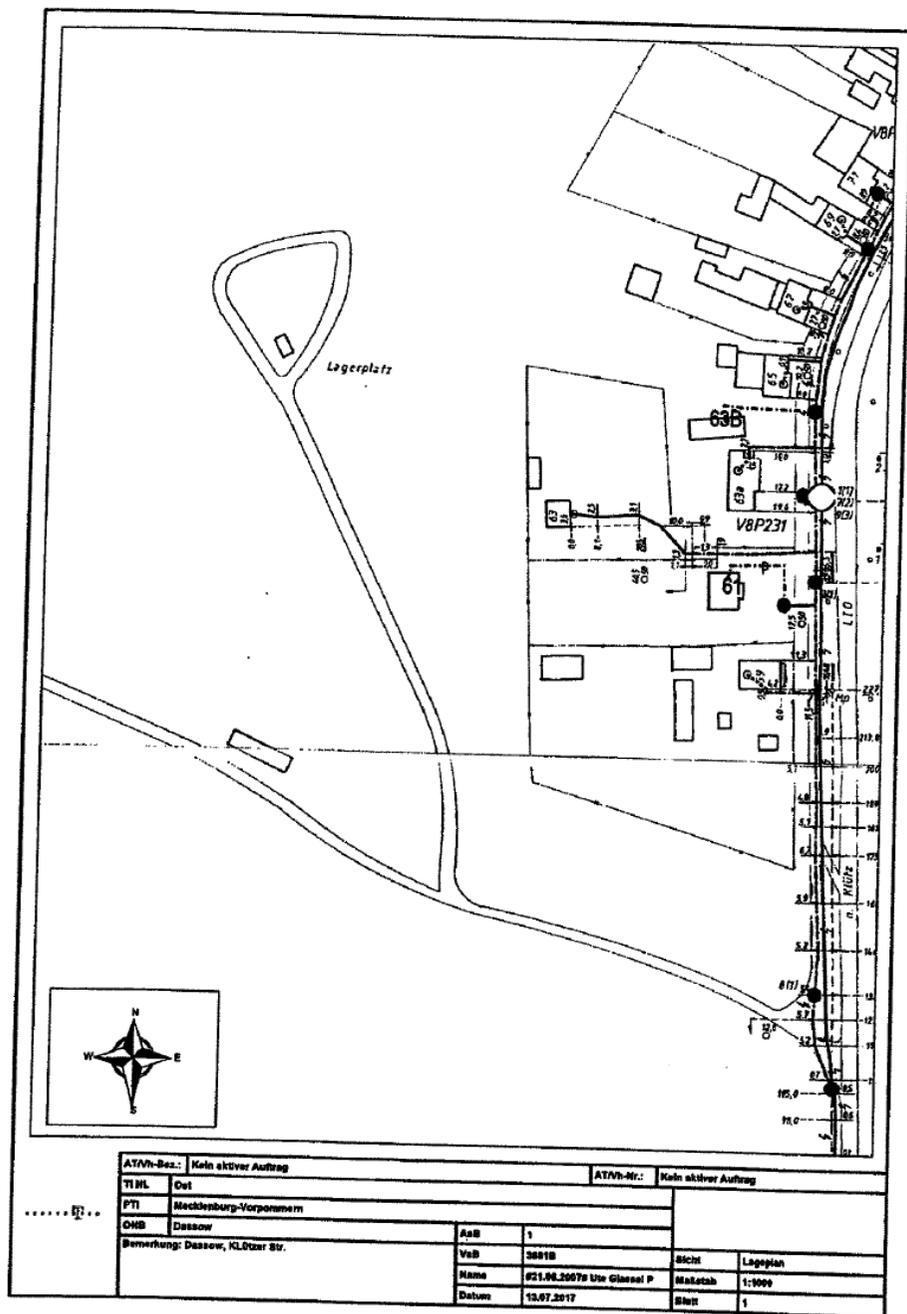
Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2019-_____ - 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)

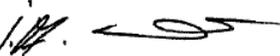


Stellungnahme vom 3. Juni 2016 zum Vorentwurf

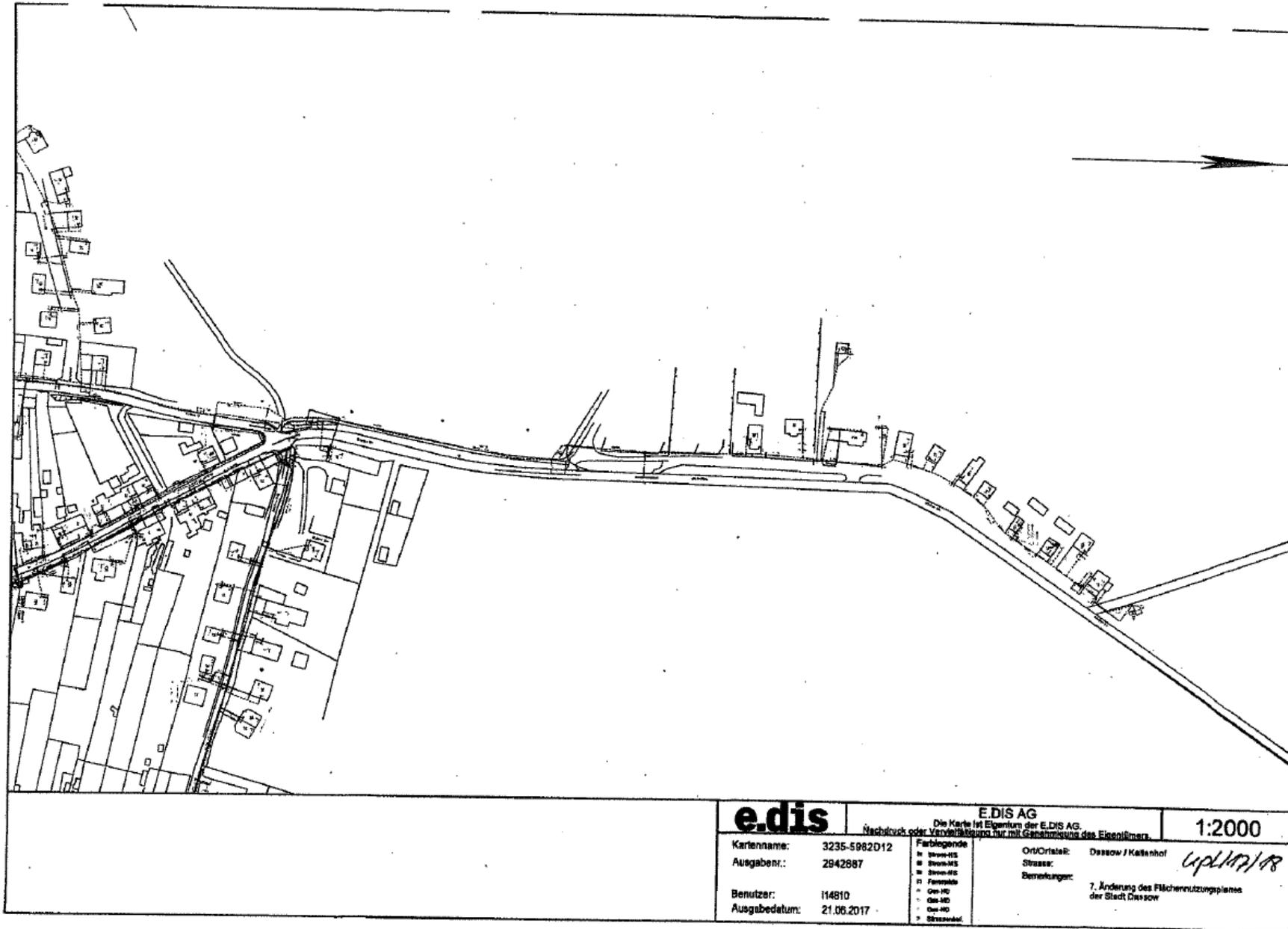
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p style="text-align: right;">ERLEBEN, WAS VEREINDET.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Dresdner Straße 76A/B, 01145 Pödebeul</p> <p>Amt Schönberger Land U.S</p> <p>Am Markt 15</p> <p>23923 Schönberg</p> <p>REFERENZEN AZ: 61.27 vom 23. Mai 2016, Frau Kortas-Holzerland</p> <p>SPRECHPARTNER PT123 MV, PPB5 Ute Glaesel PLURAL: 239451</p> <p>TELEFONNUMMER +49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de</p> <p>DATUM 03. Juni 2016</p> <p>BETRIFFT 7. Änderung es Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motorcrossbahn Dassow (MC Dassow)</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. g. Planung (Änderung / Ergänzung) haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A. Ute Glaesel</p> <p>Anlage: 1 Lageplan M1:1000</p> <div style="font-size: small; text-align: right;"> <p>Digital unterschrieben von Ute Glaesel Die e-ID ist eine Person, die mit dem Amt Schönberger Land verbunden ist. Ute Glaesel Telekom Deutschland Datum: 2016.06.03 08:53:55 +0200</p> </div>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Maßnahmen geplant sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen</p> <p>Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p>- Der Verbandsvorsteher -</p> <p>Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> <p>Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr</p> <p>Amt Schönberger Land 13. Juli 2017</p> <p>Mein Aktenzeichen: t1/ck Sachzustand: Cornelia Kumbornuss Durchwahl: 757-610 Datum: 12.07.2017</p> <p>7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow) Reg.-Nr.: 0157/16-07</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 20.06.2017 baten Sie uns um Stellungnahme zur 7. Änderung des Flächennutzungsgrades der Stadt Dassow (Planungsstand Entwurf vom 26.04.2017).</p> <p>Mit dieser Änderung wird eine derzeit bereits genutzte Fläche für Motocross planungsrechtlich geregelt. Der F-Plan schafft die Voraussetzungen für einen im Nachhinein aufzustellenden B-Plan.</p> <p>Im Geltungsbereich dieser 7. Änderung des F-Planes gibt es keine Anlagen des ZVG. Sollte eine Erschließung notwendig sein, ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem ZVG notwendig.</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>A. Lachmann</i> Andreas Lachmann</p> <p>Verteiler: - Empfänger - ZVG.t1</p>	<p>Zu 1. Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Stadt stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes auf. Eine Aufstellung des Bebauungsplanes ist nicht mehr zwingend erforderlich. Unter Berücksichtigung der Zulässigkeit der Nutzung im Außenbereich unter Berücksichtigung konkreter Anforderungen, so auch der Gemeinnützigkeit wird auf die Aufstellung des Bebauungsplanes verzichtet. Die Voraussetzungen sollen über ein Baugenehmigungs-/BImSch-Genehmigungsverfahren geschaffen werden.</p> <p>Zu 3. Die Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. Die Voraussetzungen für eine geordnete Ver- und Entsorgung entsprechend der beabsichtigten Nutzung sind zu schaffen. Dies obliegt dem Baugenehmigungs- und BImSch-Genehmigungsverfahren.</p> <p>Zu 4. Die Abstimmung wird gemäß Erfordernis durchgeführt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>e.dis 29. Juni 2017</p> <p>EDIS AG · Langewahler Straße 60 · 15317 Fürstenwalde/Spree</p> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Dassower Straße 4 23923 Schönberg</p> <p>Neubukow, 27. Juni 2017</p> <p>7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow) Bitte stets angeben: Upl/17/18</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die 7. Änderung der o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Sie erhalten mit diesem Schreiben für den Änderungsbereich aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038294 75 221 erfolgen muss.</p> <p>Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; <p style="text-align: right;">E.DIS AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb Verteilnetze Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de</p> <p style="text-align: right;">Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow</p> <p style="text-align: right;">Nobert Lange T 038294 75-282 F 038294 75-206 norbert.lange @e-dis.de</p> <p style="text-align: right;">Unser Zeichen NR-M-O-</p> <p style="text-align: right;">Vorstand: Dr. Alexander Montebaur (Vorsitzender) Manfred Pasch Dr. Andreas Reichel Jürgen Schütt</p> <p style="text-align: right;">Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 7488 St.Nr. 061/100/00039 Ust.Id. DE #12/729/567 Gläubiger-Id. DE97ZZZ00000121510</p> <p style="text-align: right;">Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree Konto 6 507 116</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 2. Die Planunterlagen für den Änderungsbereich werden zur Verfahrensunterlage genommen.</p> <p>Zu 3. Einweisungen sind auf der Ebene der Ausführung des Vorhabens umzusetzen und wahrzunehmen. Dies betrifft nicht die Belange der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>Zu 4. Der Hinweis wird beachtet. Eine allgemeine Aussage wird in die Begründung der Unterlagen aufgenommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>e.dis</p> <p>- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau- strombedarf;</p> <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten- angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflan- zungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baum- standorte eingetragen sind.</p> <p>Kabel Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingerabetiefen sind Abtragun- gen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erfor- derlich.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen .</p> <p>E.DIS AG</p> <p> Norbert Lange</p> <p> Jörn Suhrbier</p> <p>Anlage: Lageplan</p>	<p style="text-align: center;">20 4</p> <p style="text-align: center;">5</p> <p style="text-align: center;">6</p> <p style="text-align: center;">7</p> <p>Zu 5. Der Hinweis ist auf der Ebene der konkreten Bauantragstellung/des BImSch- Genehmigungsverfahrens zu beachten. Im Zuge der Abschichtung wird auf nachfolgende Verfahren verwiesen.</p> <p>Zu 6. Der Hinweis auf Kabel wird aufgenommen. Er ist ebenso im nachgelagerten BImSch- Genehmigungsverfahren/Baugenehmigungsverfahren im Zuge der Abschichtung zu beachten.</p> <p>Zu 7. Die Kontaktinformation wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2019-_____ - 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)

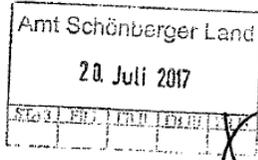


e.dis		E.DIS AG		1:2000
Kartenname: 3235-5982D12		Die Karte ist Eigentum der E.DIS AG. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.		
Ausgabenr.: 2942887		Farblegende ■ Strassen-ES ■ Strassen-MS ■ Strassen-NS ■ Flächenfläche ■ Grün-MS ■ Grün-NS ■ Grün-MS ■ Strassenhof		Ort/Ortsteil: Dassow / Kallenhof Straße: Bemerkungen: <i>Upl 17/18</i>
Benutzer: 114810		Bemerkungen: 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow		
Ausgabedatum: 21.06.2017				

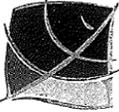
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p> HanseWerk</p> <p style="text-align: right;">Leitungsauskunft</p> <p style="text-align: center;">II.9</p> <p>Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland Postfach 11 52 23921 Schönberg</p> <p style="text-align: right;">HanseWerk AG Netzdienste MVP Jägerstieg 2 18246 Bützow</p> <p style="text-align: right;">leitungsauskunft-mv@hansewerk.com F 038461-51-2134</p> <p style="text-align: right;">Reiner Klukas T +49 38461 51-2127</p> <p style="text-align: right;">26.06.2017</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 20px;"> <p>Reg.-Nr.: 270873 (bei Rückfragen bitte angeben)</p> <p>Baumaßnahme: Entwurf zur 7. Änderung des FNP der Stadt Dassow -Südlicher Teil- (Zusammenhang mit Motocrossbahn), hier: TöB</p> <p>Ort: Stadt Dassow, nördl. der OL</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px; text-align: center;"> <p>HanseWerk AG bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075</p> <p>Tag und Nacht besetzt</p> </div> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG vorhanden sind.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Reiner Klukas</p> <p style="text-align: right; margin-top: 20px;">Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König</p> <p style="text-align: right;">Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Böttlinger Andreas Fricke</p> <p style="text-align: right;">Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB5802 PI</p> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Versorgungsanlagen vorhanden sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anmerkungen: Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.</p>	<p>Zu 2. Die aus Sicht der Stadt Dassow erforderlichen Behörden und TÖB wurden beteiligt. Siehe entsprechende Beteiligung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  <p style="font-size: 2em; margin-top: 20px;">II.10</p> </div> <p>50Hertz Transmission GmbH - Heidestraße 2 - 10667 Berlin</p> <p>Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>TG Netzbetrieb</p> <p>Heidestraße 2 10667 Berlin</p> <p>Datum 20.06.2017</p> <p>Unser Zeichen 2018-000307-01-TG</p> <p>Ansprechpartner/in Frau Friedrich</p> <p>Telefon-Durchwahl 030 / 5150 - 2068</p> <p>Fax-Durchwahl</p> <p>E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com</p> <p>Ihre Zeichen 61.27</p> <p>Ihre Nachricht vom 15.06.2017</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates Christian Peeters</p> <p>Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Dr. Frank Goltz Marco Nix</p> <p>Sitz der Gesellschaft Berlin</p> <p>Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446</p> <p>Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 8223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0600 8223 7410 19 BIC: BNPADEFF</p> <p>USL-Id.-Nr. DE813473551</p> <p><i>i. A. Kretschmer</i> Kretschmer</p> <p><i>A. Friedrich</i> Friedrich</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der 50 Hertz vorhanden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Zu 2. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Dassow nimmt einen Hinweis in die Begründung derart auf, dass z.B. bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die außerhalb des Geltungsbereiches der Änderung realisiert werden, die Abstimmungen im Zuge der konkreten Ausführungsplanung zu führen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Im Auftrag der   </p> <p>GDMcom mbH · Maximilianallee 4 · 04129 Leipzig</p> <p>Amt Schönberger Land Fachbereich IV Am Markt 15 23921 Schönberg</p> <p></p> <p>Ansprechpartnerin: Ute Hiller <i>U. Hiller</i></p> <p>Tel.: (0341) 3504-481 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de</p> <p>Ihr Zeichen: 61.27 15.06.2017 Unser Zeichen: GEN / Hi 10040/16/00</p> <p>18.07.2017</p> <p><i>O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p><i>Sven Porsch</i> Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung</p> <p><i>Ute Hiller</i> Ute Hiller Sachbearbeiterin Auskunft/Genehmigung</p>	<p>Zu 1. Die Vollmacht der GDMcom für die genannten Unternehmen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden sind und keine Planungen berührt sind.</p> <p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.</p> <p>Zu 4. Der Hinweis wird insbesondere für Ausgleichsmaßnahmen beachtet. Der Änderungsbereich bleibt erhalten. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass die konkrete Ausführung von Ausgleichsmaßnahmen ggf. die Abstimmung mit Behörden und TÖB und Ver- und Entsorgern erforderlich macht.</p> <p>Zu 5. Die Stadt Dassow beabsichtigt die Motocrossbahn auch in dem angegebenen Bereich umzusetzen. Deshalb ist diese Stellungnahme hier ausreichend. Sollte sich im weiteren Verfahren herausstellen, dass Ausgleichsmaßnahmen außerhalb durchgeführt werden, wird für diese konkret eine Abstimmung geführt.</p> <p>Zu 6. Die Kontaktinformation wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Zu 7. Die Kontaktinformation wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern</p>  <p><i>BAB</i></p> <p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 111252 19011 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg</p> <p>Aktanzahl erstellt: DenkmalGIS Telefon: 0385 588 79 100 e-mail: m.bednorz@kulturerbe-mv.de Aktanzelchen: 3861 42 Schwerin, den 12.07.2017</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Ihr Schreiben vom 15.06.2017 Aktanzelchen kein Dassow, Stadt 7. Änderung des Flächennutzungsplanes südlicher Teil im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow</p> <p>Hier eingegangen am 20.06.2017</p> <p>In der vorliegenden Planung werden die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berücksichtigt.</p> <p>Weitere Anregungen werden nicht gegeben.</p> <p>Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.</p> <p>Dr.-Ing. Michael Bednorz Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange berücksichtigt sind.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen gegeben werden.</p> <p>Zu 3. Der formale Satz ohne sachliche Inhalte wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss											
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <p>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> </div>  </div> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;">B. 14</p> <p>Forstamt Grevesmühlen • An der B 105 • 23936 Gostorf Forstamt Grevesmühlen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Postfach 1152 23921 Schönberg</p> </div> <div style="width: 45%; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Amt Schönberger Land</p> <p style="text-align: center;">13. Juli 2017</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;">STAB</td> <td style="width: 12.5%;">FR I</td> <td style="width: 12.5%;">FR II</td> <td style="width: 12.5%;">FR III</td> <td style="width: 12.5%;">FR IV</td> <td style="width: 12.5%;">FR V</td> <td style="width: 12.5%;">FR VI</td> <td style="width: 12.5%;">FR VII</td> <td style="width: 12.5%;">FR VIII</td> <td style="width: 12.5%;">FR IX</td> <td style="width: 12.5%;">FR X</td> </tr> </table> <p>Aktenzeichen: 7444.381 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Gostorf, 6. Juli 2017</p> </div> </div> <p>7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil Hier: Beteiligung der Behörden</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur oben genannten 7. Änderung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im F-/B-Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz in der Fassung vom 27. Juli 2011 und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden</p> <p>Der 7. Änderung des F- Planes der Stadt Dassow wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.</p> <p><u>Begründung:</u> Wald ist von den Planungen nicht betroffen, so dass es von Seiten der Forstbehörde keine Hinweise oder Einwendungen gibt.</p> <div style="margin-top: 20px;"> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter</p> </div>	STAB	FR I	FR II	FR III	FR IV	FR V	FR VI	FR VII	FR VIII	FR IX	FR X	<p>Zu 1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Waldflächen berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
STAB	FR I	FR II	FR III	FR IV	FR V	FR VI	FR VII	FR VIII	FR IX	FR X				

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Original Message processed by David@ Fwd: 61.27; Stellungnahme: 7. Änd. F-Plan, Stadt Dassow im Zusammenhang mit Motocrossbahn Dassow (14-Jul-2017 13:50) From: Janine Böttcher To: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de</p> <p style="text-align: right; font-size: 2em; font-family: cursive;">D. 15</p> <p>----- Weitergeleitete Nachricht ----- Betreff:61.27; Stellungnahme: 7. Änd. F-Plan, Stadt Dassow im Zusammenhang mit Motocrossbahn Dassow Datum:Fri, 14 Jul 2017 13:43:13 +0200 Von:Janine Böttcher <naturschutz-mv@t-online.de> Antwort an:janine.boettcher@bund.net An:g.kortas-holzerland@schoenberg-land.de Kopie (CC):R.Hoepel@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Unser Zeichen: 280-16</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>der BUND LV M-V e.V. bedankt sich für die weitere Beteiligung am o.g. Verfahren und hat mich mit der Stellungnahme beauftragt.</p> <p>Wir halten unsere Stellungnahme vom 24.06.2016 hiermit aufrecht, sofern die Hinweise bisher keine Berücksichtigung fanden und bitten weiterhin um Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplans, der uns nach wie vor nicht vorliegt. Folgende Punkte führen wir an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass dem Schutzgut Mensch mehr Rechnung getragen werden muss. Wir fordern ausreichende Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Belastung durch Staub- und Lärmimmissionen für betroffene Anwohner und eine textliche <p style="text-align: center;">[Seite]</p>	<p>Zu 1. Der Hinweis auf die Aufrechterhaltung der Stellungnahme vom 24.06.2016 wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Stadt Dassow stellt die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes auf. Das weitergehende BImSch-Genehmigungsverfahren wird auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist aus Sicht der Stadt Dassow nicht zwingend erforderlich. Der BUND wird über die Ergebnisse der Abwägung unterrichtet. Die weitere Beteiligung am Verfahren ist gesetzlich geregelt und wird nach Anforderungen des Gesetzgebers durchgeführt.</p> <p>Zu 2. Das Verfahren befindet sich auf der Ebene des F-Planes. Es wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ein Vielfaches mehr als unbedingt üblich bearbeitet um die Umsetzbarkeit des Vorhabens nachzuweisen. Im Zuge der Abschichtung wäre es für die Stadt Dassow möglich, einzelne detaillierte Belange auf nachfolgende Verfahren zu verschieben. Es ist jedoch der Stadt Dassow wichtig, die grundsätzliche Machbarkeit zu überprüfen. Deshalb wurde eine Vielzahl an Gutachten erstellt, um die Nachweise der Umsetzbarkeit zu erbringen. Staubeinwirkungen oder Auswirkungen durch Staub sollen minimiert werden. Es wird empfohlen dies durch Bewässerung entsprechend vorzusehen und zu beachten. Hinsichtlich der sonstigen Schadstoffe durch Schadstoffausstöße des Betriebes ist hier auf die Einhaltung der erforderlichen Werte im Zuge des BImSch-Genehmigungs-Baugenehmigungsverfahrens zu achten. Die Nutzung der Motocross Anlage ist zeitlich befristet und findet in der Nacht nicht statt. Der Übungsbetrieb auf der Anlage soll im Zeitraum vom 1. April bis 30. September erfolgen. Für die Betrachtungen ist davon auszugehen, dass wöchentlich ein Training für Kinder in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr stattfindet. Training ist samstags in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr als Optimalziel vorgesehen. Im Rahmen der Feinjustierung könnte auch der Betrieb auf jede zweite Woche optimiert werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass in dem oben genannten Zeitraum (Anfang April bis Ende September) zwei Motocrossveranstaltungen im Jahr, zwei Fitnesstrainingseinheiten ohne Motorräder pro Monat, vereinsinterne Veranstaltungen sowie vereinzelt Großveranstaltungen stattfinden. Um die zeitlichen Vorgaben und deren Umsetzung zu sichern, sowie andere betriebsbedingte Wirkfaktoren entsprechend zu regeln, ist ein städtebaulicher Vertrag mit der Stadt Dassow und dem Motorsportverein vorgesehen und erforderlich. Der Umweltbericht wird um die Aussagen ergänzt. Detaillierte Regelungen und Festsetzungen erfolgen im Zuge des BImSch-Genehmigungsverfahrens.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>

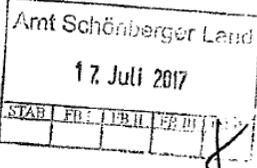
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
2.	<p>Festsetzung, wie viele Veranstaltung maximal im Jahr und zu welchen Zeiten durchgeführt werden dürfen.</p> <p>Zu diesem Zwecke ist ein Gutachten über die Staubemissionen und deren Auswirkungen auf die Anwohner erforderlich.</p>	<p>Zu 3. Staubeinwirkungen oder Auswirkungen durch Staub sollen minimiert werden. Es wird empfohlen dies durch Bewässerung entsprechend vorzusehen und zu beachten. Unter Beachtung der empfohlenen Bewässerung ist mit weiteren Staubbelastungen durch die Nutzung der Motocross-Anlage aufgrund der Entfernung zu den Anwohnern und der zu erhaltenden Gehölze im Umkreis der Anlage nicht zu erwarten. Weiterhin wird durch die vorgesehene Einfriedung der Motocross-Anlage mit Heckenstrukturen die Staubbelastung zusätzlich gemindert. Hinsichtlich der sonstigen Schadstoffe durch Schadstoffausstöße des Betriebes ist hier auf die Einhaltung der erforderlichen Werte im Zuge des BImSch-Genehmigungs-Baugenehmigungsverfahrens zu achten. Die Aussagen werden im Umweltbericht ergänzt.</p>	Nicht zu berücksichtigen.
3.	<p>Eine schleichend zunehmende Nutzung der Motocrossbahn (Erhöhung der Anzahl von Veranstaltungen) ohne entsprechende permanente Überprüfung, wie sich dadurch die Auswirkungen auf die Umwelt und Natur sukzessive verändern bzw. verschlechtern, ist inakzeptabel und zu unterbinden. Anderenfalls fordern wir die Durchführung eines Monitorings (Emissionen von Schall und Staub, Arteninventar etc.).</p>	<p>Zu 4. Eine schleichende zunehmende Nutzung der Motocross-Anlage ohne Überprüfung findet nicht statt. Die Nutzung der Motocross Anlage ist zeitlich befristet. Eine nächtliche Nutzung ist ausgeschlossen. Der Übungsbetrieb auf der Anlage soll im Zeitraum vom 1. April bis 30. September erfolgen. Für die Betrachtungen ist davon auszugehen, dass wöchentlich ein Training für Kinder in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr stattfindet. Training ist samstags in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr als Optimalziel vorgesehen. Im Rahmen der Feinjustierung könnte auch der Betrieb auf jede zweite Woche optimiert werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass in dem oben genannten Zeitraum (Anfang April bis Ende September) zwei Motocrossveranstaltungen im Jahr, zwei Fitnesstrainingseinheiten ohne Motorräder pro Monat, vereinsinterne Veranstaltungen sowie vereinzelt Großveranstaltungen stattfinden. Um die zeitlichen Vorgaben und deren Umsetzung zu sichern, sowie andere betriebsbedingte Wirkfaktoren entsprechend zu regeln, ist ein städtebaulicher Vertrag mit der Stadt Dassow und dem Motorsportverein vorgesehen und erforderlich.</p>	Zu berücksichtigen.
4.	<p>Bezüglich der Altlast fordern wir eine permanente Überwachung der Luftqualität, sofern keine Bodensanierung durchgeführt wird. Der Bauschutt ist zu beseitigen und auf dieser Fläche eine Bodenbeprobung nachzuholen.</p>	<p>Zu 5. Es liegt ein Bodengutachten der Kiwa GmbH zum Wirkungspfad Boden-Mensch von 2014 vor. Die untersuchte Fläche wurde ehemals als Kiestagebaustätte und nachfolgend als Bodendeponie genutzt. Der Betriebszeitraum der Bodendeponie war von 1993 bis 2002. Abgelagert wurden u.a. auch Aushubmaterialien des Tunnelbaus in Lübeck – Herrenwinkel. Das nördlich an den Ablagerungsbereich anschließende Gelände wird seit 2003 / 2004 als Motocrossbahn genutzt. Der Untersuchungsbereich befindet sich südlich der Motocrossbahn. Die nachstehenden künftigen Einrichtungen wurden in dem Gutachten hinsichtlich Ihrer Belastungssituation im Sinne des Wirkungspfades Boden – Mensch geprüft. Im Ergebnis wird unter der Nutzungsvorgabe der Rasterflächen einer Park- und Freizeitanlage eine Abdeckung der belasteten Flächen (insgesamt 5.046 m²) empfohlen. Eine Deckschicht (ca. 10 cm) aus unbelastetem Boden verhindert die Schadstoffaufnahme des Wirkungspfades Boden-Mensch auf diesen untersuchten Flächen. Weiterhin kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass auf Grund der Größenordnung der Analytik (PAK und Benz(a)pyren) diese Empfehlungen nicht zwingend erforderlich, hinsichtlich einer unbedenklichen Nutzung aber sinnvoll sind.</p>	Teilweise zu berücksichtigen.
5.	<p>Die Aussagen und Empfehlungen zum Artenschutz im AFB sind zwingend zu berücksichtigen und die Maßnahmen textlich festzusetzen. So kommt es zu Verlusten von Brutplätzen und Reviere von Brutvögeln, was zu kompensieren ist. Auf S. 20 f. heißt es zur Zaunedeckse: "Diese Metapopulation ist vor allen unter Betrachtung der Vorbelastungen nicht überlebensfähig. Entsprechend sind zwingend Maßnahmen zur Habitatoptimierung für diese Art erforderlich. [...] Durch Umsetzung des Vorhabens verinselt die Population der Zaunedeckse weiter, da kein Anschluß an optimale Habitatstrukturen mehr vorhanden ist." Bisher fehlen hinreichend konkrete artenschutzrechtliche Maßnahmen (hinsichtlich Umfang), diese sind vor Inkrafttreten des F-Plans unter Absprache mit der uNB festzulegen und uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.</p>		
6.	<p>Angesichts der Eingriffe in den Artenschutz, denen mit CEF-Maßnahmen begegnet werden muss, und des mit Altlasten verunreinigten Bodens sprechen wir uns dafür aus, die Fläche für die Nutzung als Motocrossbahn im F-Plan verkleinert darzustellen. Die Fläche ist so abzuändern, dass Brutplatz-/Reviervverluste vermindert werden können, so wie es nach § 15 BNatSchG geboten ist. Wir fordern die östliche Fläche nahe der Wohnbebauung nicht in den F-Plan mit einzubeziehen. Hier wurde ein Neuntöter - und Braunkehlchenrevier kartiert. Dies erhöht auch den Abstand zur bestehenden Bebauung und mindert die Belastung der Anwohner hinsichtlich Lärm und Staub. Ebenso ist die Fläche im südlichen Bereich mit dem Zaunedecksenvorkommen für die Motocrossnutzung zu streichen. Sollte keine Bodensanierung vorgenommen werden, wird somit auch die Gefahr, dass verunreinigter Staub in die Atmosphäre gelangt und zu Gesundheitsschäden führt flächenbezogen minimiert.</p>		
7.	<p>Wir weisen nochmals darauf hin, dass wir einen Bodenauftrag von nur 10 cm als nicht ausreichend erachten, um die Nutzer vor den aufgewirbelten, mit Schadstoffen belastenden Boden zu schützen. Eine einmalige Auffüllung ist definitiv nicht ausreichend. Vielmehr müsste nach jeder Fahrt diese Maßnahme durchgeführt werden. Wie oft der Auftrag erfolgen sollte oder ob die Empfehlung sich auf einen einmaligen Bodenauftrag beschränkt, ist dem Gutachten nicht zu entnehmen. Wir fordern eine Konkretisierung dieser Maßnahme vor Inkrafttreten des F-Plans und eine erneute Vorlage der überarbeiteten Unterlagen zur Stellungnahme.</p>		
<p>Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren bzw. um die Übersendung des Abwägungsprotokolls bzw. von überarbeiteten Unterlagen.</p>			
<p>-- Mit freundlichem Gruß</p>			
<p>Janine Böttcher Referentin für Naturschutz</p>			
<p>BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern #ismarsche Straße 152 19053 Schwerin</p>			
<p>[Seite]</p>			

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Festsetzung, wie viele Veranstaltung maximal im Jahr und zu welchen Zeiten durchgeführt werden dürfen.</p> <p>2. Zu diesem Zwecke ist ein Gutachten über die Staubemissionen und deren Auswirkungen auf die Anwohner erforderlich.</p> <p>3. Eine schlechend zunehmende Nutzung der Motocrossbahn (Erhöhung der Anzahl von Veranstaltungen) ohne entsprechende permanente Überprüfung, wie sich dadurch die Auswirkungen auf die Umwelt und Natur sukzessive verändern bzw. verschlechtern, ist inakzeptabel und zu unterbinden. Anderenfalls fordern wir die Durchführung eines Monitorings (Emissionen von Schall und Staub, Arteninventar etc.).</p> <p>4. Bezüglich der Altlast fordern wir eine permanente Überwachung der Luftqualität, sofern keine Bodensanierung durchgeführt wird. Der Bauschutt ist zu beseitigen und auf dieser Fläche eine Bodenbeprobung nachzuholen.</p> <p>5. Die Aussagen und Empfehlungen zum Artenschutz im AFB sind zwingend zu berücksichtigen und die Maßnahmen textlich festzusetzen. So kommt es zu Verlusten von Brutplätzen und Reviere von Brutvögeln, was zu kompensieren ist. Auf S. 20 f. heißt es zur Zauneidechse: "Diese Metapopulation ist vor allen unter Betrachtung der Vorbelastungen nicht überlebensfähig. Entsprechend sind zwingend Maßnahmen zur Habitatoptimierung für diese Art erforderlich. [...] Durch Umsetzung des Vorhabens verinselt die Population der Zauneidechse weiter, da kein Anschluß an optimale Habitatstrukturen mehr vorhanden ist." Bisher fehlen hinreichend konkrete artenschutzrechtliche Maßnahmen (hinsichtlich Umfang), diese sind vor Inkrafttreten des F-Plans unter Absprache mit der uNB festzulegen und uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>6. Angesichts der Eingriffe in den Artenschutz, denen mit CEF-Maßnahmen begegnet werden muss, und des mit Altlasten verunreinigten Bodens sprechen wir uns dafür aus, die Fläche für die Nutzung als Motocrossbahn im F-Plan verkleinert darzustellen. Die Fläche ist so abzuändern, dass Brutplatz-/Revierverluste vermindert werden können, so wie es nach § 15 BNatSchG geboten ist. Wir fordern die östliche Fläche nahe der Wohnbebauung nicht in den F-Plan mit einzubeziehen. Hier wurde ein Neuntöter - und Braunkehlchenrevier kartiert. Dies erhöht auch den Abstand zur bestehenden Bebauung und mindert die Belastung der Anwohner hinsichtlich Lärm und Staub. Ebenso ist die Fläche im südlichen Bereich mit dem Zauneidechsenvorkommen für die Motocrossnutzung zu streichen. Sollte keine Bodensanierung vorgenommen werden, wird somit auch die Gefahr, dass verunreinigter Staub in die Atmosphäre gelangt und zu Gesundheitsschäden führt flächenbezogen minimiert.</p> <p>7. Wir weisen nochmals darauf hin, dass wir einen Bodenauftrag von nur 10 cm als nicht ausreichend erachten, um die Nutzer vor den aufgewirbelten, mit Schadstoffen belastenden Boden zu schützen. Eine einmalige Auffüllung ist definitiv nicht ausreichend. Vielmehr müsste nach jeder Fahrt diese Maßnahme durchgeführt werden. Wie oft der Auftrag erfolgen sollte oder ob die Empfehlung sich auf einen einmaligen Bodenauftrag beschränkt, ist dem Gutachten nicht zu entnehmen. Wir fordern eine Konkretisierung dieser Maßnahme vor Inkrafttreten des F-Plans und eine erneute Vorlage der überarbeiteten Unterlagen zur Stellungnahme.</p> <p>Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren bzw. um die Übersendung des Abwägungsprotokolls bzw. von überarbeiteten Unterlagen.</p> <p>-- Mit freundlichem Gruß</p> <p>Janine Böttcher Referentin für Naturschutz</p> <p>BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern #ismarsche Straße 152 19053 Schwerin</p> <p>[Seite]</p>	<p>Weiter zu 5.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde vom 24.07.2017 ist folgendes zu berücksichtigen: „Für die Teile des Plangebiets, auf denen sich die ungenehmigt betriebene Bodendeponie befindet, besteht für Bodenaushub, der innerhalb des Plangebiets umgelagert oder entsorgt werden soll, eine Untersuchungs- und Deklarationspflicht. Bodenaushub kann nicht ohne Untersuchung als unbelastet angenommen werden.“ Die Stadt Dassow hat sich mit diesem Sachverhalt beschäftigt. Die Stadt Dassow bezieht sich hier auf die Bewertung der Stellungnahme des Landkreises und wiederholt diese:</p> <p>Hier ist klarzustellen, dass eine ungenehmigt betriebene Bodendeponie nicht vorhanden ist. Die Stadt Dassow nutzt den ursprünglich genutzten Bereich, auch für eine Bodendeponie genutzten Bereich für die Vorbereitung der Sportanlage. Die Anforderungen des Gutachtens zur Fläche werden beachtet und sind im Flächennutzungsplan bzw. im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan dargestellt und sind auch im zukünftigen Genehmigungsverfahren zu beachten. Konflikte können bei ordnungsgemäßem Umgang ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Prüfung und Vorbereitung des Standortes wurde eine Untersuchung des möglichen Konflikts zwischen Mensch und Boden bei Inanspruchnahme der ehemaligen Erdstoffdeponie erstellt. Hierzu sind umfangreich Ausführungen im Umweltbericht enthalten. Konflikte zwischen Mensch-Boden können ausgeschlossen werden. Eine weitergehende Untersuchung ist nicht zwingend erforderlich. Hier wird insbesondere auf nachfolgende Genehmigungsverfahren verwiesen.</p> <p>Weitergehende Belange werden im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungs-/BImSch-Genehmigungsverfahren beachtet und geprüft.</p> <p>Zu 6.</p> <p>Der Artenschutzfachbeitrag vom Gutachterbüro Bauer wurde überarbeitet und liegt mit Stand von September 2018 vor. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen wurden konkretisiert und in Abstimmung mit der uNB festgelegt. Die Maßnahmen werden in den Planunterlagen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind erhebliche Auswirkungen durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplans auf betroffene Artgruppen nicht zu erwarten.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

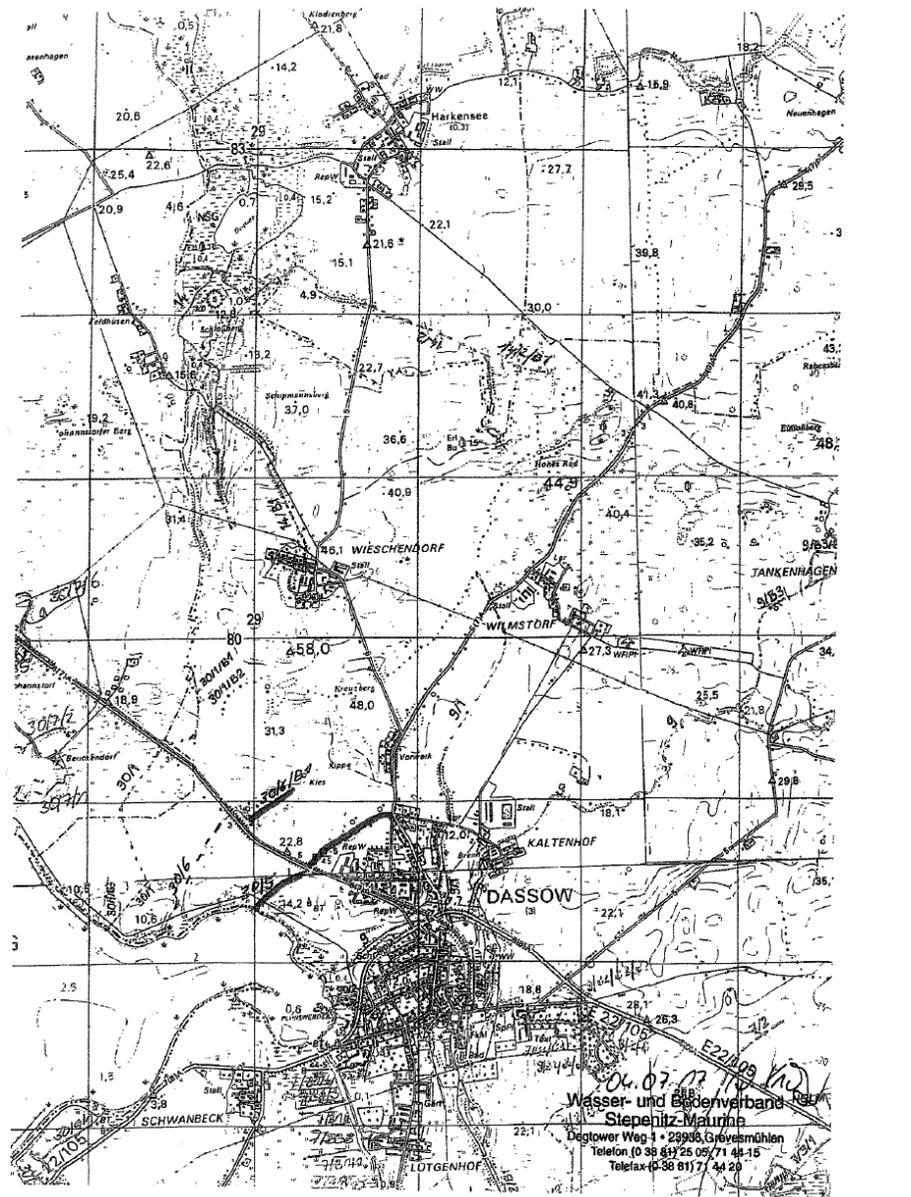
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
<p>Festsetzung, wie viele Veranstaltung maximal im Jahr und zu welchen Zeiten durchgeführt werden dürfen.</p> <p>2. Zu diesem Zwecke ist ein Gutachten über die Staubemissionen und deren Auswirkungen auf die Anwohner erforderlich.</p> <p>3. Eine schleichend zunehmende Nutzung der Motocrossbahn (Erhöhung der Anzahl von Veranstaltungen) ohne entsprechende permanente Überprüfung, wie sich dadurch die Auswirkungen auf die Umwelt und Natur sukzessive verändern bzw. verschlechtern, ist inakzeptabel und zu unterbinden. Anderenfalls fordern wir die Durchführung eines Monitorings (Emissionen von Schall und Staub, Arteninventar etc.).</p> <p>4. Bezüglich der Altlast fordern wir eine permanente Überwachung der Luftqualität, sofern keine Bodensanierung durchgeführt wird. Der Bauschutt ist zu beseitigen und auf dieser Fläche eine Bodenbeprobung nachzuholen.</p> <p>5. Die Aussagen und Empfehlungen zum Artenschutz im AFB sind zwingend zu berücksichtigen und die Maßnahmen textlich festzusetzen. So kommt es zu Verlusten von Brutplätzen und Reviere von Brutvögeln, was zu kompensieren ist. Auf S. 20 f. heißt es zur Zauneidechse: "Diese Metapopulation ist vor allen unter Betrachtung der Vorbelastungen nicht überlebensfähig. Entsprechend sind zwingend Maßnahmen zur Habitatoptimierung für diese Art erforderlich. [...] Durch Umsetzung des Vorhabens verinselt die Population der Zauneidechse weiter, da kein Anschluß an optimale Habitatstrukturen mehr vorhanden ist." Bisher fehlen hinreichend konkrete artenschutzrechtliche Maßnahmen (hinsichtlich Umfang), diese sind vor Inkrafttreten des F-Plans unter Absprache mit der uNB festzulegen und uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>6. Angesichts der Eingriffe in den Artenschutz, denen mit CEF-Maßnahmen begegnet werden muss, und des mit Altlasten verunreinigten Bodens sprechen wir uns dafür aus, die Fläche für die Nutzung als Motocrossbahn im F-Plan verkleinert darzustellen. Die Fläche ist so abzuändern, dass Brutplatz-/Reviervverluste vermindert werden können, so wie es nach § 15 BNatSchG geboten ist. Wir fordern die östliche Fläche nahe der Wohnbebauung nicht in den F-Plan mit einzubeziehen. Hier wurde ein Neuntöter - und Braunkehlchenrevier kartiert. Dies erhöht auch den Abstand zur bestehenden Bebauung und mindert die Belastung der Anwohner hinsichtlich Lärm und Staub. Ebenso ist die Fläche im südlichen Bereich mit dem Zauneidechsenvorkommen für die Motocrossnutzung zu streichen. Sollte keine Bodensanierung vorgenommen werden, wird somit auch die Gefahr, dass verunreinigter Staub in die Atmosphäre gelangt und zu Gesundheitsschäden führt flächenbezogen minimiert.</p> <p>7. Wir weisen nochmals darauf hin, dass wir einen Bodenauftrag von nur 10 cm als nicht ausreichend erachten, um die Nutzer vor den aufgewirbelten, mit Schadstoffen belastenden Boden zu schützen. Eine einmalige Auffüllung ist definitiv nicht ausreichend. Vielmehr müsste nach jeder Fahrt diese Maßnahme durchgeführt werden. Wie oft der Auftrag erfolgen sollte oder ob die Empfehlung sich auf einen einmaligen Bodenauftrag beschränkt, ist dem Gutachten nicht zu entnehmen. Wir fordern eine Konkretisierung dieser Maßnahme vor Inkrafttreten des F-Plans und eine erneute Vorlage der überarbeiteten Unterlagen zur Stellungnahme.</p>	<p>24 2 3 4 5 6 7 8 9</p>	<p>Zu 7. Die östliche Fläche innerhalb des Flächennutzungsplanes beinhaltet vollständig Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die sich bis an die Wohnbebauung anschließt und die nordöstlich anteilig zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme 2 (Pflanzung einer Heckenstruktur) vorgesehen ist. Dies wirkt sich positiv auf den Artenschutz aus. Die Heckenstruktur soll entsprechend der Ansprüche der wertgebenden Brutvogelarten Neuntöter und Sperbergrasmücke gestaltet werden. Diese Heckenstrukturen besitzen mit ihren Krautsäumen bereits im Jahr nach der Pflanzung, eine Bedeutung als Habitat für Neuntöter und Sperbergrasmücke. Im Zuge der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil werden die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vergrößert und zusammenhängend dargestellt. Der Abstand zur Wohnbebauung vergrößert sich im Zuge der 7. Änderung und dient allein dem Artenschutz. Der Eingriff wird somit bereits auf das unbedingt notwendige Maß reduziert. Um den kritischen Flächenverlust und Verlust der Habitatqualität der Metapopulation der Zauneidechse zu kompensieren, ist die Herstellung von Ersatzhabitaten notwendig. Die Umsetzung des Ausgleiches für den Habitatverlust der Zauneidechse soll auf Flächen südlich des Vorhabengebietes im Umfeld des Oszuges erfolgen (Maßnahmefläche 4). Die Flächen sind in Grünland umzuwandeln und zauneidechsengerecht herzustellen. Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht nach Umsetzung der zuvor beschriebenen CEF-Maßnahmen für Zauneidechse nicht. Flächen die zur Nutzung der Motocross-Anlage zur Verfügung stehen, sind nicht mit Schadstoffen belastet. Eine Bodensanierung ist somit in dem Bereich nicht erforderlich. Weitergehende Belange werden im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungs-/BImSch-Genehmigungsverfahren beachtet und geprüft.</p> <p>Zu 8. Aussagen zum Wirkungspfad Boden-Mensch sind in Punkt 5 der Bewertung dieser Stellungnahme umfangreich beschrieben. Konflikte können ausgeschlossen werden. Die abschließende Regelung erfolgt im konkreten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Zu 9. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine weitere Beteiligung des BUND LV M-V gewünscht wird. Der BUND wird über die Ergebnisse der Abwägung unterrichtet. Die weitere Beteiligung am Verfahren ist gesetzlich geregelt und wird nach Anforderungen des Gesetzgebers durchgeführt.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<p>Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren bzw. um die Übersendung des Abwägungsprotokolls bzw. von überarbeiteten Unterlagen.</p> <p>-- Mit freundlichem Gruß</p> <p>Janine Böttcher Referentin für Naturschutz</p> <p>BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin</p>	<p>[Seite]</p>		

Anlage 1 zum Beschluss 2019-_____ - 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Tel.: 03 85 / 52 13 39 15 Fax: 03 85 / 52 13 39 20 E-Mail: janine.boettcher@bund.net Internet: www.bund-mv.de</p> <p>[Seite]</p>		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin</p>   <p><i>U. A. F.</i></p> <p>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4</p> <p>Amt Schönberger Land Postfach 1152 23921 Schönberg</p>  <p>Bearbeitet von: Herrn L. Michaelis Telefon: +49 385 50987251 AZ: SN-B1028-TÖB-05-21.04/2017 lutzmichaelis@bbl-mv.de Schwerin, 12.07.2017</p> <p>Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004</p> <p>7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)</p> <p>Ihr Schreiben vom 15.06.2017 (Eingang BBL am 21.06.2017) mit Anlagen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand Sondervermögen von BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht betroffen ist und weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.</p> <p>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 <i>nicht</i> zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. <i>Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.</i> Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Robert Klaus Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Zu 2. Die Stadt Dassow hat die aus ihrer Sicht zu beteiligenden Behörden und TÖB beteiligt. Die Stellungnahmen liegen vor. Sollte es im Verantwortungsbereich des BBL M-V weitere Beteiligungswünsche geben, wären diese direkt zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine</p> <p>Körperschaft des öffentlichen Rechts Deglower Weg 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Deglower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen</p> <p>Amt Schönberger Land Postfach 1152</p> <p>23921 Schönberg</p> <p>Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15 Telefax: 03881 / 71 44 20 e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de</p> <p>Amt Schönberger Land 10. Juli 2017</p> <p>STAB I OBJ ENV PRH IS</p> <p>Ihre Zeichen: 61.27 Ihre Nachricht vom: 15.16.2017 Unsere Zeichen: AK/KM Grevesmühlen, den: 05.07.2017</p> <p>7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)</p> <p>Information über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz - Maurine keine grundsätzlichen Bedenken. Im unmittelbaren Bereich der Änderung befinden sich keine Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV. Die Vorflut für diesen Bereich bilden die Gewässer 30/6/B1 und 30/5, welche sich in der Unterhaltungspflicht des WBV befinden.</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband begrüßt es, dass der Grad der Versiegelung so gering wie möglich gehalten werden soll und anfallendes Oberflächenwasser über Versickerung dem Wasserhaushalt zugeführt wird.</p> <p>Für die Bepflanzung und Ausgleichsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Bebauung bzw. Bepflanzung von offenen Vorflutern ausgeschlossen wird, - mindestens eine einseitige Befahrbarkeit an Vorflutern von 7,00 m zu gewährleisten ist und - Rohrleitungen und Drainagen von Bepflanzungen frei zu halten sind. <p>Anbei fügen wir als Anlage einen topographischen Kartenauszug bei, in dem die Verbandsgewässer durch hellblaue Farbgebung kenntlich gemacht sind. Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese Kennzeichnung nicht maßstabsgerecht in der Örtlichkeit sein muss. Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Andrea Bruer Geschäftsführerin</p> <p><u>Verteiler</u> untere Wasserbehörde beim Landkreis NWM</p> <p><u>Anlagen</u> topographischer Kartenauszug M 1:25000</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Ausführungen zur Vorflut werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Ausführungen zum Grad der Versiegelung und zur Versickerung des anfallenden Oberflächenwasser werden zur Kenntnis genommen. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wird in Vorbereitung des Baugenehmigungs-/BImSch-Genehmigungsverfahrens geregelt.</p> <p>Zu 3. Die für die Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch zu nehmenden Flächen befinden sich außerhalb von offenen Vorflutern. Eine Bebauung bzw. Bepflanzung des südlich der geplanten Kompensationsmaßnahmenfläche Wiese verlaufenden Gewässers 30/6/B1 kann ausgeschlossen werden, da auf der Kompensationsmaßnahmenfläche Wiese ein extensiv genutztes Weidegrünland entstehen soll. Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme Wiese bleibt die Befahrbarkeit am Gewässer von 7,00 m weiterhin bestehen. Das Gewässer 30/5 liegt außerhalb des Geltungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der geplanten Kompensationsmaßnahmenflächen. Der Hinweis zur Freihaltung der Rohrleitungen und Drainagen von Bepflanzungen wird zur Kenntnis genommen. Durch den Wasser- und Bodenverband wurden keine Rohrleitungen und Drainagen im Bereich der Kompensationsmaßnahmenflächen benannt. Daher geht die Stadt Dassow davon aus, dass sich auf den Flächen für die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen keine Rohrleitungen und Drainagen befinden und die vorgesehenen Anpflanzungen erfolgen können. Demnach ist bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen von einer Vereinbarkeit mit den Belangen des Wasser- und Bodenverbandes auszugehen. Dies gilt für die Bewertung auf Ebene des Flächennutzungsplanes. Aus Sicht der Stadt Dassow ist die Machbarkeit der Kompensationsmaßnahmen nachgewiesen. Vor Durchführung der Maßnahme ist die Ausführung mit den jeweils Betroffenen noch konkret abzustimmen.</p> <p>Zu 4. Die Karte wird zur Kenntnis genommen und zu den Verfahrensunterlagen genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>04.07.17 Wasser- und Erdverband Stepenitz-Maunh Dagtower Weg 1 • 29936 Gatersleben Telefon 0 53 81 725 05/71 44-15 Telefax 0 53 81 171 44 20</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: right;">  <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH</p> </div> <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a 19067 Leezen</p> <p>Im Unternehmensverbund mit LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH Gut Dummerstorf GmbH</p> <p>Zentrale Lindenallee 2a · 19067 Leezen Telefon +49 (0) 3866 404-0 · Telefax +49 (0) 3866 404-480 E-Mail landgesellschaft@lgmv.de · Internet www.lgmv.de</p> <p><i>B.20</i></p> <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a 19067 Leezen</p> <p>Ant Schöninger Land 26. Juni 2017</p> <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Leezen, den 22.06.2017 AZ: 4290-C Bearbeiter: Herr Cunitz ☎ (03866) 404-324 E - mail: matthias.cunitz@lgmv.de</p> <p>7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow südlicher teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)</p> <p>Hier: Information über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden.</p> <p>Mit Ihren Schreiben vom 15.06.2017 baten Sie, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt. Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden. Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden.</p> <p>Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind. Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH</p> <p><i>Morgenroth</i> i.A. Morgenroth</p> <p><i>Cunitz</i> i.A. Cunitz</p>	<p>Zu 1. Die Beauftragung der Landgesellschaft wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es ist zur Kenntnis zu nehmen, dass sich keine Flurstücke der Landgesellschaft im Relevanzbereich befinden und keine Einwände erhoben werden.</p> <p>Zu 3. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Neben dem Verfahren zur Beteiligung der Behörden und TÖB wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Hierzu hatte die Öffentlichkeit Gelegenheit Stellungnahmen abzugeben. Die Stellungnahmen werden insgesamt behandelt. Für die Stadt Dassow ergibt sich kein weiteres Erfordernis zur Beteiligung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p style="text-align: center;">Bergamt Stralsund</p>  <p style="text-align: right;"><i>D.24</i></p> <p><small>Bergamt Stralsund Postfach 1155 - 18491 Stralsund</small></p> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Dassower Straße 4 23923 Schönberg</p> <p><small>Amt Schönberger Land 30. Juni 2017</small></p> <p>Bearb.: Herr Blietz Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@bs.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de</p> <p>Reg.Nr. 2231/17 Az. 506/13074/301-17</p> <p><small>Ihr Zeichen / vom 6/15/2017 61.27</small> <small>Mein Zeichen / vom Bl</small> <small>Telefon 61 21 41</small> <small>Datum 6/28/2017</small></p> <p>STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p style="text-align: center;">7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhanh mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)</p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf</p> <p>Im Auftrag  Olaf Blietz</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen Belange sowie die Belange der Energiewirtschaft berührt sind.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bergbauberechtigungen oder Anträge dafür vorliegen.</p> <p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgetragen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Straßenbauamt Schwerin</p> <p><i>U. Unger</i></p>  <p><small>Straßenbauamt Schwerin - Postfach 16 01 42 - 18091 Schwerin</small></p> <p>Amt Schönberger Land z.H. Frau Kortas - Holzerland Am Markt 15 23921 Schönberg</p> <p>03. Juli 2017</p> <p>Stellungnahme zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan), im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow) Planungsstand 25.04.2017 Ihr Schreiben vom 15.06.2017, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,</p> <p>ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 15.06.2017 zur o.g. 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow, die mir am 22.06.2017 eröffnet wurden.</p> <p>Der ausgewiesene Geltungsraum des Plangebietes grenzt an das Flurstück 82 der Landesstraße 01.</p> <p>Gegen den Entwurf der 7. Änderung Teilflächennutzungsplanes für den südlichen Teil der Stadt Dassow im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow) bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Vergangene Stellungnahmen vom Straßenbauamt Schwerin behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p>  <p>Gregor Mann</p>	<p>Zu 1. Der Bezug auf die gereichten Unterlagen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Der Bezug auf die Landesstraße 01 wird zur Kenntnis genommen und ist bekannt.</p> <p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 4. Diese Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist jedoch für die Stadt nicht mehr beachtlich. Die Stellungnahmen wurden bereits behandelt. Die Anforderungen wurden gemäß Behandlung der Stellungnahme beachtet und sind in den Entwurf, der hier in die Beteiligung gegangen ist, eingeflossen. Insofern geht die Stadt Dassow nunmehr davon aus, dass schlussendlich die hier vorgelegte Stellungnahme für das Beteiligungsverfahren nunmehr maßgeblich und relevant ist. Die Bewertung der Stellungnahme, die bereits zum Vorentwurf eingegangen ist, wird hier als Anlage beigefügt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p>

Stellungnahmen vom 15.06.2016 zum Vorentwurf

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Straßenbauamt Schwerin</p> <p><small>Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin</small></p> <p>Amt Schönberger Land z.H. Frau Kortas - Holzerland Am Markt 15 23921 Schönberg</p> <p>Bearbeiter: Herr Unger Telefon: 0385 511 4419 Telefax: 0385 511 4150/-4151 E-Mail: juergen.unger@sbv.mv-reglerung.de</p> <p>Geschäftszeichen: 2441-512-00-2016/67-41 <small>(Bitte bei Antwort angeben)</small> Datum: 15.06.2016</p> <p><i>15,25</i></p> <p>Stellungnahme zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan), im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow) Planungsstand 15.03.2016 Ihr Schreiben vom 23.05.2016, frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,</p> <p>ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 23.05.2016 zur o.g. 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow, die mir am 26.05.2016 eröffnet wurden.</p> <p>Der ausgewiesene Geltungsraum des Plangebietes grenzt an das Flurstück 82 der Landesstraße 01.</p> <p>Gegen den Entwurf der 7. Änderung Teilflächennutzungsplanes für den südlichen Teil der Stadt Dassow im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow) bestehen unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen Auflage in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Für die verkehrliche Erschließung unter Punkt 11 der Begründung, sind gesondert detaillierte Planungsunterlagen dem Straßenbauamt Schwerin zur Prüfung, Abstimmung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag <i>J. Unger</i> Greßmann</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>zu 2. Bei Ausbaumaßnahmen sind entsprechende Genehmigungen einzuholen. Dies ergibt sich von selbst.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>Deutscher Wetterdienst Wetter und Klima aus einer Hand</p> <p><i>II. 29</i></p> <p>Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam Amt Schönberger Land Postfach 1152 23923 Schönberg</p> <p>Finanzen und Service Ansprechpartner: Gabriele Zimmermann Telefon: 069-8062-5018 E-Mail: Gabriele.Zimmermann@dwd.de</p> <p>Geschäftszeichen: PB24PD18.01.02/0143/17 Fax: 069/8062-11819 UST-ID: DE221793673</p> <p style="text-align: center;">Stahnsdorf, 26. Juni 2017</p> <p>Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange hier: 7. Änderung des FNP der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)</p> <p>Ihr Schreiben vom 15.06.2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p><i>[Signature]</i> Leifheit Leiter Verwaltungsbereich Ost</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  </div> </div>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>Zu 2. Gutachten sind diesbezüglich nicht weiter erforderlich. Die örtliche Situation wird bewertet und auch gemäß Zielsetzung des Landschaftsplanes bewertet.</p> <p>Zu 3. Die Information zur Entlastung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p>  <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 18018 Schwerin</p> <p><i>II.30</i></p> <p>Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Am Markt 15 DE-23923 Schönberg</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48266255 E-Mail: raumbezug@leiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB201700599</p> <p>Schwerin, den 22.06.2017</p> <p>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: F-Plan 7. Änderung der Stadt Dassow... im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow</p> <p>Ihr Zeichen: 61.27</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Frank Tonagel</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind.</p> <p>Zu 2. Der Landkreis wurde als TÖB beteiligt. Seitens des Landkreises wurde keine Stellungnahme des Fachdienstes Vermessungs- und Katasterbehörde abgegeben.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Merkblatt

**über die Bedeutung und Erhaltung
der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze**

- Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrlöch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastiklegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfiler in der Regel eine Granitplatte.
Hochpunkte sind markante Bauwerkteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.**
- Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt sind und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.
Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „HFP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.**
- Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerereferenzsystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10⁻⁸ m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.**
- Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-**

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V“) vom 16. Dezember 2010 (GVOB M-V S. 713).
Danach ist folgendes zu beachten:

- Eigentümer und Nutzungsberechtigte (Pächter, Erbbauberechtigte u. a.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. B. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgetragen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaf, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbögel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarkte stehen, kenntlich gemacht.
- Für unmittelbare Vermögensschädigungen, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- Eigentümer oder Nutzungsberechtigte können zur Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarkte entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfeile), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@ladv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de

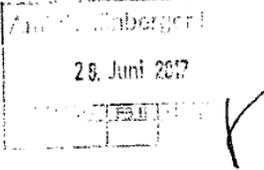
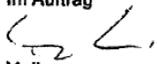
Herausgeber:
© Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für Innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

TP Granitpfiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	OP Granitpfiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	HFP Granitpfiler 25 cm x 25 cm mit satlichem Bolzen und Stahlstutzbögel
BFP/TP Granitpfiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)	HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
GGP Granitpfiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	SFP Messingbolzen Ø 3 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oh mit Schutzsäulen) oder Stahlstutzbögel

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>Wasserstraßen- und Schiffsamt Lübeck Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow) Stellungnahme</p> <p>Ihr Schreiben vom 15.06.2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o. g. 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow habe ich grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in den Plan aufzunehmen:</p> <p>Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsfahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffsfahrtszeichen ist unzulässig.</p> <p>Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.</p> <p>Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p>Meiburg</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p>WSV.de Wasserstraßen- und Schiffsfahrtsverwaltung des Bundes</p> <p>Wasserstraßen- und Schiffsfahrtsamt Lübeck Moltkeplatz 17 23566 Lübeck</p> <p>Ihr Zeichen 61.27</p> <p>Mein Zeichen 3111SB3-213.2-301-Tr/50 7. Änd. F-Plan Dassow</p> <p>26.06.2017</p> <p>Thomas Meiburg Telefon 0451 6208-311</p> <p>Zentrale 0451 6208-0 Telefax 0451 6208-180 wsa-luebeck@wsv.bund.de www.wsa-luebeck.wsv.de</p> </div> </div> <p style="text-align: right; margin-top: 20px;">I.31</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen.</p> <p>Zu 2. Allgemeine Ausführungen hierzu werden aufgenommen. Aufgrund der Lage des Gebietes ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3</p> <p>LPBK M-V, Postfach 19046 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land Postfach 11 52 23921 Schönberg</p> <p><i>II, 32</i></p> <p>bearbeitet von: Frau Babel Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abis-TOB-4951/17 Schwerin, 18. Juli 2017</p> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange 7. Änderung FNP Stadt Dassow südl. Teil-FNP i. Z. m Motocrossbahn Dassow (MC Dassow) Ihre Anfrage vom 15.06.2017; Ihr Zeichen: 61.27</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.</p> <p>Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Die Stellungnahme des Landkreises wird bewertet.</p> <p>Zu 3. Auf die Möglichkeit der Kampfmittelauskunft wird hingewiesen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar</p> <p>Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23670 Wismar</p> <p>Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland 23923 Schönberg Dassower Straße 4</p> <p>g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de</p> <p>Versand per E-Mail</p> <p>7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow, südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow) Ihr Anschreiben vom 15. Juni 2017</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden geprüft. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine Anbindung an die Klützer Straße. Aus polizeilicher Sicht bestehen zum gegenwärtig bekannten Planungsstand keine Bedenken bzw. es werden keine Einwände erhoben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>Thomas Huschka-Kössler (Elektronischer Versand, ohne Unterschrift gültig!)</p>  <p>bearbeitet von: PHK Thomas Huschka-Kössler Telefon: 03841-203-318 Telefax: 03841-203-308 E-Mail: sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de Aktenzahlen: SBV a – 208 - 82891</p> <p>Wismar, 20. Juni 2017</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum gegenwärtig bekannten Planungsstand keine Bedenken und keine Einwände erhoben werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>eMail</p> <hr/> <p>Betreff: Stadt Dassow An: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de 29.06.2017 09:38:30 Von: BAIUDBwlnfra13TOeB@bundeswehr.org Priorität: Normal Anhänge: 0</p> <p style="text-align: right; font-size: 1.5em;">II.34</p> <p>Korrektur: falsches Zeichen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie die gewünschte Stellungnahme.</p> <p>Ihre Schreiben vom 15.06.2017 zu - 7. Änderung des FNP Motocrossbahn Dassow Unser Zeichen: K-1-225-17-FNP</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, im oben genannten Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab. Die Bundeswehr ist betroffen, hat aber keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Unsere Stellungnahme zu § 4.1 vom 08.06.2016 halten wir aufrecht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>G. Schmidt</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 1 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bundeswehr betroffen ist jedoch keine Einwände oder Bedenken vorbringt. Die Stellungnahme vom 06.06.2016 wird den Unterlagen beigelegt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

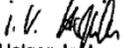
Anlage 1 zum Beschluss 2019-_____ - 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)

Stellungnahme vom 08.06.2016 zum Vorentwurf

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>eMail</p> <hr/> <p>Betreff: Stadt Dassow 08.06.2016 09:18:27 An: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de Von: baiudbwtoeb@bundeswehr.org Priorität: Normal Anhänge: 0</p> <p style="text-align: right; margin-right: 50px;"><i>II.34</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie die gewünschte Stellungnahme.</p> <p>Ihr Schreiben vom 23-05-2016 zu 7. Änderung des FNP Stadt Dassow, südlicher TFNP</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Planvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter.</p> <p>Motocrossbahn Dassow</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist <u>in diesem Fall</u> nicht weiter notwendig.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile -</p> <p>eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die</p> <p>Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Bereits bestehende Gebäude sind davon ausgenommen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p><i>Im Original gezeichnet</i></p> <p>G. Schmidt</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn BAIUDBWTOEB@bundeswehr.org</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen und keine weitergehende Beteiligung erfolgt. Da auch davon auszugehen ist, dass keine Gebäudehöhen über 30 m entstehen, ergeben sich keine weiteren Anforderungen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss					
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Pluschow, Roggenstorf, Rölling, Stepenitztal, Tesdorf-Steinfurt, Upahl, Wamow Für die Gemeinde Roggenstorf</p> <p>117.1</p>  <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23636 Grevesmühlen</p> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Postfach 1152 23921 Schönberg</p> <div data-bbox="264 518 539 678" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Amt Schönberger Land</p> <p>12. Juli 2017</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>STAB</td> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> </div> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881-723165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004./mat</p> <p>Datum: 05.07..2017</p> <p>7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) i. Z. mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow) hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf vom 25.04.2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Roggenstorf bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten der Stadt Dassow. Wahzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Dassow nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß im Auftrag</p>  Holger Janke Leiter Bauamt	STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen aus Sicht der Gemeinde Roggenstorf bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV				

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																						
	<p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: right;"><i>MB-Z</i></p> <p style="text-align: center;">BESCHLUSSAUSZUG der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Kalkhorst vom 06.07.2017</p> <p>zu 9 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teil-FNP) im Zusammenhang mit der Motorcrossbahn Dassow (MC Dassow) Stellungnahme als Nachbargemeinde Vorlage: GV Kalkh/17/11714</p> <p>Beschluss: Der Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst beschließt zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teil-FNP) im Zusammenhang mit der Motorcrossbahn Dassow (MC Dassow) weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Kalkhorst werden durch diese Planungen nicht berührt.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table style="width: 100%;"> <tr> <td>gesetzl. Anzahl der Vertreter:</td> <td style="text-align: right;">9</td> </tr> <tr> <td>davon anwesend:</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> <tr> <td>Zustimmung:</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> <tr> <td>Ablehnung:</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> <tr> <td>Befangenheit:</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> </table> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p style="text-align: center;">Amt Schönberger Land</p> <p style="text-align: center;">10. Aug. 2017</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="font-size: small;">STAB</td> <td style="font-size: small;">FR I</td> <td style="font-size: small;">FR II</td> <td style="font-size: small;">FR III</td> <td style="font-size: small;">FR IV</td> </tr> <tr> <td style="height: 15px;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> </div> <p>F. d. R. d. A.</p> <p><i>i.A. Rieske</i> i. A. M. Rieske Verw.-angestellte</p>	gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9	davon anwesend:	7	Zustimmung:	7	Ablehnung:	0	Enthaltung:	0	Befangenheit:	0	STAB	FR I	FR II	FR III	FR IV						<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken geäußert werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9																								
davon anwesend:	7																								
Zustimmung:	7																								
Ablehnung:	0																								
Enthaltung:	0																								
Befangenheit:	0																								
STAB	FR I	FR II	FR III	FR IV																					

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																				
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüding, Stepenitztal, Tesdorf-Steinfurt, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Stepenitztal</p> <p>III.4 </p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Postfach 1152 23921 Schönberg</p> <div data-bbox="264 496 533 651" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Amt Schönberger Land</p> <p>10. Juli 2017</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>STA</td><td>II</td><td>III</td><td>IV</td><td>V</td><td>VI</td><td>VII</td><td>VIII</td><td>IX</td><td>X</td> </tr> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table> </div> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03861-723165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004./mal</p> <p>Datum: 02.07..2017</p> <p>7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) i. Z. mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow) hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf vom 25.04.2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Stepenitztal bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten der Stadt Dassow. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Dassow nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß im Auftrag  Holger Jähke Leiter Bauamt</p>	STA	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X											<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen zu den Planungsabsichten der Stadt Dassow bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
STA	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X														

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">RECHTSANWALTSSOZETÄT wigu Ibendorf Grüning Borufka Helling Much</p> <p style="text-align: center;">Rechtsanwaltssozietät Ibendorf, Grüning, Borufka, Helling & Much Alexandrienenstraße 10, 19055 Schwerin</p> <p>Stadt Dassow c/o Amt Schönberger Land Bauplanungsamt Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>vorab per Fax: 038828 / 33 01 75 und E-Mail: info@schoenberger-land.de</p> <p>Ihr Zeichen: _____ Unser Zeichen: _____ (Bei Beantwortung bitte stets angeben) 00890/17 5/ba</p> <p>Bearbeiter: RA. Borufka Durchwahl: (0385) 731 23-28 Schwerin, 10.07.2017</p> <p>7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow, südlicher Teil (Teil-FNP) im Zusammenhang mit der Motorcrossbahn Dassow (MC Dassow)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass wir folgende Eigentümer von Grundstücken vertreten, die unmittelbar in den Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans angrenzen oder auch im Geltungsbereich selbst belegen sind:</p> <p>- _____ - _____ - _____</p> <p>Auf uns lautende Vollmachten der vorgenannten Eigentümer überreichen wir anliegend in amtlich beglaubigter Abschrift.</p> <p>Im Rahmen der derzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nehmen wir zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:</p>	<p>RA. Uwe Ibendorf Fachanwalt für Familienrecht u.ibendorf@wigu-eurojuris.de</p> <p>RA. Peter Grüning p.gruening@wigu-eurojuris.de</p> <p>RA. Jörg Borufka j.borufka@wigu-eurojuris.de</p> <p>RA. Hagen Helling Fachanwalt für Verwaltungsrecht h.helling@wigu-eurojuris.de</p> <p>RA. Sebastian Much s.much@wigu-eurojuris.de</p> <p>RA. Johannes-M. Wienecke Freier Mitarbeiter j.wienecke@wigu-eurojuris.de</p> <p>RA. Henning Rößler Angestellter h.roessler@wigu-eurojuris.de</p> <p>Die Rechtsanwälte sind nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zugelassen und Mitglied der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, Arsenalstraße 9, 19053 Schwerin</p> <p>Telefon: (0385) 731 23-0 Telefax: (0385) 731 23-21 e-mail: info@wigu-eurojuris.de www.wigu-eurojuris.de Gerichtsfleck 14</p> <p>Zu 1. Es handelt sich hier um den Bereich der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow für den Bereich der Stadt Dassow (Stadt Dassow in den ursprünglichen Grenzen, noch ohne die Ortsteile Pötenitz und Harkensee – für diese wurde der Flächennutzungsplan für den nördlichen Bereich aufgestellt). Die Stadt Dassow nimmt die Vertretungsvollmacht für die Einwohner zur Kenntnis. Die Originalstellungnahme wird den Verfahrensakten beigefügt. Für die Bewertung im Rahmen des Verfahrens werden die Einwander entsprechend abgedeckt.</p> <p>Zu 2. Die Vollmachten sind als Anlage dieser Stellungnahme beigefügt. Auch hier sind die Originale in der Verfahrensunterlagen. Für die Abwägung selbst werden die Unterlagen geschwärzt.</p> <p>Zu 3. Die Stellungnahme wird im nachfolgenden behandelt. Siehe nachfolgende Punkt der Bewertung und Abwägung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1.	<p>Das Verfahren der Bauleitplanung mit dem Ziel der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist zu beenden, weil die Voraussetzungen für die Aufstellung von Bauleitplänen nicht vorliegen. Insbesondere widerspricht der Entwurf § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB dem Erforderlichkeitserfordernis der Bauleitplanung. Liegt eine die Erforderlichkeit begründende Situation nicht vor, besteht weder eine Planungspflicht noch eine Befugnis zur Planung (vgl. <i>Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger</i>, BauGB, § 1 Rdn. 30).</p> <p>Eine Erforderlichkeit ergibt sich insbesondere nicht aus dem Ziel, die dortige Motorsportanlage zu legalisieren und deren Genehmigung zu ermöglichen, weil die Anlage aus den nachfolgend darzustellenden Gründen von vornherein unzulässig ist. Aus einer aus anderen Gründen von vornherein nicht umsetzbaren Planung kann sich indes keine die Planungsbefugnis ergebende Erforderlichkeit ableiten lassen. Soweit jedoch von vornherein feststeht, dass eine Motorcrossbahn am streitgegenständlichen Standort unzulässig sein wird, bedarf es keiner Bauleitplanung der Gemeinde mit dem Ziel einer von vornherein nicht umsetzbaren Bauleitplanung. Soweit im Entwurf der Begründung (Seite 3, Ziffer 3) auf eine bereits genutzte „Motorcrossbahn“ verwiesen wird, ist diese öffentlich rechtlich illegal und deren Betrieb unterbunden. Aus einer nicht stattfindenden oder gar illegalen Nutzung kann sich ein Planerfordernis nicht ergeben – eine solche Nutzung ist einfach zu unterbinden.</p> <p>2.</p> <p>Die vorgesehene Planung würde sich jedoch auch als rechtswidrig erweisen, so dass sie als Grundlage für eine verbindliche Bauleitplanung im Rahmen eines Bebauungsplans oder als Grundlage für eine Immissionschutzrechtliche Genehmigung untauglich wäre. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:</p> <p>a) Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauGB</p> <p>Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse bleiben unberücksichtigt. Insbesondere kann eine den Anforderungen der TA Lärm genügende Betriebsweise der Motorcrossbahn nicht sichergestellt werden. Insbesondere ist bereits im Rahmen einer etwaigen legalen, genehmigten Nutzung der Motorcrossbahn mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) zu rechnen. Die hierzu vorgelegte Lärmprognose vom 17.02.2017 des Ing.-Büros für Umwelttechnik P. Hasse, die zum Teil eine Überschreitung, zum Teil jedoch auch eine knappe Einhaltung der IRW aussagt, erweist sich als fehlerhaft und geht offenbar von falschen Annahmen aus. So ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung der Lage der Motorcrossanlage (Anlage 1), dass die Lärmprognose unzutreffend annimmt, dass ein Abstand zwischen Wohnbebauung und Motorcrossanlage besteht, obgleich der Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans bis an die Wohnbebauung heranreicht und wohl dort auch eine Verkehrs- und Parkfläche geplant zu sein scheint. Dies wurde in der Lärmprognose nicht berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere geht die Lärmprognose jedoch offensichtlich von zu geringen Emissionswerten aus. Die hier vertretenen Anwohner können sehr gut beurteilen und haben dies durch eigene Erhebungen bestätigt gefunden, dass die zum Einsatz kommenden Maschinen offenbar deutlich höhere Emissionswerte als in der Lärmprognose angenommen aufweisen. Zudem ist die in der Lärmprognose angesetzte Anzahl der Fahrzeuge zu gering bemessen. Insbesondere sind jedoch</p>	<p>Zu 4. Hier wird der Satz gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 aufgeführt: „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“. Aus Sicht der Stadt Dassow ergibt sich weiterhin das Erfordernis zur Aufstellung der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Liegenschaft der ehemaligen Erdstoffdeponie soll für eine sportive Nutzung vorbereitet werden. Unter Berücksichtigung der Anforderungen des BauGB ist es beabsichtigt, das Planverfahren durchzuführen und Voraussetzungen für das Sondergebiet § 11 BauNVO für die Motocrossbahn zu schaffen. Im Zuge des Vereinssports ist hier auch die Abteilung für Kinder und Jugend vorgesehen. Dies liegt im Interesse der Stadt Dassow. Die übrigen Anforderungen des BauGB im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind zu beachten.</p> <p>Zu 5. Die Stadt Dassow nimmt die Ausführungen in Satz 1 zur Kenntnis und setzt sich mit den Gründen im nachfolgenden auseinander. Für die Stadt Dassow ist aus derzeitiger Sicht nicht erkennbar, warum die Anlagen aus anderen Gründen von vornherein nicht umsetzbar ist. Die Feststellung der Rechtsanwältin, dass von vornherein feststeht, dass eine Motorcrossbahn am streitgegenständlichen Standort unzulässig sein wird, wird nicht geteilt. Das Planverfahren wird unabhängig und ohne Bezug auf eine bereits genutzte Motorcrossbahn durchgeführt. Die Begründung wird in diesem Punkt entsprechend angepasst. Planungsanlass für die Stadt Dassow ist es, auf dem Standort der ehemaligen Erdstoffdeponie eine weitere Alternative für die Jugend- und Freizeitsport unter Berücksichtigung der sonstigen Anforderungen des BauGB zu schaffen.</p> <p>Zu 6. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden nicht geteilt. Eine detaillierte Bewertung erfolgt nachfolgend durch die Stadt Dassow.</p> <p>Zu 7.0. Hier sei der Punkt aus dem BauGB nochmals aufgeführt: „(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: 1. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung...“</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1.	<p>Das Verfahren der Bauleitplanung mit dem Ziel der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist zu beenden, weil die Voraussetzungen für die Aufstellung von Bauleitplänen nicht vorliegen. Insbesondere widerspricht der Entwurf § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB dem Erforderlichkeitserfordernis der Bauleitplanung. Liegt eine die Erforderlichkeit begründende Situation nicht vor, besteht weder eine Planungspflicht noch eine Befugnis zur Planung (vgl. <i>Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger</i>, BauGB, § 1 Rdn. 30).</p> <p>Eine Erforderlichkeit ergibt sich insbesondere nicht aus dem Ziel, die dortige Motorsportanlage zu legalisieren und deren Genehmigung zu ermöglichen, weil die Anlage aus den nachfolgend darzustellenden Gründen von vornherein unzulässig ist. Aus einer aus anderen Gründen von vornherein nicht umsetzbaren Planung kann sich indes keine die Planungsbefugnis ergebende Erforderlichkeit ableiten lassen. Soweit jedoch von vornherein feststeht, dass eine Motorcrossbahn am streitgegenständlichen Standort unzulässig sein wird, bedarf es keiner Bauleitplanung der Gemeinde mit dem Ziel einer von vornherein nicht umsetzbaren Bauleitplanung. Soweit im Entwurf der Begründung (Seite 3, Ziffer 3) auf eine bereits genutzte „Motorcrossbahn“ verwiesen wird, ist diese öffentlich rechtlich illegal und deren Betrieb unterbunden. Aus einer nicht stattfindenden oder gar illegalen Nutzung kann sich ein Planerfordernis nicht ergeben – eine solche Nutzung ist einfach zu unterbinden.</p> <p>2.</p> <p>Die vorgesehene Planung würde sich jedoch auch als rechtswidrig erweisen, so dass sie als Grundlage für eine verbindliche Bauleitplanung im Rahmen eines Bebauungsplans oder als Grundlage für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung untauglich wäre. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:</p> <p>a) Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauGB</p> <p>Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse bleiben unberücksichtigt. Insbesondere kann eine den Anforderungen der TA Lärm genügende Betriebsweise der Motorcrossbahn nicht sichergestellt werden. Insbesondere ist bereits im Rahmen einer etwaigen legalen, genehmigten Nutzung der Motorcrossbahn mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) zu rechnen. Die hierzu vorgelegte Lärmprognose vom 17.02.2017 des Ing.-Büros für Umwelttechnik P. Hasse, die zum Teil eine Überschreitung, zum Teil jedoch auch eine knappe Einhaltung der IRW aussagt, erweist sich als fehlerhaft und geht offenbar von falschen Annahmen aus. So ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung der Lage der Motorcrossanlage (Anlage 1), dass die Lärmprognose unzutreffend annimmt, dass ein Abstand zwischen Wohnbebauung und Motorcrossanlage besteht, obgleich der Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans bis an die Wohnbebauung heranreicht und wohl dort auch eine Verkehrs- und Parkfläche geplant zu sein scheint. Dies wurde in der Lärmprognose nicht berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere geht die Lärmprognose jedoch offensichtlich von zu geringen Emissionswerten aus. Die hier vertretenen Anwohner können sehr gut beurteilen und haben dies durch eigene Erhebungen bestätigt gefunden, dass die zum Einsatz kommenden Maschinen offenbar deutlich höhere Emissionswerte als in der Lärmprognose angenommen aufweisen. Zudem ist die in der Lärmprognose angesetzte Anzahl der Fahrzeuge zu gering bemessen. Insbesondere sind jedoch</p>	<p>Zu 7.1. Diese Auffassung kann nicht geteilt werden. Das Gutachten vom 17.02.2017 differenziert sehr wohl. Das als Anlage 1 gekennzeichnete und benannte Dokument stellt lediglich die Fläche dar. Auf Anlage 2 sind die Parkplätze benannt, die auch im Weiteren betrachtet werden. Durch die Stadt Dassow wird hier dargelegt, dass gerade unter dem Gesichtspunkt die Auswirkungen auf die nahegelegene Wohnbebauung zu überprüfen, eine detaillierte Bewertung und Betrachtung erfolgt ist. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt in der Regel noch keine detaillierte Betrachtung der Auswirkungen. Es werden die Grundzüge dargestellt. Unter Berücksichtigung des besonderen Erfordernisses wurde hier eine Schalluntersuchung erstellt, wie sie auch für ein Baugenehmigungs- bzw. Bauantragsverfahren oder in der verbindlichen Bauleitplanung genutzt würde. Die Stadt Dassow kann den Ausführungen der Einwender hier nicht folgen. Mit dem Gutachten wird der Nachweis erbracht, dass durchaus in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren die Nachweise für gesunde Wohnverhältnisse erbracht werden können.</p> <p>Zu 7.2. Die Stadt Dassow nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Stadt Dassow vertraut hier dem Gutachter. Darüber hinaus bezieht sich die Stadt Dassow auf die Stellungnahme des Landkreises. Danach wird folgendes ausgeführt: „Die Lärmprognose zur Motocrossanlage Offroad-Strecke des Ing.-Büro für Umwelttechnik P. Hasse vom 17. Februar 2017 weist nach, dass der Betrieb der Anlage unter Einschränkungen möglich ist. Der Änderung des Flächennutzungsplanes stehen somit keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Bei der Motocrossanlage handelt es sich um eine gemäß Nr. 10.17.2 der Anlage zur 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren nach dem BImSchG zu genehmigende Anlage. Eine umfassende und abschließende immissionsschutztechnische Beurteilung ist dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.“ Die Stadt Dassow schließt sich diesen Anforderungen an und verweist auf das nachfolgende BImSch-Genehmigungsverfahren. Die Stadt Dassow vertraut hier auf die Stellungnahme der zuständigen Behörde. Ebenso vertraut sie auf die Bewertung durch den Gutachter. Es ist üblich und gesetzlich erforderlich, dass über Lärmprognosen die Nachweise in konkreten Bauleitplanverfahren oder Genehmigungsverfahren geführt werden. Im nachfolgenden kann die BImSch-Genehmigung durch Überprüfung des realen Betriebes bewertet werden. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es möglich ist, gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse zu sichern. Dies wird im Zuge der Abschichtung auf nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>auch die für den Jugendsport eingesetzten Fahrzeuge mit hochfrequenten Geräuschemissionen belastet, die durchweg zu unzulässigen Lärmbeeinträchtigungen der Grundstücke unserer Mandanten führen. Die allein errechnete Lärmprognose kann mithin nicht Grundlage der Betrachtung sein, sondern allein die Werte, die sich tatsächlich bei der Durchführung von Rennveranstaltungen oder Trainingsveranstaltungen ergeben. Da die Motorcrossanlage in der Vergangenheit ja betrieben wurde, wäre es ohne Weiteres möglich gewesen, sowohl Emissions- als auch Immissionswerte an den benannten Immissionsorten konkret zu messen und zu erfassen. Dabei hätte sich auch ergeben, dass es zu Lärmspitzen kommt, wenn die Fahrzeuge beispielsweise über einer Steigungskuppe in Flug geraten, zumal die Immissionsquelle dann höher gelegen ist und die Schallausbreitung damit ungehindert erfolgen kann, und zudem aufgrund des abrupten Endes der Belastung des Motors zu einem Aufheulen kommt, welches zu den motorcrosstypischen Motorgeräuschen führt. Offensichtlich wurden diese lediglich als „seltene Ereignisse“ im Sinne der TA Lärm bewertet, treten jedoch während eines Rennens oder eines Trainings dauerhaft auf.</p> <p>Insbesondere wurden jedoch die zulässigen IRW aufgrund einer fehlerhaften Einordnung der Gebietstypen ermittelt. Nach diesseitiger Einschätzung handelt es sich bei dem Ortsteil Vorwerk um ein reines Wohngebiet (WR), für die wesentlich strengere Vorgaben gelten. Dies gilt insbesondere auch für das südlich der Motorcrossanlage gelegene Reine Wohngebiet, das als Neubaugebiet der Stadt Dassow nach der Wende erschlossen wurde. Auch dieses Reine Wohngebiet wurde in der Lärmprognose nicht einmal bewertet und in Betracht gezogen.</p> <p>Als unplausibel erscheint im Übrigen auch, dass nach der Lärmprognose die höchsten Immissionsbelastungen an den Immissionsorten IO 7 und IO 10 auftreten, nicht jedoch an den dichter an der Anlage gelegenen IO 4 und IO 6. Dies macht die Lärmprognose unplausibel – sie kann nicht Grundlage des Abwägungsmaterials werden. Zu fordern ist hier eine aufgrund tatsächlicher Messwerte zu erstellende Berechnung der auftretenden Immissionen insbesondere an den benachbarten reinen Wohngebieten und weiteren Wohnstandorten.</p> <p>Völlig unberücksichtigt bleibt im Übrigen die Frage, wie mit illegalen und ungenehmigten Nutzungen einer Motorcrossanlage umzugehen sein wird. Es entspricht den Erfahrungswerten der Vergangenheit, dass die Motorcrossanlage durch Personen auch in nicht genehmigter Form genutzt wurden – es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass sich dieser Zustand in der Zukunft ändern wird. Die Einhaltung etwaiger Auflagen einer BImSch-Genehmigung durch Unbefugte lässt sich überhaupt nicht sicherstellen, eine entsprechende Lärmprognose hierauf schon gar nicht gründen, da in diesen Fällen gerade solche Maschinen zum Einsatz kommen, die üblichen Lärmvorschriften gar nicht entsprechen, etwa weil durch technische Manipulationen deutlich höhere Lärmemissionen verursacht werden.</p> <p>Die Vorbelastung durch die L 01 erscheint im Übrigen ebenfalls nicht hinreichend berücksichtigt. Unberücksichtigt bleibt auch, dass neben dem eigentlichen Motorsport weitere Veranstaltungen stattfinden (Oldtimertreffen, andere Veranstaltungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung), deren Lärmemission gar nicht absehbar sind. So ist vorstellbar, dass etwa bei derartigen öffentlichen Veranstaltungen Musikveranstaltungen stattfinden, deren Berücksichtigung in den Planungen nicht erkennbar ist.</p> <p>Die Auswahl der Immissionsorte (IO) dürfte im Übrigen zumindest zu hinterfragen sein, da nach diesseitiger Ansicht die Berechnung an dem Ort des Grundstückes vorzunehmen ist, der der Immissionsquelle am zugewandtesten ist. Anhand der Darstellung der IO's in den Planzeichnungen</p>	<p>Zu 7.3. Die Stadt Dassow verweist hier auf die behördliche Prüfung des Gutachtens. Siehe hierzu die Bewertung unter 7.2. Die Bewertung des bebauten Bereiches als reines Wohngebiet ist aus Sicht der Stadt Dassow nicht gegeben. Die Behörde hat hinsichtlich der Schutzansprüche der vorhandenen Bebauung keine Anregungen oder Bedenken oder gar Einwände vorgetragen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dassow sind für den Bereich von Vorwerk gemischte Bauflächen dargestellt. Die Stadt hat diese Zielsetzung seinerzeit getroffen, da sich die Flächen in einer landwirtschaftlichen Umgebung befinden. Die Landwirtschaft ist strukturbestimmend in dem Bereich. Unter Berücksichtigung der Überprüfung der Anforderungen und Auswirkungen von der Motocrossbahn wird der Schutzanspruch wie für WA als gerechtfertigt und angemessen angesehen. In weitergehenden Überprüfungen wird die Stadt Dassow bei der Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes ihre bisherigen Zielsetzungen überprüfen. Den Schutzanspruch wie für reine Wohngebiete anerkennt die Stadt Dassow nicht. Den Schutzanspruch wie für allgemeine Wohngebietes stellt sie in die Überlegungen ein und der Nachweis ist zu erbringen; siehe auch Stellungnahme des Landkreises.</p> <p>Der Bereich südlich der Motocrossanlage wurde nicht zusätzlich in die Bewertung einbezogen. Dies kann im Zuge weitergehende Überprüfungen im Baugenehmigungsverfahren/BImSch-Genehmigungsverfahren noch erfolgen. Aus Sicht der Stadt Dassow ergibt sich nicht das Erfordernis, weil die Immissionsorte weiter entfernt sind und die Hauptwindrichtung aus Südwest zu sehen ist.</p> <p>Zu 7.4. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt legt das Gutachten für die Bewertung zugrunde und macht sich auch die Hinweise der Immissionsschutzbehörde des Landkreises zu eigen. Siehe hierzu den Punkt 7.2 dieser Abwägung. Im Zuge der Abschichtung wird auf weitergehende Prüfungen in nachfolgenden Verfahren verwiesen. Es handelt sich nicht um reine Wohngebiete. Die Stadt Dassow berücksichtigt den Schutzanspruch wie für allgemeine Wohngebiete, so wie es auch der Gutachter vorgegeben hat. Tatsächliche Messwerte sind im Zuge der Vorbereitung auf der Ebene der Bauleitplanung nicht heranzuziehen. Die Stadt Dassow stellt das Gutachten in die Abwägung ein. Messwerte sind unter Berücksichtigung der Anforderungen und Auflagen des BImSch-Genehmigungsverfahrens geeignet, um den ordnungsgemäßen Betrieb nachzuweisen. Dafür sind dann die Messwerte aufzunehmen. Die Stadt verweist auf eine Überprüfung des realen Betriebes unter Berücksichtigung der gemäß BImSch-Genehmigungsverfahren genehmigten Situation.</p> <p>Zu 7.5. Die Stadt Dassow nimmt diese Ausführung zur Kenntnis. Die Stadt Dassow bewertet diese Ausführung als Spekulation. Diese Spekulation wird von der Stadt Dassow nicht geteilt. Die Stadt Dassow möchte den legalen Betrieb der Anlage vorbereiten und geht dann auch von einer legalen Nutzung aus. Rechtsverstöße sind zu ahnden.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>auch die für den Jugendsport eingesetzten Fahrzeuge mit hochfrequenten Geräuschemissionen belastet, die durchweg zu unzulässigen Lärmbeeinträchtigungen der Grundstücke unserer Mandanten führen. Die allein errechnete Lärmprognose kann mithin nicht Grundlage der Betrachtung sein, sondern allein die Werte, die sich tatsächlich bei der Durchführung von Rennveranstaltungen oder Trainingsveranstaltungen ergeben. Da die Motorcrossanlage in der Vergangenheit ja betrieben wurde, wäre es ohne Weiteres möglich gewesen, sowohl Emissions- als auch Immissionswerte an den benannten Immissionsorten konkret zu messen und zu erfassen. Dabei hätte sich auch ergeben, dass es zu Lärmspitzen kommt, wenn die Fahrzeuge beispielsweise über einer Steigungskuppe in Flug geraten, zumal die Immissionsquelle dann höher gelegen ist und die Schallausbreitung damit ungehindert erfolgen kann, und zudem aufgrund des abrupten Endes der Belastung des Motors zu einem Aufheulen kommt, welches zu den motorcrosstypischen Motorgeräuschen führt. Offensichtlich wurden diese lediglich als „seltene Ereignisse“ im Sinne der TA Lärm bewertet, treten jedoch während eines Rennens oder eines Trainings dauerhaft auf.</p> <p>Insbesondere wurden jedoch die zulässigen IRW aufgrund einer fehlerhaften Einordnung der Gebietstypen ermittelt. Nach diesseitiger Einschätzung handelt es sich bei dem Ortsteil Vorwerk um ein reines Wohngebiet (WR), für die wesentlich strengere Vorgaben gelten. Dies gilt insbesondere auch für das südlich der Motorcrossanlage gelegene Reine Wohngebiet, das als Neubaugebiet der Stadt Dassow nach der Wende erschlossen wurde. Auch dieses Reine Wohngebiet wurde in der Lärmprognose nicht einmal bewertet und in Betracht gezogen.</p> <p>Als unplausibel erscheint im Übrigen auch, dass nach der Lärmprognose die höchsten Immissionsbelastungen an den Immissionsorten IO 7 und IO 10 auftreten, nicht jedoch an den dichter an der Anlage gelegenen IO 4 und IO 6. Dies macht die Lärmprognose unplausibel – sie kann nicht Grundlage des Abwägungsmaterials werden. Zu fordern ist hier eine aufgrund tatsächlicher Messwerte zu erstellende Berechnung der auftretenden Immissionen insbesondere an den benachbarten reinen Wohngebieten und weiteren Wohnstandorten.</p> <p>Völlig unberücksichtigt bleibt im Übrigen die Frage, wie mit illegalen und ungenehmigten Nutzungen einer Motorcrossanlage umzugehen sein wird. Es entspricht den Erfahrungswerten der Vergangenheit, dass die Motorcrossanlage durch Personen auch in nicht genehmigter Form genutzt wurden – es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass sich dieser Zustand in der Zukunft ändern wird. Die Einhaltung etwaiger Auflagen einer BImSch-Genehmigung durch Unbefugte lässt sich überhaupt nicht sicherstellen, eine entsprechende Lärmprognose hierauf schon gar nicht gründen, da in diesen Fällen gerade solche Maschinen zum Einsatz kommen, die üblichen Lärmvorschriften gar nicht entsprechen, etwa weil durch technische Manipulationen deutlich höhere Lärmemissionen verursacht werden.</p> <p>Die Vorbelastung durch die L 01 erscheint im Übrigen ebenfalls nicht hinreichend berücksichtigt. Unberücksichtigt bleibt auch, dass neben dem eigentlichen Motorsport weitere Veranstaltungen stattfinden (Oldtimertreffen, andere Veranstaltungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung), deren Lärmemission gar nicht absehbar sind. So ist vorstellbar, dass etwa bei derartigen öffentlichen Veranstaltungen Musikveranstaltungen stattfinden, deren Berücksichtigung in den Planungen nicht erkennbar ist.</p> <p>Die Auswahl der Immissionsorte (IO) dürfte im Übrigen zumindest zu hinterfragen sein, da nach diesseitiger Ansicht die Berechnung an dem Ort des Grundstückes vorzunehmen ist, der der Immissionsquelle am zugewandtesten ist. Anhand der Darstellung der IO's in den Planzeichnungen</p>	<p>Zu 7.2.</p> <p>7.3.</p> <p>7.4.</p> <p>7.5.</p> <p>7.6.</p> <p>7.7.</p> <p>Zu 7.6. Zu diesem Punkt ist darzulegen, dass die Angaben zum Verkehrslärm im öffentlichen Verkehrsraum bewertet wurden. Für die Landesstraße L 01 wurde gemäß Anlage 3 die Verkehrsbelastung zugrunde gelegt. Auf Seite 5 des Gutachtens ist dargestellt, dass das Verkehrsaufkommen im öffentlichen Verkehrsraum, das der Betriebsstätte zuzurechnen ist, dargestellt ist. Ebenso der Verkehrslärm der Landestraße L 01 für das Betrachtungsgebiet. Die Immissionsorte befinden sich für die Beurteilung in der Höhe von 7,00 m über Oberkante Gelände. In Anlage 4 unter Punkt 2.2 des Gutachtens sind die Beurteilungspegel für den Verkehrslärm der Landesstraße für das Jahr 2017 ausgewiesen. Es ist zu unterscheiden zwischen dem Lärm von der Landesstraße L 01 und dem anlagenbedingten Verkehrslärm der MC-Anlage. Die Orientierungswerte wie für allgemeine Wohngebiete werden nicht an allen Immissionsorten eingehalten. Die Werte der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts werden gemäß Prognose an allen Immissionsorten eingehalten. Es handelt sich hier um Verkehr, der ohnehin auf den öffentlichen Straßen vorhanden ist. Der anlagenbezogene Verkehrslärm führt nicht zu Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005.</p> <p>Zu 7.7. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Dassow nutzt hier das Gutachten für die Bewertung und die Bewertung der stellungnehmenden Behörde. Weitergehende Nachweise obliegen der detaillierten Betrachtung im nachfolgenden BImSch-Genehmigungsverfahren. Nach den vorliegenden Gutachten und Erkenntnissen aus dem Bauleitplanverfahren kann die Stadt Dassow davon ausgehen, dass gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse gewährleistet werden können.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>und der Darstellung unter Ziffer 2.2.2, wonach die IO an der den der Lärmquelle zugewandten Gebäudeseiten angeordnet wurden, erscheint dem Erfordernis nicht hinreichend Rechnung getragen – die tatsächlich maßgeblichen Immissionsorte rücken daher erheblich in Richtung Lärmquelle, so dass sich eine Verschiebung auch der berechneten Lärmprognose ergeben würde.</p> <p>Eine etwaige Planung, die eine Nutzungsbeschränkung beispielsweise auf 10 Ereignisse im Jahr beinhalten würde, erscheint jedenfalls im Rahmen der Bauleitplanung jedoch unzulässig. Entweder ist die durch die Planung beabsichtigte Nutzung dem Grunde nach substantiell möglich oder eben nicht. Im letzteren Falle ist die Planung zu unterlassen.</p> <p>b) Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauGB</p> <p>Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind im Hinblick auf die Staubentwicklung überhaupt nicht berücksichtigt. Es ist abwegig zu glauben, dass der Betreiber der Motorcrossanlage bereit oder überhaupt in der Lage ist, durch Befeuchtung die zu erwartenden erheblichen Staubentwicklungen zu vermeiden. Selbst mit Wasser gebundene Oberflächen der Rennstrecke werden im Rennverlauf innerhalb kürzester Zeit abgetragen und legen die trockenen Unterschichten frei, die dann die Staubentwicklung ungehindert ermöglichen.</p> <p>c) Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziffer 7e) BauGB</p> <p>Die vorliegende Planung widerspricht auch den Belangen des Umweltschutzes im Hinblick auf die Vermeidung von Emissionen. Derartige Emissionen werden durch die Planung gerade ermöglicht. Jegliche vermeidbaren Emissionen sollen jedoch durch die Bauleitplanung gerade vermieden werden, nicht, wie hier, ermöglicht werden. Dass der Betrieb einer Motorcrossanlage in unmittelbarer Nähe einer Wohnbebauung vermeidbar ist, dürfte auf der Hand liegen, zumal im Amtsbereich andere geeignete Standorte für die Errichtung einer Motorcrossanlage, fernab einer Wohnbebauung, vorhanden wären. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, müsste eben außerhalb des Amtsbereichs ein geeigneter Standort gesucht werden, der mit Sicherheit auch zu finden ist. Es besteht keinerlei Bedürfnis, eine völlig neue Motorcrossanlage, die über keinerlei Bestandschutz verfügt, in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung aufzustellen.</p> <p>d) Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziffer 7a) BauGB</p> <p>Die Belange des Umweltschutzes sind nicht hinreichend berücksichtigt. Insofern mag dahinstehen, ob der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) und die FFH-Verträglichkeitsprüfung zutreffend und ausreichend erscheinen, was hier bezweifelt wird. Eine sachgerechte Kartierung hat naturgemäß noch nicht stattgefunden. Die dokumentierten Begehungen datieren auf das Jahr 2014 und sind damit deutlich veraltet. Insbesondere wurde jedoch nicht betrachtet, dass aufgrund der bisherigen illegalen Nutzung der Motorcrossanlage Brut- und Nahrungshabitate streng geschützter Vogelarten im streitgegenständlichen Bereich sich gar nicht entwickeln konnten. Insofern wird der jetzige Bestand zugrunde gelegt, der bereits Folge einer illegalen Vergrämung ist. Stattdessen wäre zu berücksichtigen, welche Ansiedlungsmöglichkeiten auch streng geschützter Vogelarten die streitgegenständliche Fläche bietet und zudem, ob nach der Stilllegung des Anlagenbetriebes Ansiedlungen streng geschützter Vogelarten beobachtet werden könnten. Dies kann durch Begehungen in den Jahren 2013 und 2014 nicht festgestellt worden sein, als der Betrieb der illegalen Motorcrossanlage noch vorhanden war.</p>	<p>Zu 7.8. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Abschichtung verweist die Stadt Dassow auf nachfolgende BImSch-Genehmigungsverfahren. Unter Berücksichtigung des besonderen Schutzanspruches bzw. des Nachweises des Schutzanspruches wurde der vorhandene Standort der Motocrossanlage in Bezug auf seine Auswirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung überprüft. Es war gerade das Ziel der Stadt Dassow zu überprüfen, inwiefern eine Machbarkeit auch in nachfolgenden Verfahren zur BImSch-Genehmigung nachgewiesen werden kann. Das vorliegende Gutachten dient als Grundlage zur Entscheidung, dass eine Nachbarschaft der Motocrossanlage zur vorhandenen Wohnnutzung im Rahmen des allgemeinen Wohngebietes zulässig sein kann. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung reichen die bisherigen Überprüfungen und Erkenntnisse aus. Im nachfolgenden BImSch-Genehmigungsverfahren sind die Modalitäten für die Zulässigkeit und Genehmigung der Motocrossanlage zu schaffen.</p> <p>Zu 8.0. Hier wird nochmals verwiesen auf § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauGB: „(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: 1. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung...“</p> <p>Zu 8.1. Die Anforderung an die Staubentwicklung wird in den Planunterlagen bewertet. Zukünftig sollen Regelungen dafür auf der Ebene des BImSch-Genehmigungsverfahren getroffen werden. Aufgrund der Entfernung wird davon ausgegangen, dass durchaus Staubentwicklungen auf ein zumutbares Maß reduziert werden können. Zusätzlich beabsichtigte Heckenpflanzungen sollen dazu beitragen. Eine weitergehende Regelung wird auf das BImSch-Genehmigungsverfahren verlagert.</p> <p>Zu 9.0. Hierzu wird auf den Punkt 6 verwiesen: „(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: 1. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung... 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere 7e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern“.</p> <p>Zu 9.1. Die Stadt Dassow setzt sich mit den Belangen auseinander. Der Standort wird in Bezug auf mögliche Immissionen auf die in der Umgebung vorhandene schutzbedürftige Bebauung überprüft. Zielsetzung der Stadt Dassow ist auch die Förderung des Kinder- und Jugendsports. Es ist nicht möglich, sämtliche Immissionen auszuschließen.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>-</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>-</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>und der Darstellung unter Ziffer 2.2.2, wonach die IO an den der der Lärmquelle zugewandten Gebäudeseiten angeordnet wurden, erscheint dem Erfordernis nicht hinreichend Rechnung getragen – die tatsächlich maßgeblichen Immissionsorte rücken daher erheblich in Richtung Lärmquelle, so dass sich eine Verschiebung auch der berechneten Lärmprognose ergeben würde.</p> <p>Eine etwaige Planung, die eine Nutzungsbeschränkung beispielsweise auf 10 Ereignisse im Jahr beinhalten würde, erscheint jedenfalls im Rahmen der Bauleitplanung jedoch unzulässig. Entweder ist die durch die Planung beabsichtigte Nutzung dem Grunde nach substantiell möglich oder eben nicht. Im letzteren Falle ist die Planung zu unterlassen.</p> <p>b) Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauGB</p> <p>Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind im Hinblick auf die Staubentwicklung überhaupt nicht berücksichtigt. Es ist abwegig zu glauben, dass der Betreiber der Motorcrossanlage bereit oder überhaupt in der Lage ist, durch Befeuchtung die zu erwartenden erheblichen Staubentwicklungen zu vermeiden. Selbst mit Wasser gebundene Oberflächen der Rennstrecke werden im Rennverlauf innerhalb kürzester Zeit abgetragen und legen die trockenen Unterschichten frei, die dann die Staubentwicklung ungehindert ermöglichen.</p> <p>c) Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziffer 7e) BauGB</p> <p>Die vorliegende Planung widerspricht auch den Belangen des Umweltschutzes im Hinblick auf die Vermeidung von Emissionen. Derartige Emissionen werden durch die Planung gerade ermöglicht. Jegliche vermeidbaren Emissionen sollen jedoch durch die Bauleitplanung gerade vermieden werden, nicht, wie hier, ermöglicht werden. Dass der Betrieb einer Motorcrossanlage in unmittelbarer Nähe einer Wohnbebauung vermeidbar ist, dürfte auf der Hand liegen, zumal im Amtsbereich andere geeignete Standorte für die Errichtung einer Motorcrossanlage, fernab einer Wohnbebauung, vorhanden wären. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, müsste eben außerhalb des Amtsbereichs ein geeigneter Standort gesucht werden, der mit Sicherheit auch zu finden ist. Es besteht keinerlei Bedürfnis, eine völlig neue Motorcrossanlage, die über keinerlei Bestandschutz verfügt, in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung aufzustellen.</p> <p>d) Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziffer 7a) BauGB</p> <p>Die Belange des Umweltschutzes sind nicht hinreichend berücksichtigt. Insofern mag dahinstehen, ob der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) und die FFH-Verträglichkeitsprüfung zutreffend und ausreichend erscheinen, was hier bezweifelt wird. Eine sachgerechte Kartierung hat naturgemäß noch nicht stattgefunden. Die dokumentierten Begehungen datieren auf das Jahr 2014 und sind damit deutlich veraltet. Insbesondere wurde jedoch nicht betrachtet, dass aufgrund der bisherigen illegalen Nutzung der Motorcrossanlage Brut- und Nahrungshabitate streng geschützter Vogelarten im streitgegenständlichen Bereich sich gar nicht entwickeln konnten. Insofern wird der jetzige Bestand zugrunde gelegt, der bereits Folge einer illegalen Vergrämung ist. Stattdessen wäre zu berücksichtigen, welche Ansiedlungsmöglichkeiten auch streng geschützter Vogelarten die streitgegenständliche Fläche bietet und zudem, ob nach der Stilllegung des Anlagenbetriebes Ansiedlungen streng geschützter Vogelarten beobachtet werden könnten. Dies kann durch Begehungen in den Jahren 2013 und 2014 nicht festgestellt worden sein, als der Betrieb der illegalen Motorcrossanlage noch vorhanden war.</p>	<p>Weiter zu 9.1.</p> <p>Es ist jedoch notwendig, die gesunden Wohn- und Lebensverhältnisse zu sichern. Dazu gehört die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, die auch im Genehmigungsverfahren überprüft und danach überwacht werden. Die Stadt stellt ihre Planung unter Berücksichtigung der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau auf und berücksichtigt weitergehende Möglichkeiten zur Reduzierung von Emissionen. Hierzu gehört der Einfluss auf die Reduzierung von Staubemissionen. Es stehen in der Stadt Dassow und auch innerhalb des Amtsbereiches keine Standorte zur Verfügung, die für die Errichtung der Motocrossanlage geeignet sind. Gerade dieser Standort mit der Nachnutzung der ehemaligen Erdstoffdeponie wird als geeignet angesehen, weil die Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft ausgeschlossen werden kann. Es bleibt dennoch und ist zwingend erforderlich, gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse in der Umgebung abzusichern. Die Stadt Dassow hat in Überlegungen auch andere Standorte einbezogen, z.B. am Gewerbegebiet; diese jedoch unter Berücksichtigung der Nachnutzung der Erdstoffdeponie verworfen. Die Flächen der ehemaligen Erdstoffdeponie drängen sich gerade wegen ihrer Vorbelastung eher für diese Nutzung auf. Die Stadt hat ebenso das Ziel zur gewerblichen Ansiedlung und Erweiterung der gewerblichen Ansiedlungsflächen. Gewerbliche Ansiedlungsflächen können auf den Flächen der ehemaligen Erdstoffdeponie nicht vorbereitet werden. Dies ist sowohl aufgrund der Lage zur Stadt als auch aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich. Flächen der Landwirtschaft sollen nur in unbedingt erforderlichem Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Deshalb kommt der Nachnutzung der Erdstoffdeponie besondere Bedeutung zu. Flächen außerhalb des Amtsbereiches wurden nicht untersucht. Die Planungshoheit der Stadt Dassow begrenzt sich auf ihr Stadtgebiet. Zielsetzung der Stadt Dassow bleibt es, den Kinder- und Jugendsport zu unterstützen; ebenso ist es die Zielsetzung, gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse auch zu sichern. Als Maßstab für die Sicherung der gesunden Wohn- und Lebensverhältnisse gelten die Forderungen des Gesetzgebers.</p> <p>Zu 10.0.</p> <p>Hier wird folgende im BauGB ausgeführt:</p> <p>„(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung... 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“. <p>Zu 10.1.</p> <p>Die Gutachten wurden aktualisiert, das Gutachten zum Artenschutz vom 20. Januar 2014 letztmalig am 1. September 2018. Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeit vom 25. August 2015 wurde aktualisiert am 1. September 2018. Diese Gutachten werden für die Bewertung zugrunde gelegt.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>und der Darstellung unter Ziffer 2.2.2, wonach die IO an den der der Lärmquelle zugewandten Gebäudeseiten angeordnet wurden, erscheint dem Erfordernis nicht hinreichend Rechnung getragen – die tatsächlich maßgeblichen Immissionsorte rücken daher erheblich in Richtung Lärmquelle, so dass sich eine Verschiebung auch der berechneten Lärmprognose ergeben würde.</p> <p>Eine etwaige Planung, die eine Nutzungsbeschränkung beispielsweise auf 10 Ereignisse im Jahr beinhalten würde, erscheint jedenfalls im Rahmen der Bauleitplanung jedoch unzulässig. Entweder ist die durch die Planung beabsichtigte Nutzung dem Grunde nach substantiell möglich oder eben nicht. Im letzteren Falle ist die Planung zu unterlassen.</p> <p>b) Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauGB</p> <p>Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind im Hinblick auf die Staubeentwicklung überhaupt nicht berücksichtigt. Es ist abwegig zu glauben, dass der Betreiber der Motorcrossanlage bereit oder überhaupt in der Lage ist, durch Befeuchtung die zu erwartenden erheblichen Staubeentwicklungen zu vermeiden. Selbst mit Wasser gebundene Oberflächen der Rennstrecke werden im Rennverlauf innerhalb kürzester Zeit abgetragen und legen die trockenen Unterschichten frei, die dann die Staubeentwicklung ungehindert ermöglichen.</p> <p>c) Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziffer 7e) BauGB</p> <p>Die vorliegende Planung widerspricht auch den Belangen des Umweltschutzes im Hinblick auf die Vermeidung von Emissionen. Derartige Emissionen werden durch die Planung gerade ermöglicht. Jegliche vermeidbaren Emissionen sollen jedoch durch die Bauleitplanung gerade vermieden werden, nicht, wie hier, ermöglicht werden. Dass der Betrieb einer Motorcrossanlage in unmittelbarer Nähe einer Wohnbebauung vermeidbar ist, dürfte auf der Hand liegen, zumal im Amtsbereich andere geeignete Standorte für die Errichtung einer Motorcrossanlage, fernab einer Wohnbebauung, vorhanden wären. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, müsste eben außerhalb des Amtsbereichs ein geeigneter Standort gesucht werden, der mit Sicherheit auch zu finden ist. Es besteht keinerlei Bedürfnis, eine völlig neue Motorcrossanlage, die über keinerlei Bestandschutz verfügt, in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung aufzustellen.</p> <p>d) Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziffer 7a) BauGB</p> <p>Die Belange des Umweltschutzes sind nicht hinreichend berücksichtigt. Insofern mag dahinstehen, ob der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) und die FFH-Verträglichkeitsprüfung zutreffend und ausreichend erscheinen, was hier bezweifelt wird. Eine sachgerechte Kartierung hat naturgemäß noch nicht stattgefunden. Die dokumentierten Begehungen datieren auf das Jahr 2014 und sind damit deutlich veraltet. Insbesondere wurde jedoch nicht betrachtet, dass aufgrund der bisherigen illegalen Nutzung der Motorcrossanlage Brut- und Nahrungshabitate streng geschützter Vogelarten im streitgegenständlichen Bereich sich gar nicht entwickeln konnten. Insofern wird der jetzige Bestand zugrunde gelegt, der bereits Folge einer illegalen Vergrämung ist. Stattdessen wäre zu berücksichtigen, welche Ansiedlungsmöglichkeiten auch streng geschützter Vogelarten die streitgegenständliche Fläche bietet und zudem, ob nach der Stilllegung des Anlagenbetriebes Ansiedlungen streng geschützter Vogelarten beobachtet werden könnten. Dies kann durch Begehungen in den Jahren 2013 und 2014 nicht festgestellt worden sein, als der Betrieb der illegalen Motorcrossanlage noch vorhanden war.</p>	<p>Weiter zu 10.1.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Dassow sind die Gutachten ausreichend für die Bewertung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Gegebenenfalls sind weitergehende Überprüfungen im Zuge des nachgelagerten Verfahrens der BImSch-Genehmigung zu führen. Die Gutachten wurden der Behörde zur Bewertung zur Verfügung gestellt. Sie stehen auch im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Verfügung und unterliegen der Bewertung. Bei der Bewertung des Standortes geht es um den teilweisen Funktionsverlust der derzeitigen Habitatfläche von ca. 3 ha. Dies ist im Gutachten zum Artenschutz ausgeführt. Im Gutachten ist enthalten, dass zur Minimierung und Vermeidung der negativen Auswirkungen auf die Brutvogelarten die Eingriffe in Gehölze, Brachen- und Staudenfluren in der Erschließungsphase im Zeitraum von September bis April erfolgen sollten. Unabhängig davon ist der allgemeine Gehölzschutz zu beachten. Es handelt sich bei der Umsetzung des Vorhabens um die Beeinträchtigung von Teilen der Habitate. Es sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren/BImSch-Genehmigungsverfahren durchzuführen. Der Funktionsverlust wird durch Pflanzung von Heckenstrukturen kompensiert bzw. soll dadurch kompensiert werden. Ausführungen zur Bedeutung als Habitat werden im Gutachten geführt, so z.B. für Heckenstrukturen im Zusammenhang mit Krautsäumen für Neuntöter und die Sperbergrasmücke. Auch Weidegrünland ist vorgesehen. Dies wäre im Zusammenhang mit der weiteren Vorbereitung des Vorhabens im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens abzusichern. Die Begründung wird ergänzt. Auf die tatsächlichen Gutachten zum Artenschutz und zur FFH-Verträglichkeit wird verwiesen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ sowie der Artenschutzfachbeitrag vom Gutachterbüro Bauer wurden überarbeitet und liegen nun mit Stand von September 2018 vor. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen wurden konkretisiert und in Abstimmung mit der uNB festgelegt. Artenschutzgutachten sind in der Regel 5 Jahre gültig. Solange es keine einschneidenden Veränderungen gegeben hat, auch noch länger. Da es sich um Ergänzungen aus dem Jahre 2018 handelt, ist der zeitliche Rahmen gewahrt. Der Gutachter war in jedem Jahr (2015, 2016, 2017, 2018) auf der Fläche, da dieser den Dassower Oszug in Bezug auf die Pflanze „Echte Mondraute“ (<i>Botrychium lunaria</i>), eine FSK-Art, betreut. Somit kann gutachterlich bestätigt werden, dass der Bestand noch so ist wie er war, wenn man mal von jahresweisen Schwankungen aufgrund anderer natürlicher Ereignisse absieht.</p> <p>Nach gutachterlicher Einschätzung ist aufgrund der Habitatstrukturen auch nach Stilllegung der einst illegal genutzten Motocross-Anlage mit keinem neuen Arteninventar zu rechnen. Die Nichtnutzung der Motocrossanlage hätte keine Auswirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten. Im Gegenteil, durch die konsequente Nichtnutzung der Motocrossbahn würde sich das Artenspektrum von Neuntöter und Sperbergrasmücke in Richtung ubiquitärer Arten (nicht artenschutzrechtlich</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>und der Darstellung unter Ziffer 2.2.2, wonach die IO an den der der Lärmquelle zugewandten Gebäudeseiten angeordnet wurden, erscheint dem Erfordernis nicht hinreichend Rechnung getragen – die tatsächlich maßgeblichen Immissionsorte rücken daher erheblich in Richtung Lärmquelle, so dass sich eine Verschiebung auch der berechneten Lärmprognose ergeben würde.</p> <p>Eine etwaige Planung, die eine Nutzungsbeschränkung beispielsweise auf 10 Ereignisse im Jahr beinhalten würde, erscheint jedenfalls im Rahmen der Bauleitplanung jedoch unzulässig. Entweder ist die durch die Planung beabsichtigte Nutzung dem Grunde nach substantiell möglich oder eben nicht. Im letzteren Falle ist die Planung zu unterlassen.</p> <p>b) Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauGB</p> <p>Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind im Hinblick auf die Staubentwicklung überhaupt nicht berücksichtigt. Es ist abwegig zu glauben, dass der Betreiber der Motorcrossanlage bereit oder überhaupt in der Lage ist, durch Befeuchtung die zu erwartenden erheblichen Staubentwicklungen zu vermeiden. Selbst mit Wasser gebundene Oberflächen der Rennstrecke werden im Rennverlauf innerhalb kürzester Zeit abgetragen und legen die trockenen Unterschichten frei, die dann die Staubentwicklung ungehindert ermöglichen.</p> <p>c) Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziffer 7e) BauGB</p> <p>Die vorliegende Planung widerspricht auch den Belangen des Umweltschutzes im Hinblick auf die Vermeidung von Emissionen. Derartige Emissionen werden durch die Planung gerade ermöglicht. Jegliche vermeidbaren Emissionen sollen jedoch durch die Bauleitplanung gerade vermieden werden, nicht, wie hier, ermöglicht werden. Dass der Betrieb einer Motorcrossanlage in unmittelbarer Nähe einer Wohnbebauung vermeidbar ist, dürfte auf der Hand liegen, zumal im Amtsbereich andere geeignete Standorte für die Errichtung einer Motorcrossanlage, fernab einer Wohnbebauung, vorhanden wären. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, müsste eben außerhalb des Amtsbereichs ein geeigneter Standort gesucht werden, der mit Sicherheit auch zu finden ist. Es besteht keinerlei Bedürfnis, eine völlig neue Motorcrossanlage, die über keinerlei Bestandschutz verfügt, in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung aufzustellen.</p> <p>d) Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziffer 7a) BauGB</p> <p>Die Belange des Umweltschutzes sind nicht hinreichend berücksichtigt. Insofern mag dahinstehen, ob der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) und die FFH-Verträglichkeitsprüfung zutreffend und ausreichend erscheinen, was hier bezweifelt wird. Eine sachgerechte Kartierung hat naturgemäß noch nicht stattgefunden. Die dokumentierten Begehungen datieren auf das Jahr 2014 und sind damit deutlich veraltet. Insbesondere wurde jedoch nicht betrachtet, dass aufgrund der bisherigen illegalen Nutzung der Motorcrossanlage Brut- und Nahrungshabitate streng geschützter Vogelarten im streitgegenständlichen Bereich sich gar nicht entwickeln konnten. Insofern wird der jetzige Bestand zugrunde gelegt, der bereits Folge einer illegalen Vergrämung ist. Stattdessen wäre zu berücksichtigen, welche Ansiedlungsmöglichkeiten auch streng geschützter Vogelarten die streitgegenständliche Fläche bietet und zudem, ob nach der Stilllegung des Anlagenbetriebes Ansiedlungen streng geschützter Vogelarten beobachtet werden könnten. Dies kann durch Begehungen in den Jahren 2013 und 2014 nicht festgestellt worden sein, als der Betrieb der illegalen Motorcrossanlage noch vorhanden war.</p>	<p>Weiter zu 10.1. relevante Arten!) der Gebüsche und Vorwälder entwickeln bzw. die Brutpaare würden stagnieren bzw. mittelfristig zurückgehen.</p> <p>Das festgestellte Arteninventar weist mehrere Wertarten auf. Als Wertarten sind Neuntöter, Sperbergrasmücke Braunkehlchen und Steinschmätzer zu betrachten. Das Arteninventar ist nach gutachterlicher Einschätzung trotz der bereits vorhandenen Nutzung als Motocrossanlage relativ gut ausgeprägt. Die Anzahl der Brutpaare des Neuntöters ist nach gutachterlicher Einschätzung etwa gleichgeblieben, auch wenn die Revierzentren variierten bzw. aufgrund der Schwankungen ganz ausfielen. Da die Arten beim bisherigen Betrieb auch innerhalb der Motocrossbahn vorkommen, sind die festgelegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen gemäß Gutachten für die Betroffenheit der Brutvogelarten durchaus geeignet. Aufgrund dessen, dass sich das Arteninventar bei der bestehenden bisher aber nicht rechtlich korrekten Nutzung etabliert hat, geht der Gutachter von einer Toleranz der Arten gegenüber der bestehenden und rechtlich zu sichernden Nutzung aus.</p> <p>Die Brutreviere dieser Wertarten werden bei Umsetzung des Vorhabens teilweise beeinträchtigt. Entsprechend sind Maßnahmen erforderlich, um diesen Funktionsverlust zu kompensieren. Die westlich und östlich angrenzend an die Motocross-Anlage anzulegenden Heckenstrukturen (Maßnahme 1 und 2) sollen als Habitat für Brutvogelarten dienen. Die Heckenstrukturen haben sowohl abschirmende als auch artenschutzfachliche Funktion. Sie sollten entsprechend der Ansprüche der wertgebenden Brutvogelarten Neuntöter und Sperbergrasmücke gestaltet werden. Diese Heckenstrukturen besitzen mit ihren Krautsäumen bereits im Jahr nach der Pflanzung eine Bedeutung als Habitat für Neuntöter und Sperbergrasmücke. Eine weitere Maßnahme ist die Anlage von Grünland bzw. die Wiederherstellung von Grünland (Weidegrünland) außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Die Maßnahmen erfüllen die Voraussetzungen für eine funktionale Kompensation bezüglich der Brutvögel insbesondere der Arten Neuntöter und Sperbergrasmücke.</p>	

24
 27
 28
 30
 31
 30
 31
 10.0
 10.1

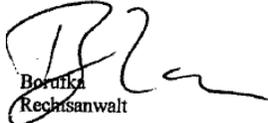
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Insbesondere ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die erheblichen Vorwirkungen des Flächennutzungsplans nach diessseitiger Ansicht bewirken, dass schon der Flächennutzungsplan UVP-pflichtig ist. In jedem Fall wäre eine allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e) Satz 1 und 2 UVPG vorzunehmen. Das Vorhaben ist nicht nur als Sportanlage mit der erforderlichen Größe, sondern auch als Großparkplatz (Ziffer 4.2 und Ziffer 18.4.1 der Anlage 1 zum UVPG) und als ehemalige Deponie UVP-pflichtig.</p> <p>e) Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziffer 7e) BauGB (sachgerechter Umgang mit Abfällen)</p> <p>Der planenden Gemeinde ist bekannt, dass auf großen Teilen des Planungsbereiches eine Altdeponie vorhanden war, die mit verschiedensten Abfällen, Siedlungsabfällen, gewerblichen Abfällen, insbesondere unterschiedlicher Baustoffe (auch Asbest) sowie belasteten Bohrschlämmen bestückt wurde. Der Deponiebereich, der sich etwa mittig im Plangebiet befindet, wurde nie ordnungsgemäß abgedeckt, sondern allenfalls glatt geschoben. Eine Begrünung erfolgte im natürlichen Selbstlauf. Die eingebrachten Abfälle und insbesondere Schadstoffe (z.B. belasteter Bohrschlamm) befinden sich damit bis unmittelbar an der Erdoberfläche. Es liegt auf der Hand, dass eine Nutzung dieser Fläche als Parkplatz zur Bodenveränderung führen wird und damit ggf. zur Freilegung derzeit konservierter Schadstoffe. Ein einfaches Befahren mit Fahrzeugen kann dies bewirken.</p> <p>Für eine ordnungsgemäße Bauleitplanung wäre daher zwingend erforderlich, eine umfassende Altlastenuntersuchung vorzunehmen, die dem Abwägungsmaterial dann zugrunde gelegt werden kann. Wenn wie hier eine Altdeponie bekannt ist, kann eine ordnungsgemäße Bauleitplanung diesen Aspekt nicht ausblenden, sondern muss ihn im Rahmen der Sachverhaltsmittlung berücksichtigen und aufklären, um nicht von vornherein Abwägungsfehler in Form des Abwägungsausfalls zu produzieren, was den Flächennutzungsplan nach § 1 Abs. 7 BauGB rechtswidrig machen würde.</p> <p>f) Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägungsgebot</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p> <p>Dem Bedürfnis der Stadt Dassow zur nachträglichen Legalisierung und Entwicklung einer Motocrossanlage stehen die Belange der Eigentümer der angrenzenden Wohnbebauung gegenüber.</p> <p>Es mag seitens der Stadt Dassow politisch gewollt sein, eine derartige Motocrossanlage im Gemeindegebiet zu haben. Diese dient nur einigen wenigen Personen, da der Kreis der motorsporttreibenden Aktiven in Dassow beschränkt sein dürfte. Insbesondere wird die Anlage daher der Ausübung des Motorsports durch Nichtgemeindeangehörige dienen, etwa indem bei Rennveranstaltungen Fahrer und Mannschaften anderer Vereine antreten. Auch dem Breitensport dient die Anlage faktisch nicht. Von den zur Zeit ca. 140 Schülern der Grundschule in Dassow dürften allerhöchstens drei Kinder den Motocross-Sport ausüben. Der erhebliche Eingriff in gesunde Wohnverhältnisse und die Umwelt im Interesse einer sehr geringen Personenzahl, die diesen Sport ausüben, von denen noch weniger aus der Stadt Dassow selbst kommen, steht jedoch das Interesse der angrenzenden Grundstückseigentümer entgegen, die dort gesunde Wohnverhältnisse erwarten.</p>	<p>Zu 10.2. Diese Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Dassow wendet bei der Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes das Regelverfahren an. Das Regelverfahren ist mit einem Umweltbericht versehen. Der Umweltbericht tritt an die Stelle der UVP-Pflicht bzw. der standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Insofern ist dieser Belang beachtet.</p> <p>Zu 11.0. Der Stadt Dassow verweist hier auf § 1 wie folgt: „(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: 1. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung... 7. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere... e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern“ (hier sachgerechter Umgang mit Abfällen).</p> <p>Zu 11.1. Die Stadt Dassow hat sich bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sehr intensiv mit dem Sachverhalt beschäftigt. Es wurde ein Gutachten als orientierende Auswertung von Teilflächen zu weiteren Nutzungsmöglichkeiten erstellt. Dieses Gutachten war Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Anlage des Gutachtens sind Karten und Pläne, Schichten, Ansprache und Proben, Laboranalytik, tabellarische Darstellung der Ergebnisse mit Bewertungskriterien, Fotodokumentation. Das Gutachten wurde im Beteiligungsverfahren genutzt. Die Behörde verweist darauf, dass für Bodenaushub der innerhalb des Plangebietes umgelagert werden soll, eine Untersuchungs- und Deklarationspflicht besteht. Bodenaushub kann nicht ohne Untersuchung als unbelastet angenommen werden. Dies wird entsprechend durch die Stadt Dassow beachtet. Die Ergebnisse des Gutachtens sind bei der weiteren Ausgestaltung der Fläche zugrunde zu legen. Die detaillierte Nutzung ist im weitergehenden dann abzustimmen. Die Anforderung der Behörde ist entsprechend zu beachten. Ebenso sind die Vorgaben des Gutachters zu beachten. Innerhalb des Gutachtens werden die Teilflächen 4 und 7 nicht weiter bewertet. Diese Teilflächen sollen auch nicht in ein zukünftiges Konzept einbezogen werden. Für die übrigen Flächen werden Empfehlungen unterbreitet. Dabei gilt insbesondere für die Nutzung der Teilflächen 1, 2 und 5 des Gutachtens, dass eine Gefährdung für den Menschen nicht ausgeschlossen werden kann. Vorsorglich wird auf eine Abdeckung von 10 cm der genannten Rasterflächen orientiert; zwingend erforderlich sind Maßnahmen aufgrund der analytischen Größenordnungen nicht. Die Stadt Dassow hat das Gutachten gefertigt, um grundsätzlich Aussagen für die Nutzbarkeit der Fläche treffen zu können. Der Nachnutzung des Altstandortes bzw. der Erdstoffdeponie kommt Bedeutung deshalb zu, weil damit die Inanspruchnahme von anderweitigen Flächen, z.B. von Flächen für die Landwirtschaft nicht erforderlich wird. Somit kann die Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft minimiert werden.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>-</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Insbesondere ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die erheblichen Vorwirkungen des Flächennutzungsplans nach diesseitiger Ansicht bewirken, dass schon der Flächennutzungsplan UVP-pflichtig ist. In jedem Fall wäre eine allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e) Satz 1 und 2 UVPG vorzunehmen. Das Vorhaben ist nicht nur als Sportanlage mit der erforderlichen Größe, sondern auch als Großparkplatz (Ziffer 4.2 und Ziffer 18.4.1 der Anlage 1 zum UVPG) und als ehemalige Deponie UVP-pflichtig.</p> <p>e) Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziffer 7e) BauGB (sachgerechter Umgang mit Abfällen)</p> <p>Der planenden Gemeinde ist bekannt, dass auf großen Teilen des Planungsbereiches eine Altdeponie vorhanden war, die mit verschiedensten Abfällen, Siedlungsabfällen, gewerblichen Abfällen, insbesondere unterschiedlicher Baustoffe (auch Asbest) sowie belasteten Bohrschlämmen bestückt wurde. Der Deponiebereich, der sich etwa mittig im Plangebiet befindet, wurde nie ordnungsgemäß abgedeckt, sondern allenfalls glatt geschoben. Eine Begrünung erfolgte im natürlichen Selbstlauf. Die eingebrachten Abfälle und insbesondere Schadstoffe (z.B. belasteter Bohrschlamm) befinden sich damit bis unmittelbar an der Erdoberfläche. Es liegt auf der Hand, dass eine Nutzung dieser Fläche als Parkplatz zur Bodenveränderung führen wird und damit ggf. zur Freilegung derzeit konservierter Schadstoffe. Ein einfaches Befahren mit Fahrzeugen kann dies bewirken.</p> <p>Für eine ordnungsgemäße Bauleitplanung wäre daher zwingend erforderlich, eine umfassende Altlastenuntersuchung vorzunehmen, die dem Abwägungsmaterial dann zugrunde gelegt werden kann. Wenn wie hier eine Altdeponie bekannt ist, kann eine ordnungsgemäße Bauleitplanung diesen Aspekt nicht ausblenden, sondern muss ihn im Rahmen der Sachverhaltsmittlung berücksichtigen und aufklären, um nicht von vornherein Abwägungsfehler in Form des Abwägungsausfalls zu produzieren, was den Flächennutzungsplan nach § 1 Abs. 7 BauGB rechtswidrig machen würde.</p> <p>f) Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägungsgebot</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p> <p>Dem Bedürfnis der Stadt Dassow zur nachträglichen Legalisierung und Entwicklung einer Motocrossanlage stehen die Belange der Eigentümer der angrenzenden Wohnbebauung gegenüber.</p> <p>Es mag seitens der Stadt Dassow politisch gewollt sein, eine derartige Motocrossanlage im Gemeindegebiet zu haben. Diese dient nur einigen wenigen Personen, da der Kreis der motorsporttreibenden Aktiven in Dassow beschränkt sein dürfte. Insbesondere wird die Anlage daher der Ausübung des Motorsports durch Nichtgemeindeangehörige dienen, etwa indem bei Rennveranstaltungen Fahrer und Mannschaften anderer Vereine antreten. Auch dem Breitensport dient die Anlage faktisch nicht. Von den zur Zeit ca. 140 Schülern der Grundschule in Dassow dürften allerhöchstens drei Kinder den Motocross-Sport ausüben. Der erhebliche Eingriff in gesunde Wohnverhältnisse und die Umwelt im Interesse einer sehr geringen Personenzahl, die diesen Sport ausüben, von denen noch weniger aus der Stadt Dassow selbst kommen, steht jedoch das Interesse der angrenzenden Grundstückseigentümer entgegen, die dort gesunde Wohnverhältnisse erwarten.</p>	<p>Weiter zu 11.1. Verlagerung der Konfliktlösung erfolgt auf die Ebene der Baugenehmigungs- bzw. BImSch-Genehmigungsebene.</p> <p>Zu 11.2. Die Stadt Dassow folgt dieser Auffassung. Eine sachgerechte Prüfung ist bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vorzunehmen. Die Stadt Dassow hat hierfür das Gutachten erstellt (Motocrossbahn Dassow orientierende Auswertung von Teilflächen zur weiteren Nutzungsmöglichkeit, KIWA vom 26.03.2014). Die Stellungnahme der Behörde ist im Zuge der Bearbeitung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplanes und des Entwurfs des Flächennutzungsplanes (der 7. Änderung) eingegangen. Gemäß Entwurfsebene wurde klargestellt, dass es sich um eine Bodendeponie handelte. Für Bodenaushub der innerhalb des Plangebietes umgelagert werden soll, besteht eine Untersuchungs- und Deklarationspflicht. Diese Hinweise der Behörde werden berücksichtigt. Ebenso, dass Bodenaushub nicht ohne Untersuchung als unbelastet angenommen werden kann.</p> <p>Auf der Ebene des Vorentwurfs wurden seitens der Behörde Landkreis keine Hinweise zur gutachterlichen Überprüfung abgegeben. Vom Grundsatz her wurde der Behörde jedoch dem Gutachten gefolgt. Dies ist aus der Stellungnahme zum Entwurf ersichtlich. Die Stadt Dassow räumt hier der Nutzung einer anthropogenen vorbelasteten Fläche unter Berücksichtigung des Ausschlusses eines Konflikts zwischen Menschen-Boden Vorrang gegenüber der Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft ein. Unter Berücksichtigung der orientierenden Untersuchung wird davon ausgegangen, dass die Konfliktlösung möglich ist. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung reicht dies der Stadt Dassow aus und wird insgesamt als ausreichend angesehen. Sofern weitere Anforderungen bestehen, wäre dies auf der Ebene der Baugenehmigung/BImSch-Genehmigung erforderlich.</p> <p>Zu 12.0 „§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung. (1) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuches vorzubereiten und zu leiten... (7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“</p> <p>zu 12.1. Die Gemeinde berücksichtigt bei der Aufstellung die Vorgaben des BauGB. Die Anforderungen des BauGB sind zwingend einzuhalten.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>-</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Insbesondere ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die erheblichen Vorwirkungen des Flächennutzungsplans nach diessseitiger Ansicht bewirken, dass schon der Flächennutzungsplan UVP-pflichtig ist. In jedem Fall wäre eine allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e) Satz 1 und 2 UVPG vorzunehmen. Das Vorhaben ist nicht nur als Sportanlage mit der erforderlichen Größe, sondern auch als Großparkplatz (Ziffer 4.2 und Ziffer 18.4.1 der Anlage 1 zum UVPG) und als ehemalige Deponie UVP-pflichtig.</p> <p>e) Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziffer 7e) BauGB (sachgerechter Umgang mit Abfällen)</p> <p>Der planenden Gemeinde ist bekannt, dass auf großen Teilen des Planungsbereiches eine Altdeponie vorhanden war, die mit verschiedensten Abfällen, Siedlungsabfällen, gewerblichen Abfällen, insbesondere unterschiedlicher Baustoffe (auch Asbest) sowie belasteten Bohrschlämmen bestückt wurde. Der Deponiebereich, der sich etwa mittig im Plangebiet befindet, wurde nie ordnungsgemäß abgedeckt, sondern allenfalls glatt geschoben. Eine Begrünung erfolgte im natürlichen Selbstlauf. Die eingebrachten Abfälle und insbesondere Schadstoffe (z.B. belasteter Bohrschlamm) befinden sich damit bis unmittelbar an der Erdoberfläche. Es liegt auf der Hand, dass eine Nutzung dieser Fläche als Parkplatz zur Bodenveränderung führen wird und damit ggf. zur Freilegung derzeit konservierter Schadstoffe. Ein einfaches Befahren mit Fahrzeugen kann dies bewirken.</p> <p>Für eine ordnungsgemäße Bauleitplanung wäre daher zwingend erforderlich, eine umfassende Altlastenuntersuchung vorzunehmen, die dem Abwägungsmaterial dann zugrunde gelegt werden kann. Wenn wie hier eine Altdeponie bekannt ist, kann eine ordnungsgemäße Bauleitplanung diesen Aspekt nicht ausblenden, sondern muss ihn im Rahmen der Sachverhaltsmittlung berücksichtigen und aufklären, um nicht von vornherein Abwägungsfehler in Form des Abwägungsausfalls zu produzieren, was den Flächennutzungsplan nach § 1 Abs. 7 BauGB rechtswidrig machen würde.</p> <p>f) Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägungsgebot</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p> <p>Dem Bedürfnis der Stadt Dassow zur nachträglichen Legalisierung und Entwicklung einer Motocrossanlage stehen die Belange der Eigentümer der angrenzenden Wohnbebauung gegenüber.</p> <p>Es mag seitens der Stadt Dassow politisch gewollt sein, eine derartige Motocrossanlage im Gemeindegebiet zu haben. Diese dient nur einigen wenigen Personen, da der Kreis der motorsporttreibenden Aktiven in Dassow beschränkt sein dürfte. Insbesondere wird die Anlage daher der Ausübung des Motorsports durch Nichtgemeindeangehörige dienen, etwa indem bei Rennveranstaltungen Fahrer und Mannschaften anderer Vereine antreten. Auch dem Breitensport dient die Anlage faktisch nicht. Von den zur Zeit ca. 140 Schülern der Grundschule in Dassow dürften allerhöchstens drei Kinder den Motorcross-Sport ausüben. Der erhebliche Eingriff in gesunde Wohnverhältnisse und die Umwelt im Interesse einer sehr geringen Personenzahl, die diesen Sport ausüben, von denen noch weniger aus der Stadt Dassow selbst kommen, steht jedoch das Interesse der angrenzenden Grundstückseigentümer entgegen, die dort gesunde Wohnverhältnisse erwarten.</p>	<p>Zu 12.2. Es handelt sich nicht um eine nachträgliche Regelung. Die Entwicklung einer Motocrossanlage wird in Bezug auf die Ansprüche/berechtigten Ansprüche der angrenzenden Umgebung überprüft. Die Belange der Eigentümer der angrenzenden Wohnbebauung werden betrachtet. Die Auswirkungen in Bezug auf Lärm werden unter Bezug auf die Orientierungswerte nach DIN 18005 im Sinne eines allgemeinen Wohngebietes überprüft. Darüber hinaus ist es der Stadt Dassow wichtig, einvernehmlich Regelungen mit der Nachbarschaft herbeizuführen. Deshalb war die Stadt Dassow auch um entsprechende Dialoge mit der betroffenen Öffentlichkeit interessiert. Gelegenheit war im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur Abgabe von Stellungnahmen und Teilnahme an Erörterungsveranstaltungen. Zuletzt fand eine Informationsveranstaltung am 23.10.2018 statt. Auf dieser Veranstaltung war der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben worden, sich über die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung und die Ziele der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes zu informieren.</p> <p>Zu 12.3. Die Stadt Dassow ist an einer gesamtheitlichen Entwicklung im gesamten Stadt- und Gemeindegebiet interessiert. Neben der Wohn- und gewerblichen Entwicklung ist auch die Zielsetzung die Gemeinschaft innerhalb der Stadt Dassow zu fördern. Gemeinbedarfseinrichtungen und Gemeinbedarfsnutzungen und Vereinstätigkeit werden von der Stadt Dassow gefördert. Hierzu gehören neben den Sportvereinen, die sich auf den Sportanlagen innerhalb der Stadt entfalten können, auch die Sportler des MC. Die Zielsetzung besteht, eine Alternative auf dem Standort der ehemaligen Erdstoffdeponie für den Jugend- und Freizeitsport anzubieten. Vorteilhaft ist, dass eine Fläche nachgenutzt werden kann, ohne Fläche für die Landwirtschaft zu nutzen. Es ist dabei zwingend erforderlich, dass der Nachweis der Einhaltung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse erfolgt. Dies ist im Rahmen der gutachterlichen Betrachtung durch die Stadt Dassow bereits im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt. Im Rahmen des Flächennutzungsplanes besteht das Ziel in folgendem. Hierzu wird § 5 BauGB herangezogen: „§ 5 Inhalt des Flächennutzungsplans. (1) Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen...“ Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es darauf an, eine Teilfläche zu überprüfen. Diese Teilfläche wird ins Verhältnis zum Gesamtflächennutzungsplan gesetzt und dahingehend betrachtet. Die Stadt Dassow sieht hier die Nachnutzung der Deponiefläche als geeignet an, eine Motocrossanlage vorzubereiten. Für die Flächennutzungsplanung wird bereits über die Grundzüge hinaus eine Überprüfung vorgenommen. Von sich aus ist die Nachnutzung der ehemaligen Erdstoffdeponie im Vergleich zu anderen Standorten vorteilhaft. Es ist maßgeblich, dass hier keine Fläche für Landwirtschaft in Anspruch genommen würde.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Insbesondere ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die erheblichen Vorwirkungen des Flächennutzungsplans nach diessseitiger Ansicht bewirken, dass schon der Flächennutzungsplan UVP-pflichtig ist. In jedem Fall wäre eine allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e) Satz 1 und 2 UVPG vorzunehmen. Das Vorhaben ist nicht nur als Sportanlage mit der erforderlichen Größe, sondern auch als Großparkplatz (Ziffer 4.2 und Ziffer 18.4.1 der Anlage 1 zum UVPG) und als ehemalige Deponie UVP-pflichtig.</p> <p>e) Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Ziffer 7e) BauGB (sachgerechter Umgang mit Abfällen)</p> <p>Der planenden Gemeinde ist bekannt, dass auf großen Teilen des Planungsbereiches eine Altdeponie vorhanden war, die mit verschiedensten Abfällen, Siedlungsabfällen, gewerblichen Abfällen, insbesondere unterschiedlicher Baustoffe (auch Asbest) sowie belasteten Bohrschlämmen bestückt wurde. Der Deponiebereich, der sich etwa mittig im Plangebiet befindet, wurde nie ordnungsgemäß abgedeckt, sondern allenfalls glatt geschoben. Eine Begrünung erfolgte im natürlichen Selbstlauf. Die eingebrachten Abfälle und insbesondere Schadstoffe (z.B. belasteter Bohrschlamm) befinden sich damit bis unmittelbar an der Erdoberfläche. Es liegt auf der Hand, dass eine Nutzung dieser Fläche als Parkplatz zur Bodenveränderung führen wird und damit ggf. zur Freilegung derzeit konservierter Schadstoffe. Ein einfaches Befahren mit Fahrzeugen kann dies bewirken.</p> <p>Für eine ordnungsgemäße Bauleitplanung wäre daher zwingend erforderlich, eine umfassende Altlastenuntersuchung vorzunehmen, die dem Abwägungsmaterial dann zugrunde gelegt werden kann. Wenn wie hier eine Altdeponie bekannt ist, kann eine ordnungsgemäße Bauleitplanung diesen Aspekt nicht ausblenden, sondern muss ihn im Rahmen der Sachverhaltsermittlung berücksichtigen und aufklären, um nicht von vornherein Abwägungsfehler in Form des Abwägungsausfalls zu produzieren, was den Flächennutzungsplan nach § 1 Abs. 7 BauGB rechtswidrig machen würde.</p> <p>f) Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägungsgebot</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p> <p>Dem Bedürfnis der Stadt Dassow zur nachträglichen Legalisierung und Entwicklung einer Motorcrossanlage stehen die Belange der Eigentümer der angrenzenden Wohnbebauung gegenüber.</p> <p>Es mag seitens der Stadt Dassow politisch gewollt sein, eine derartige Motorcrossanlage im Gemeindegebiet zu haben. Diese dient nur einigen wenigen Personen, da der Kreis der motorsporttreibenden Aktiven in Dassow beschränkt sein dürfte. Insbesondere wird die Anlage daher der Ausübung des Motorsports durch Nichtgemeindeangehörige dienen, etwa indem bei Rennveranstaltungen Fahrer und Mannschaften anderer Vereine antreten. Auch dem Breitensport dient die Anlage faktisch nicht. Von den zur Zeit ca. 140 Schülern der Grundschule in Dassow dürften allerhöchstens drei Kinder den Motorcross-Sport ausüben. Der erhebliche Eingriff in gesunde Wohnverhältnisse und die Umwelt im Interesse einer sehr geringen Personenzahl, die diesen Sport ausüben, von denen noch weniger aus der Stadt Dassow selbst kommen, steht jedoch das Interesse der angrenzenden Grundstückseigentümer entgegen, die dort gesunde Wohnverhältnisse erwarten.</p>	<p>11.2</p> <p>11.0</p> <p>11.1</p> <p>11.2</p> <p>12.0</p> <p>12.1</p> <p>12.2</p> <p>12.3</p> <p>Weiter zu 12.3.</p> <p>In allen anderen Fällen im Stadtgebiet müsste Fläche für die Landwirtschaft oder Fläche, die derzeit der Landwirtschaft dient, herangezogen werden. Dies ist nicht Ziel der Stadt Dassow. Zusätzlich wurden Gutachten gefertigt in Bezug auf die ehemalige Erdstoffdeponie und in Bezug auf den Schallschutz. Weitergehend wurden Gutachten erstellt zum Artenschutz und zur Natura 2000-Verträglichkeit. Aufgrund dieser Gutachten kann davon ausgegangen werden, dass auch in nachfolgenden Verfahren eine Genehmigungsfähigkeit hergestellt werden kann. Die Stadt Dassow geht weit über die Grundzüge hinaus; dies wird durch die Erstellung der Gutachten begründet, um Nachweise für die Realisierbarkeit der Maßnahme bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu erbringen.</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Dem Bedürfnis einiger weniger Personen an der Durchführung von etwa 24 Motorsportveranstaltungen im Jahr stehen folgende Belange gegenüber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anforderungen an den Lärmschutz in reinen Wohngebieten - der Schutz vor unerträglichen Staubentwicklungen - der Schutz von Umwelt und Natur, und zwar: <ul style="list-style-type: none"> * Artenschutz * Schutz vor Umweltgefahren durch Aufbrechen der vorhandenen Deponie - nicht zuletzt: erheblicher Wertverlust der Grundstücke der Anwohner <p>Die Anwohner im Ortsteil Vorwerk haben ihre Grundstücke in einer ländlichen und ruhigen Umgebung gewählt und können nicht nachvollziehen, dass die Interessen einiger weniger Personen an einer bodenextensiven Art der Freizeitgestaltung die Bedürfnisse der Anwohner an Wohnqualität überwiegen sollen. Es mag wünschenswert sein, eine Fläche zu finden, in denen auch der Motorcross-Sport ausgeübt werden kann. In historisch gewachsenen Bestandssituationen mag man eine Motorcrossanlage in Wohnbebauungsnähe hinnehmen müssen. Eine Neuerichtung jedoch in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung vorzunehmen, kann sich als städtebaulich weder sinnvoll noch rechtmäßig erweisen. Dies gilt umso mehr, als eine etwaig später bestandsgeschützte Motorcrossanlage sämtliche Flächenentwicklung der Stadt Dassow in nördliche Richtung ausschließen würde. Eine etwaig heranrückende Wohnbebauung würden dann Abwehransprüche der bestandsgeschützten Motorcross-Anlage gegenüber stehen. All dies ist in den ausgelegten Unterlagen weder ersichtlich noch hinreichend dargestellt. Offensichtlich spielen diese Belange keine Rolle – maßgeblich war offenbar allein der politische Wille zur Durchsetzung und Legalisierung der bislang illegal betriebenen Motorcross-Anlage.</p> <p>Wir kündigen bereits jetzt an, gegen sämtliche weiteren Verfahrensschritte, insbesondere eine etwaige Bauleitplanung oder BImSch-Genehmigung mit allen rechtlich zulässigen Mitteln vorzugehen. Selbstverständlich sind unsere Mandanten kompromissbereit, soweit im Ergebnis eine Nutzung ermöglicht wird, die nach Art und Umfang die Zumutbarkeitsschwelle nicht übersteigt. Die jetzige aus den ausgelegten Unterlagen ersichtliche Planung wird dies in jedem Fall tun.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Borutka Rechtsanwalt</p>	<p>124</p> <p>125</p> <p>126</p> <p>Zu 12.4. Die Stadt Dassow möchte den Motorsportverein unterstützen und eine weitere Möglichkeit des gemeinschaftlichen Lebens innerhalb des Stadtgebietes schaffen bzw. diesen Verein unterstützen. Dabei sind zusätzlich die Belange des Nachbarschaftsschutzes zu beachten und insbesondere die Anforderungen an ausreichendem Immissionsschutz zu berücksichtigen. Die Stadt Dassow geht davon aus, dass den Anforderungen des Lärmschutzes Rechnung getragen werden kann, hier in Bezug auf allgemeine Wohngebiete. Die Bewertung wurde durch den Gutachter empfohlen und durch die Behörde nicht beanstandet. Im Flächennutzungsplan ist eine gemischte Baufläche für die Bebauung an der Landesstraße in Dassow Vorwerk dargestellt. Durch Einwender wird der Anspruch wie für reine Wohngebiete angekündigt. Diese Auffassung wird aufgrund der Lage im Außenbereich durch die Stadt Dassow nicht geteilt. Die Stadt Dassow hat bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes die Darstellung als gemischte Baufläche gewählt. Auf eine Darstellung als Außenbereich wurde seinerzeit verzichtet und somit eine Ortsteilqualität berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der abseitigen Lage zur Stadt und zu den ruhigen Ortsteilen hätte auch eine Darstellung im Außenbereich erfolgen können. Staubentwicklungen können durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden. Die Anforderungen an den Artenschutz können durch geeignete Maßnahmen erfüllt werden. Die vorhandene Erdstoffdeponie ist in Bezug auf die Anforderungen des BBodSchG und der LAGA zu bewerten und Beeinträchtigungen sind auszuschließen. In Bezug auf den Wertverlust der Grundstücke der Anwohner verweist die Stadt Dassow auf die Einhaltung der Anforderungen des BauGB und die Anforderungen der Gesetze und Verordnungen. Die Ansprüche der Einwender werden unter Berücksichtigung der Anforderungen des BauGB bewertet.</p> <p>Zu 12.5. Die Stadt Dassow hat sich im Zuge des gesamten Aufstellungsverfahrens sehr intensiv mit den Belangen der Einwender beschäftigt. Bei dem betrachteten Bereich handelt es sich um eine Reihe von Grundstücken, die im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt sind. Es wäre auch die Möglichkeit, diese einzelnen Grundstücke im Außenbereich zu belassen. Unter Berücksichtigung der örtlichen Umgebung wurde der Bereich durch die Stadt Dassow mit dem Schutzanspruch des allgemeinen Wohngebietes hinterlegt und danach in Bezug auf die Zulässigkeit anderer Vorhaben überprüft. Vorteil für die Stadt Dassow an dem Standort der Untersuchung für die Motocrossanlage ist, dass eine anthropogen vorbelastete Fläche nachgenutzt werden kann. Das ist der Vorteil der Flächen gegenüber anderen Flächen im Gemeindegebiet. Unabhängig davon sind bei der Nachnutzung der Erdstoffdeponie in Bezug auf die Schutzansprüche der umgebenden Wohnbebauung die jeweiligen Schutzansprüche einzuhalten. Eine weitergehende bauliche Entwicklung in nördliche Richtung ist durch die Stadt Dassow nicht vorgesehen. Die Stadt Dassow hat in ihrem derzeit vorliegenden Konzept zur Flächenentwicklung andere Flächen in Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung für eine Wohnbebauung favorisiert.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Dem Bedürfnis einiger weniger Personen an der Durchführung von etwa 24 Motorsportveranstaltungen im Jahr stehen folgende Belange gegenüber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anforderungen an den Lärmschutz in reinen Wohngebieten - der Schutz vor unerträglichen Staubentwicklungen - der Schutz von Umwelt und Natur, und zwar: <ul style="list-style-type: none"> * Artenschutz * Schutz vor Umweltgefahren durch Aufbrechen der vorhandenen Deponie - nicht zuletzt: erheblicher Wertverlust der Grundstücke der Anwohner <p>Die Anwohner im Ortsteil Vorwerk haben ihre Grundstücke in einer ländlichen und ruhigen Umgebung gewählt und können nicht nachvollziehen, dass die Interessen einiger weniger Personen an einer bodenextensiven Art der Freizeitgestaltung die Bedürfnisse der Anwohner an Wohnqualität überwiegen sollen. Es mag wünschenswert sein, eine Fläche zu finden, in denen auch der Motorcross-Sport ausgeübt werden kann. In historisch gewachsenen Bestandssituationen mag man eine Motorcrossanlage in Wohnbauernähe hinnehmen müssen. Eine Neuerichtung jedoch in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung vorzunehmen, kann sich als städtebaulich weder sinnvoll noch rechtmäßig erweisen. Dies gilt umso mehr, als eine etwaig später bestandsgeschützte Motorcrossanlage sämtliche Flächenentwicklung der Stadt Dassow in nördliche Richtung ausschließen würde. Eine etwaig heranrückende Wohnbebauung würden dann Abwehransprüche der bestandsgeschützten Motorcross-Anlage gegenüber stehen. All dies ist in den ausgelegten Unterlagen weder ersichtlich noch hinreichend dargestellt. Offensichtlich spielen diese Belange keine Rolle – maßgeblich war offenbar allein der politische Wille zur Durchsetzung und Legalisierung der bislang illegal betriebenen Motorcross-Anlage.</p> <p>Wir kündigen bereits jetzt an, gegen sämtliche weiteren Verfahrensschritte, insbesondere eine etwaige Bauleitplanung oder BImSch-Genehmigung mit allen rechtlich zulässigen Mitteln vorzugehen. Selbstverständlich sind unsere Mandanten kompromissbereit, soweit im Ergebnis eine Nutzung ermöglicht wird, die nach Art und Umfang die Zumutbarkeitsschwelle nicht übersteigt. Die jetzige aus den ausgelegten Unterlagen ersichtliche Planung wird dies in jedem Fall tun.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Borutka Rechtsanwalt</p>	<p>124</p> <p>125</p> <p>126</p> <p>Weiter zu 12.5. Das städtebauliche Konzept der Stadt Dassow wird weitergehend in den Unterlagen präzisiert. Zielsetzung ist es, die Wohnentwicklung in anderen Bereichen, zentrumsnah zu entwickeln. Zielsetzung der Stadt Dassow ist es, die Motocrossanlage unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der baulichen Umgebung in der Nachbarschaft zu entwickeln.</p> <p>Zu 12.6. Die Stadt Dassow nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Stadt Dassow stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes auf, um Voraussetzungen für eine Nutzung als Motocrossanlage im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu schaffen. Dabei geht die Stadt Dassow auch auf gutachterliche Überprüfungen ein. Es werden Gutachten erstellt, um Voraussetzungen für eine spätere Genehmigungsfähigkeit auf der Ebene des Baugenehmigungs-/BImSch-Genehmigungsverfahrens vorzubereiten. Aus Sicht der Stadt Dassow wird bei Einhaltung der gesetzlichen Orientierungswerte die „Zumutbarkeitsschwelle“ nicht überschritten. Die Wertung im letzten Satz der Stellungnahme wird durch die Stadt Dassow zurückgewiesen. Die Stadt Dassow hat mit ihren Zielsetzungen dargelegt, dass die Errichtung einer Motocrossanlage unter Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse erfolgen soll. Hierfür wurde die Schalluntersuchung erstellt und eine orientierende Untersuchung der Erdstoffdeponie durchgeführt. Ebenso wurden artenschutzrechtliche Gutachten erstellt, um eine Vereinbarkeit mit den Zielen des übergeordneten Naturschutzes nachzuweisen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

beglaubigte Abschrift

beglaubigte Abschrift



Vollmacht

Zustellungen werden nur an den/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

Az. 890/17

Rechtsanwaltssozietät WIGU
Alexandrinestraße 18
19055 SCHWERIN

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen

[Redacted] Stadt Dassow

7. Änderung FNP Stadt Dassow / B.-Anträge / BittSO-Verfahren

Vollmacht erteilt.

1. Zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. Zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
3. Zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
4. Zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
5. Zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen, eigene Forderungen aufzurechnen und zu verrechnen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Diese Vollmacht umfasst nicht die Vertretung in den Überprüfungsverfahren im Zusammenhang mit gewährter Verfahrenskostenhilfe, Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe. Hierfür ist eine ausdrückliche neue Bevollmächtigung erforderlich.

Schwerin, den 03.07.2017

[Redacted Signature] Unterschrift



Vollmacht

Zustellungen werden nur an den/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

Az. 890/17

Rechtsanwaltssozietät WIGU
Alexandrinestraße 18
19055 SCHWERIN

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen

[Redacted] Stadt Dassow

7. Änderung FNP Stadt Dassow / B.-Anträge / BittSO-Verfahren

Vollmacht erteilt.

1. Zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. Zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
3. Zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
4. Zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
5. Zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen, eigene Forderungen aufzurechnen und zu verrechnen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Diese Vollmacht umfasst nicht die Vertretung in den Überprüfungsverfahren im Zusammenhang mit gewährter Verfahrenskostenhilfe, Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe. Hierfür ist eine ausdrückliche neue Bevollmächtigung erforderlich.

Schwerin, den 03.07.2017

[Redacted Signature] Unterschrift

beglaubigte Abschrift

[Handwritten signature]
Rechtsanwalt



Vollmacht

Zustellungen werden nur an den/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

Az. 890/17

Rechtsanwaltssozietät WIGU
Alexandrinestraße 18
19055 SCHWERIN

wird hiermit in Sachen

[Redacted]

gegen *Stadt Dassow*

wegen *7. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Dassow / B-Planverfahren / Bismarckwäldchen*

Vollmacht erteilt.

1. Zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. Zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
3. Zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
4. Zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
5. Zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen, eigene Forderungen aufzurechnen und zu verrechnen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Diese Vollmacht umfasst nicht die Vertretung in den Überprüfungsverfahren im Zusammenhang mit gewährter Verfahrenskostenhilfe, Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe. Hierfür ist eine ausdrückliche neue Bevollmächtigung erforderlich.

Schwerin, den 03.07.2017

[Redacted signature]
Unterschrift